

DAS NEUE DEUTSCHE WIRTSCHAFTSRECHT

EINE SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES PRIVATRECHTS
UND DER BENACHBARTEN RECHTSGEBIETE
SEIT AUSBRUCH DES WELTKRIEGES

VON

DR. ARTHUR NUSSBAUM
A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN



SPRINGER-VERLAG
BERLIN HEIDELBERG GMBH

1920

DAS NEUE DEUTSCHE WIRTSCHAFTSRECHT

**EINE SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES PRIVATRECHTS
UND DER BENACHBARTEN RECHTSGEBIETE
SEIT AUSBRUCH DES WELTKRIEGES**

VON

DR. ARTHUR NUSSBAUM

A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1920

ISBN 978-3-662-24374-9 ISBN 978-3-662-26491-1 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-26491-1

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Copyright 1920 by Springer-Verlag Berlin Heidelberg
Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Berlin 1920.

Vorwort.

Es dürfte heute kaum noch einen deutschen Juristen geben, dem das im Wirtschaftsleben geltende Recht auch nur annähernd so vertraut ist, wie dies vor dem Kriege allgemein der Fall war — ganz zu geschweigen von dem Grade, den die Rechtsunkenntnis der nicht juristisch vorgebildeten Beamten, Kaufleute usw. erreicht hat. Eigene Erfahrungen veranlaßten mich, zunächst zum Zwecke der Selbstbelehrung eine Zusammenstellung über die neuere Rechtsentwicklung anzufertigen. Aus ihr ist eine Vorlesung und aus dieser die vorliegende Schrift hervorgegangen. Ihr Ziel ist lediglich, eine Übersicht zu geben. Ich mußte daher versuchen, aus dem unübersehbaren, ungefügen und wirren Stoff das Wichtigste herauszuheben und in eine erträgliche systematische Ordnung zu bringen. Dabei war mein Bestreben vor allem darauf gerichtet, eine bloße Anhäufung von Einzelheiten zu vermeiden und nach Möglichkeit eine zusammenhängende Darstellung zu bieten, die die großen Linien der Entwicklung erkennen läßt.

Ausgegangen bin ich vom Privatrecht, doch sind die Nachbargebiete in weitestem Umfange mitherangezogen. Namentlich sind die neueren öffentlich-rechtlichen Gestaltungen insoweit berücksichtigt worden, wie sie an Stelle früherer privatrechtlicher Regelungen getreten sind. Die Schrift bildet insoweit eine Ergänzung der systematischen Darstellungen des bürgerlichen und Handelsrechts. Der Ausdruck „Wirtschaftsrecht“, der selbstverständlich nicht eine neue Disziplin postuliert, sondern eben nur eine Überschrift sein soll, dürfte das Wesentliche des Inhalts am besten bezeichnen. Die rein öffentlich-rechtlichen Materien sind freilich auch dann beiseite gelassen, wenn sie das Wirtschaftsleben betreffen, so das Steuerrecht und die öffentliche Versicherung. Ferner mußte das Recht des Friedensvertrages und der zu seiner Ausführung ergangenen Gesetze ausscheiden. Es erwies sich als unmöglich, diesen schwierigen Gegenstand im Rahmen und im Stil der vorliegenden Schrift zu behandeln. Er verlangt eine besondere Darstellung. Andererseits habe ich von den Landesrechten nicht nur das preußische, sondern durchgehends

auch das bayrische und gelegentlich dasjenige andere Länder berücksichtigt.

Die Arbeit schließt mit dem Juni 1920 ab, der Anhang umfaßt noch die Zeit bis Mitte Juli 1920. Es ist beabsichtigt, die Schrift durch Nachträge auf dem Laufenden zu halten.

Äußerst wertvolle Anregungen zu den §§ 12 und 13 verdanke ich Herrn Dr. Schaeffer, Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium; ihm sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Berlin, im Juli 1920.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Die Umbildung des Privatrechts	1
§ 1. Gesetzgebung	2
I. Gesetzgebung der Kriegszeit (S. 2). II. Gesetzgebung der Nachkriegszeit (S. 3), Demobilmachungsrecht (S. 4), Landesgesetzgebung (S. 5). III. Literatur (S. 5).	
Erster Teil. Schuldnerschutz.	
§ 2. Gerichtliche Stundung und Rechtsfolgenbeseitigung	6
I. Stundung und Rechtsfolgenbeseitigung bei Schulden der Vorkriegszeit (S. 6), zugunsten von Kriegsteilnehmern usw. (S. 7), zugunsten der Hypothekenschuldner (S. 7), bei Verkehrerschwerung (S. 8). II. Wiederherstellung von Versicherungen, Stilllegung von Bankbetrieben (S. 8).	
§ 3. Schuldnerschutz im Vollstreckungsverfahren	8
I. Unpfändbarkeit von Löhnen (S. 8). II. Versteigerung beweglicher Sachen (S. 8). III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (S. 8). IV. Schutz der Kriegsteilnehmer (S. 9).	
§ 4. Abwendung des Konkurses	10
I. Geschäftsaufsicht (S. 10). II. Befreiung von der Pflicht zur Stellung des Konkursantrages (S. 11). Überschuldung durch Valutaschulden und Entwertung von Krieganleihe (S. 12).	
Zweiter Teil. Geld- und Kapitalverkehr.	
§ 5. Geldwesen	12
I. Einlösung und Deckung der Reichsbanknoten (S. 12). II. Darlehnskassen (S. 13). III. Hartgeld (S. 13). IV. Goldklausel; Handel mit Edelmetallen und Geld (S. 13). V. Notgeld (S. 13).	
§ 6. Kapitalverkehr und Kapitalflucht	14
I. Devisenverordnung, Übersendung von Wertpapieren und Zahlungsmitteln nach dem Ausland (S. 14). II. Ausführungsverordnungen zum Kapitalfluchtgesetz (S. 15), Depotzwang (S. 16). III. Genehmigung von Anleihen und Gründungen (S. 17). IV. Börsenverkehr (S. 17). V. Wechsel- und Scheckverkehr (S. 18).	
Dritter Teil. Sonstiger Güterumsatz insbesondere Warenhandel.	
§ 7. Preistreiberei und Schleichhandel im allgemeinen	18
I. Preiswucher und Preistreiberei (S. 18). II. Wuchergerichte (S. 19).	

	Seite
III. Bestrafung und zivilrechtliche Folgen (S. 19). IV. Preisprüfungsstellen (S. 20).	
§ 8. Die einzelnen Tatbestände	20
I. Höchstpreise (S. 20). II. Übermäßige Preissteigerung (S. 21). Kettenhandel (S. 22). III. Schleichhandel (S. 23).	
§ 9. Weitere Beschränkung des Güterumsatzes	23
I. Genehmigungspflicht im Handel (S. 23). II. Angaben auf Packungen usw. (S. 24). III. Veräußerung von Militärgut (S. 24). IV. Zeitungsanzeigen (S. 24).	
§ 10. Schwebende Lieferungsverträge	25
I. Rechtsprechung des Reichsgerichts (S. 25). II. Kriegs- und Heereslieferungen (S. 26). Erhöhung der Preise für Lieferung von Elektrizität usw. und für Beförderungen auf Bahnen (S. 27).	
Vierter Teil. Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft.	
§ 11. Kriegs- und gemeinwirtschaftliche Staatseingriffe insbesondere Beschlagnahmen	28
I. Enteignung, Anforderung von Dienstleistungen, Auskunftspflicht (S. 28). II. und III. Kriegsbeschlagnahme (S. 29).	
§ 12. Organisation der Kriegswirtschaft	32
I. Kriegsausschüsse und Kriegsgesellschaften (S. 32). II. Getreideversorgung (S. 33). III. Zwangssyndizierung der Kriegszeit (S. 34).	
§ 13. Sozialisierung	36
I. Sozialisierung, Planwirtschaft, wirtschaftliche Selbstverwaltung, Vergesellschaftung (S. 36). II. Sozialisierungsgesetzgebung (S. 39). III. Gemeinwirtschaftliche Kohlen-, Kali-, Eisen-, Schwefelsäure- und Teerwirtschaft (S. 41).	
Fünfter Teil. Grundstücksrecht.	
§ 14. Grundstücksverkehr	44
I. Beschränkungen in der Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke (S. 44). II. Auflassung (S. 45). III. Hemmung des Eigentumsübergangs nach dem Grunderwerbssteuergesetz (S. 45).	
§ 15. Siedlungsgesetzgebung	45
I. Reichsiedlungsgesetz (S. 45). II. Auflösung der Fideikommisse (S. 47). III. Erbbaurecht (S. 48), Bezirkswohnungskommissar (S. 49). Preuß. Wohnungsgesetz (S. 49). IV. Heimstätten (S. 49).	
§ 16. Bodenkredit	51
I. Einschränkung der Verfügungen über Mietsforderungen (S. 51). Schutz der nachstelligen Gläubiger (S. 51), Valutahypothek (S. 52). II. Stadtschaften, Schätzungsämter, Hypothekenschutzbanken (S. 52).	
§ 17. Mietrecht. Grundlagen	53
I. Rechtsprechung des Reichsgerichts (S. 53). II. Mieterschutz- und Wohnungsmangel-Verordnung (S. 53). III. Zwangswirtschaft im Wohnungswesen (S. 54). IV. Mieteinigungs- und Wohnungsamt (S. 55). Oberste Landesbehörde (S. 56).	
§ 18. Mietrecht. Einzelheiten	56
I. Verlängerung und Auflösung der Mietverträge (S. 56), Mietwucher (S. 57), Vertragsablösungsverordnung (S. 57). II. Sammelheizung und Warmwasserversorgung (S. 58). III. Zwangswirtschaft in Notstandsbezirken (S. 58).	

	Seite
§ 19. Pachtrecht	60
I. Übersicht (S. 60). II. Pachtschutzordnung (S. 60). III. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (S. 62).	

Sechster Teil. Arbeitsrecht.

§ 20. Grundlagen	63
I. Gesetzgebung (S. 63). II. Arbeitsvertrag (S. 64). Arbeiter und Angestellte (S. 65). III. Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (S. 66). IV. Achtstundenarbeitstag (S. 67). V. Zusatz. Erwerbslosenfürsorge (S. 68).	
§ 21. Tarifverträge und Schlichtungsverfahren	69
I. Tarifvertrag (S. 69). II. Schlichtungsverfahren (S. 71).	
§ 22. Betriebsrat	73
§ 23. Beschäftigungs- und Entlassungszwang	75
I. Übersicht (S. 75). II. Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern; Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl (S. 77). III. Verschärfte Einstellungspflicht (S. 77). IV. Schwerbeschädigte (S. 77). V. Entlassungszwang (S. 77).	
§ 24. Landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde	78

Siebenter Teil. Verschiedenes.

§ 25. Personenstandssachen	79
I. Todeserklärung (S. 79). II. Standesamt; Befreiung von Ebehindernissen; Namensänderung (S. 80). III. Aufhebung des Adels (S. 80).	
§ 26. Kriegs- und Aufruhrschäden	81
I. Kriegsschäden (S. 81). II. Aufruhrschäden (S. 81).	
§ 27. Schutz der Rechte gegen Fristablauf	82
§ 28. Rechtspflege und Strafverfolgung	84
I. Übersicht (S. 84). II. Staatliche Schiedsgerichte (S. 84), Reichswirtschaftsgericht (S. 85). III. Ordentliche Gerichte, Kaufmanns- und Gewerbegerichte (S. 86). IV. Strafsachen (S. 87).	
§ 29. Verhältnis zum Ausland	87
I. Gegenmoratorium (S. 87). II. Vergeltungsmaßnahmen gegen feindliche Ausländer in der Kriegszeit (S. 88). III. Veräußerung von Schiffen usw. 91	

Nachtrag.

A. Schutz der Kriegsteilnehmer (S. 91). B. Mietrecht (S. 92), C. Pachtrecht (S. 92). D und E Personenstandssachen (S. 92). F. Reichswirtschaftsgericht (S. 93). G. Genossenschaften (S. 94).
--

Abkürzungen.

ArbR.	= Arbeitsrecht (Zeitschrift).
ArchöfFR.	= Archiv für öffentliches Recht.
ArchZivPrax.	= Archiv für zivilistische Praxis.
bay.	= bayrisch.
BayRPfZ.	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
GS.	= (preußische) Gesetzsammlung.
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt.
HGB.	= Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KGBI.	= Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
Kriegsbuch.	= Kriegsbuch, herausgegeben von Güthe und Schlegelberger.
KrWirtschBeitr.	= Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
MSchVO.	= Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918/ 22. Juni 1919/5. Mai 1920.
ObLG.	= Oberstes Landesgericht für Bayern.
OLG.	= Oberlandesgericht.
PreußVerwBl.	= Preußisches Verwaltungsblatt.
RAbgO.	= Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919.
RG.	= Reichsgericht.
RGBI.	= Reichsgesetzblatt.
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGes.	= Reichsgesetz.
RVerf.	= Reichsverfassung vom 11. August 1919.
RVO.	= Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.
RuW.	= Recht und Wirtschaft (Zeitschrift).
StPO.	= Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
VO.	= Verordnung.
WMVO.	= Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918/22. Juni 1919.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung vom 20. Mai 1898.
ZVG.	= Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898.

Ohne Zweifel hat mit dem Weltkriege für die ganze Kulturwelt ein neuer Abschnitt der Rechtsentwicklung begonnen. Das gilt zumal für Deutschland. Zwar wirken die Erzeugnisse der deutschen Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung heute in ihrer Gesamtheit zunächst noch chaotisch. Die Formen der ordentlichen Gesetzgebung erscheinen aufgelöst, und die Zahl der auf mehr oder minder anomalem Wege erlassenen Verordnungen geht in die Tausende. Immerhin sind in dem Chaos bereits die ersten Spuren eines neuen Werdens zu erkennen.

Der am schärfsten hervortretende Zug im Gesamtbilde ist die energisch einsetzende Sozialisierung des Rechtsstoffes. Sie geht bei uns aus politischen und wirtschaftlichen Gründen rascher vor sich als in den siegreichen Ländern, aber sie ist im Grunde eine allgemeine Folge der ungeheuren Umwälzung. In juristischer Hinsicht charakterisiert sie sich vornehmlich als eine Verschiebung der Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Recht. Das öffentliche Recht ist in einem stürmischen, immer noch anhaltenden Vordringen begriffen. Zugleich aber zeigt das Privatrecht eigenartige Strukturveränderungen, die durch die Anpassung an die herrschende öffentlichrechtliche Atmosphäre veranlaßt sind. Wir sehen namentlich eine weitgehende Einschränkung sowohl der Vertragsfreiheit wie der Freiheit des Eigentums. Eine bei uns neuartige Erscheinung ist es ferner, daß Rechtsverhältnisse unter Privaten, insbesondere auch solche schuldrechtlicher Art, in großem Umfange nicht mehr durch den Willen der Beteiligten, sondern durch Staatsakt begründet und verändert werden. So kann der Richter heute an Stelle des Gläubigers Stundungen gewähren ¹⁾ und verfallene Vertragsstrafen außer Kraft setzen ²⁾; andere Organe der öffentlichen Gewalt sind ermächtigt, Miets-, Pacht- und Arbeitsverträge zu begründen, zu verändern und aufzuheben ³⁾ — alles Dinge, die unserem Rechtssystem vor dem Kriege fremd waren. In einem anderen Sinne bedeutsam ist die noch weiterhin zu erörternde Umbildung des „Dienstvertrages“ zum „Arbeitsvertrage“.

Neben der Sozialisierung wird sich in der Zukunft vermutlich auch eine starke Internationalisierung des Rechtsstoffes bemerkbar machen, denn die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge sind durch den Krieg nur an der Oberfläche zerrissen, im Grunde aber verstärkt worden. Zur Zeit tritt uns freilich diese Internationalisierung wesentlich mit

¹⁾ Unten S. 6.

²⁾ Unten S. 6.

³⁾ Unten S. 57, 61, 62, 74, 76.

negativen Vorzeichen, als Entrechtung auf der Grundlage des Versailler Vertrages entgegen; allmählich muß jedoch notwendig ihr positiver Gehalt mehr und mehr zur Geltung kommen.

§ 1. Gesetzgebung.

I. Unter dem 4. VIII. 14 ergingen 16 die Kriegswirtschaft einleitende Reichsgesetze, die der Reichstag am gleichen Tage angenommen hatte. Eines von ihnen legte auf Grund eines Antrages, der noch im letzten Augenblick im Reichstage formuliert und angenommen worden war, dem Bundesrat die Ermächtigung bei, während des Krieges selbständig „diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen sollten“ (sog. „Ermächtigungsgesetz“) ¹⁾. Damit sollte zunächst dem Bundesrat hauptsächlich die Möglichkeit zum Erlaß eines allgemeinen Moratoriums gegeben werden. Tatsächlich entwickelte sich aus der Verordnung eine allgemeine Gesetzgebungsgewalt (Diktatur) des Bundesrats ²⁾. Sie wurde vom Bundesrat zwecks schnellerer Erledigung der Geschäfte zum Teil auf den Reichskanzler weitergeleitet, der seinerseits die ihm übertragenen Gesetzgebungsbefugnisse in der Regel durch die ressortmäßig zuständigen Reichsämter ausübte. Unter den Reichsämtern erlangte besondere Bedeutung das durch Verordnung vom 22. V. 16 RGBl. 402 geschaffene Kriegsernährungsamt, das spätere Reichsernährungsministerium. Die auf dieser Grundlage ergangenen „Verordnungen“ des Bundesrats, des Reichskanzlers, des Kriegsernährungsamts und der sonstigen Reichsämter (Staatssekretäre) bilden die Hauptquelle des eigentlichen Kriegsrechts. Daneben entfalteten die Militärbefehlshaber auf Grund der Gesetze über den Belagerungszustand ³⁾ eine rege, durch das Reichsgericht in denkbar weitestem Umfange geduldete Verordnungstätigkeit ⁴⁾. Die ordentliche Landesgesetzgebung hielt sich in der Kriegszeit stark zurück.

¹⁾ Genauer „Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse“, RGBl. 1914, 327.

²⁾ Vgl. hierzu Waldecker, *Annalen des deutschen Reichs* 1914, 658; Eb. Schmidt, *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft.* 37, 69 ff.; Beling, ebenda S. 268; Schiffer, *DJZ.* 1915, 1160; Miltner *LZ.* 1915, 1414; Lehmann, *Kriegsbeschlagnahme* (1916) 23.

³⁾ Preuß. Gesetz vom 4. V. 51, nach Art. 68 der alten RVerf. für das ganze Reich außerhalb Bayerns geltend, und Bayr. Gesetz v. 5. XI. 12.

⁴⁾ Dazu Conrad, *Gesetz über den Belagerungszustand* (1916); Strupp, *Deutsches Kriegszustandsrecht* (1916); W. Münster, *Das Verordnungsrecht der kommandierenden Generale usw.* (1917); L. Dessauer, *Der Militärbefehlshaber und seine Verordnungsgewalt in der Praxis des Weltkrieges* (1918). Ferner Waldecker *Arch. öff. R.* 36, 389 ff.

II. Der Ausbruch der Revolution bereitete der auf dem Ermächtigungs- und dem Belagerungszustandsgesetz beruhenden Gesetzgebungstätigkeit ein Ende.

a) Die Staatsgewalt und mit ihr die Gesetzgebung ging tatsächlich in die Hände der sechs Volksbeauftragten (Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth) über, und zwar unbestritten; die Organe des alten Staats einschließlich der Obersten Heeresleitung unterstellten sich den Weisungen der Volksbeauftragten. Demgemäß ist der Übergang der Gesetzgebungsgewalt auf die letzteren auch von den höchsten Gerichten anerkannt worden ¹⁾. Die Gesetzgebungstätigkeit der revolutionären Regierung begann mit dem „Aufruf des Rats der Volksbeauftragten“ vom 12. XI. 18 RGBl. 1303, der u. a. die Aufhebung der Gesindeordnungen und des Belagerungszustandes aussprach ²⁾. In der Folgezeit ergingen zahlreiche mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnungen der Revolutionsregierung, die ursprünglich in der Regel als „Rat der Volksbeauftragten“, späterhin aber und besonders seit dem Ausscheiden der Unabhängigen (28. XII. 18) als „Reichsregierung“ zeichnete. Die diktatorische Gesetzgebungsbefugnis der revolutionären Regierung fand ihr Ende nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung durch das Gesetz vom 10. II. 19 RGBl. 169 über die vorläufige Reichsgewalt. Darnach kamen Reichsgesetze fortan nur durch Übereinstimmung zwischen Nationalversammlung und Staatenausschuß zustande. Das „Übergangsgesetz“ vom 4. III. 19 RGBl. 285 erhält ausdrücklich neben den sonstigen Gesetzen und Verordnungen des Reichs auch diejenigen der revolutionären Reichsregierung grundsätzlich aufrecht. Die hiernach in Kraft gebliebenen Verordnungen der Reichsregierung sind nach der Vorschrift des Übergangsgesetzes amtlich zusammengestellt und bekannt gegeben worden ³⁾. Die neue Reichsverfassung vom 11. VIII. 19 RGBl. 1383 legt die Gesetzgebungsgewalt bekanntlich dem Reichstag bei, gibt aber dem Reichsrat ein Einspruchsrecht.

b) Neben der Gesetzgebung, die durch die unmittelbar dazu berufenen Träger der Staatsgewalt ausgeübt wird, und in diesem Sinne als ordentliche anzusehen ist, geht nun aber seit der Revolution ebenso wie vordem eine außerordentliche Gesetzgebungs(Verordnungs)tätigkeit einher, die andere staatliche Organe kraft Übertragung (Delegation) des Gesetz-

¹⁾ RG. (4. IV. 19) JW. 1919. 733; Bay. ObLG. DJZ. 1919, 187; aus dem Schrifttum sei hingewiesen auf Paul LZ. 1919, 346; Haase, Sächs. Arch. für bürgerl. Recht 1919, 129; Waldecker, JW. 1918, 745; 1919, 130; Schwaib, DJZ. 1919, 281. Siehe auch Alfred Friters (pseudonym), Revolutionsgewalt und Notstandsrecht (1919).

²⁾ Die Gesetze und Verordnungen des alten Reichs bleiben im übrigen grundsätzlich in Kraft, Bekanntmachung vom 28. XII. 18 RGBl. 1919, 16.

³⁾ Im Reichsanzeiger vom 5. IV. 1919, abgedruckt im Preuß. Archiv 1919, S. 1360.

gebungsrechts ausüben¹⁾. Insbesondere ist das alte Ermächtigungsgesetz vom 4. VIII. 14 unter dem 17. IV. 19 abgelöst worden durch ein „Gesetz über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft“ (RGBl. 394), bisweilen gleichfalls Ermächtigungsgesetz genannt. Hiernach konnte die Regierung während der Dauer der Nationalversammlung mit Zustimmung des Staatsausschusses (jetzigen Reichsrats) und eines Achtundzwanzigerausschusses der Nationalversammlung diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anordnen, die sich zur Regelung des Übergangs von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erwiesen. Die gleiche „vereinfachte“ Gesetzgebungsform ist, zum Teil mit abweichender Stärke des zuständigen Nationalversammlungs(Reichstags-)ausschusses auch auf anderen Gebieten, so für die Regelung der Kohlenwirtschaft²⁾ und für die Ausführung des Friedensvertrags³⁾ eingeführt worden und wird voraussichtlich in Zukunft noch manche neue Verwendung finden⁴⁾.

Dazu kommt aber noch das sog. Demobilisationsrecht⁵⁾. Im Anschluß an eine unmittelbar vor der Revolution ergangene Verordnung des Bundesrats⁶⁾ schufen die Volksbeauftragten durch Erlaß vom 12. XI. 18 RGBl. 1304 ein „Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation“ (Demobilisationsamt), das seit dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt „Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisation“ genannt wurde. Der Erlaß besagte, daß das neue Amt die zur wirtschaftlichen Demobilisation erforderlichen Maßnahmen nötigenfalls selbständig ergreifen sollte. Darunter war wohl auch eine Delegation der Gesetzgebungsbefugnisse verstanden⁷⁾. Demgemäß wurden solche gesetzliche Maßnahmen der revolutionären Regierung, die als vorübergehende gekennzeichnet werden sollten, durch das Demobilisationsamt getroffen. Das Amt begann seine Tätigkeit mit dem Erlaß der VO. über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. XI. 18 RGBl. 1305. Vielfach übertrug das Amt seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen, insbesondere die örtlichen Demobilisationsausschüsse, die ihrerseits zum Teil gleichfalls Verordnungen für ihr Tätigkeitsgebiet erließen.

¹⁾ Erwin Jacobi, Arch. ÖffR 39, 273 ff.

²⁾ RGes. vom 23. III. 19 RGBl. 342 unten S. 40; vgl. auch das RGes. vom 8. IX. 19 RGBl. 1540 gegen die Kapitalflucht § 8, unten S. 15.

³⁾ RGes. 31. VIII. 19 RGBl. 1530 § 23.

⁴⁾ Die Ersetzung des Reichstagsplenums durch den Ausschuß findet sich schon in dem RGes. über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 16 RGBl. 1333 § 19 I.

⁵⁾ Vgl. Lohmann, JW. 1919, 468; Delius, Preuß. VerwBl. 40, 347.

⁶⁾ VO. 7. XI. 18 RGBl. 1292.

⁷⁾ Die späteren Versuche, die Gesetzgebungsbefugnis des Amtes mit der VO. vom 7. XI. 18 zu rechtfertigen, sind sehr anfechtbar, Jacobi, a. a. O. 305ff. Zum Erlaß von Strafbestimmungen wurde das Amt ermächtigt durch VO. vom 27. XI. 18 RGBl. 1339.

Bei der Auflösung des Reichsministeriums für Demobilmachung gingen seine Verordnungsbefugnisse auf die ressortmäßig zuständigen Reichsministerien über, VO. vom 26. IV. 19 RGBl. 438. Namentlich hat das Reichsarbeitsministerium auf dieser Grundlage, die eine sehr bedenkliche Einschränkung der verfassungsmäßigen Gesetzgebung bedeutet¹⁾, eine Reihe wichtiger Verordnungen erlassen.

c) Die Landesgesetzgebung ist in der Revolutionszeit ähnliche Wege gegangen wie die Reichsgesetzgebung. Die Revolution führte zunächst zu einer diktatorischen Gesetzgebung der revolutionären Regierungen; auf diesem Wege wurde z. B. in Preußen die Auflösung der Fideikommisse angeordnet²⁾. Mit der Einberufung der Landesversammlungen ging die Gesetzgebungsgewalt auf diese über, in Preußen durch das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. III. 19 GS. S. 53. In Bayern erhielt sich unter dem Drucke der Radikalen die diktatorische Gewalt der Regierung über die Einberufung des Landtags hinaus in der Form, daß der Regierung durch das bayrische Ermächtigungsgesetz vom 28. III. 19 (GVObI. 112) vom Landtag ein selbständiges Gesetzgebungsrecht übertragen wurde. Gegenwärtig vollzieht sich in den Ländern die Gesetzgebung durchweg auf verfassungsmäßigem Wege, sie hat aber an Bedeutung sehr verloren.

Daß mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags von Versailles die Geltung der bis dahin erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen nicht ohne weiteres ihr Ende fand, wurde durch eine Demobilmachungsverordnung vom 22. XII. 19 RGBl. 2138 noch besonders ausgesprochen. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die auf den Zeitpunkt des Friedensvertrags oder die Beendigung des Krieges bezugnehmen (z. B. eine Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitpunkt aussprechen), wurde im Zweifelsfalle der 10. Januar 1920, also der Tag, an dem die Ratifikationsurkunden in Paris niedergelegt wurden, als maßgebend erklärt (VO. 14. II. 20 RGBl. 237).

III. Amtliche Begründungen sind zu den Kriegs- und Übergangsverordnungen nur ausnahmsweise veröffentlicht worden, und zwar im Laufe der Zeit immer seltener. Die Fundstelle der Begründungen ist regelmäßig der Reichsanzeiger. Außerdem hat der Bundesrat über die von ihm auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnung dem Reichstag regelmäßig Bericht erstattet; der erste Bericht ging dem Reichstag im November 1914 unter der Bezeichnung: „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ zu (Reichstagsdrucksachen 1914 II. Sess. 1826), die weiteren Berichte (insgesamt 11) bezeichnen sich als „Nachträge“ zu dieser Denkschrift. Denkschrift und Nachträge sind auch im Buchhandel (Carl Heymanns Verlag) erschienen.

Eine Sammlung aller Kriegsverordnungen nebst den amtlichen Begründungen und der Rechtsprechung und Rechtslehre bietet das „Kriegsbuch“, herausgegeben

¹⁾ Die rechtlichen Bedenken (Jacobi, a. a. O. 323 ff.) sind jedenfalls erledigt seit dem RGes. vom 11. V. 20 RGBl. 949 Art. IV Ziff. IV.

²⁾ Unten S. 47.

von Gfthe und Schlegelberger, zuletzt von Schlegelberger, Band 1—8. Es umfaßt die Zeit bis zur Revolution. Die darauf folgende Gesetzgebung bis zur neuen Reichsverfassung ist zusammengefaßt in dem „Deutschen Übergangsrecht“ (herausgegeben von Schlegelberger, v. Olshausen und Hoche), das eine Fortsetzung (Bd. 9) des „Kriegsbuchs“ bildet. Kurze „Leitfäden des Kriegsrechts“ hat der „Bayerische Anwaltsverband“ herausgegeben (darunter Erlanger, Bürgerliches Recht und Frankfurter, Handels- und Wechselrecht). Zu erwähnen sind weiter Wassermann und Erlanger, Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts 3. Aufl. 1917, W. Lux, Recht und Rechtsprechung im und nach dem Krieg 1919 und die im Verlage von Carl Heymann erschienene Sammlung der „Kriegsnotgesetze“, fortgesetzt unter dem Titel „Die neuen Rechts- und Wirtschaftsverordnungen“. Für Österreich Breitenstein und Koropatnici „Die Kriegsgesetze Österreichs“, Wien, Verlag Breitenstein.

Erster Teil.

Schuldnerschutz.

§ 2. Gerichtliche Stundung und Rechtsfolgenbeseitigung.

I. Ein wichtiges Ziel der Kriegsgesetzgebung war es, die in Kriegsnot geratenen Schuldner gegen übermäßige Schädigungen zu schützen. Zu diesem Zwecke wurde dem Richter das Recht beigelegt, dem Schuldner Zahlungsfristen zu bewilligen (gerichtliche Stundung), sowie Vertragsstrafen und ähnliche Rechtsnachteile, in die der Schuldner infolge unterlassener Zahlung verfallen war, mit rückwirkender Kraft aufzuheben (Rechtsfolgenbeseitigung). Diese Rechtswohlthaten können vom Prozeßrichter gewährt werden, wenn der Gläubiger klagt; der Schuldner kann sie aber auch aus eigener Initiative erlangen, wenn er beim Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung der Rechtswohlthat stellt. Das Amtsgericht entscheidet alsdann in einem einfachen und billigen Beschlußverfahren; gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Wird eine Frist gewährt, so spricht das Gericht zugleich die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung nach Ablauf der Frist aus; der Beschluß dient somit dem Gläubiger zugleich als Schuldtitel.

Diese Rechtswohlthaten sind nun aber nicht für alle Schuldner, sondern nur für bestimmte Gruppen von ihnen bestimmt.

a) Es sind dies zunächst die Geldschuldner, deren Schuld vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist¹⁾. Sie erhalten die Rechtswohlthat unter der doppelten Voraussetzung, daß die Rechtswohlthat durch die Lage des Schuldners gerechtfertigt wird und daß sie dem Gläubiger keinen

¹⁾ Wegen der Zahlungsfristen VO. vom 8. VI. 16 RGBl. 451 (früher vom 7. VIII. 14 RGBl. 359 und vom 20. V. 15 RGBl. 290); wegen der Rechtsfolgenbeseitigung VO. vom 8. VI. 16 RGBl. 452 (früher VO. 18. VIII. 14 RGBl. 377 und vom 20. V. 15 RGBl. 292).

unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Die Frist beträgt höchstens drei Monate. Dieser Fall hat naturgemäß kaum noch praktische Bedeutung.

b) Geschützt werden ferner die früheren Kriegsteilnehmer ¹⁾, Hilfsdienstpflichtigen ²⁾ und Kriegsflüchtlinge ³⁾, wenn sie in ihrem Fortkommen gefährdet sind und die Schuld nicht aus der Zeit nach der Kriegsteilnahme, dem Hilfsdienst oder der Aufgabe der Niederlassung stammt. Die Zahlungsfrist beträgt hier höchstens sechs Monate, nach deren Ablauf nur noch eine wiederholbare Einstellung der Zwangsvollstreckung auf jeweils höchstens sechs Monate bewilligt werden darf. Der Unterschied solcher Einstellung gegenüber der gerichtlichen Stundung liegt darin, daß die Fälligkeit der Schuld durch die bloße Einstellung nicht berührt wird, während durch die Zahlungsfrist die Fälligkeit selbst hinausgeschoben wird. Daher kann z. B. der Gläubiger einen Bürgen in Anspruch nehmen, auch wenn der Hauptschuldner die Einstellung der Zwangsvollstreckung erlangt hat, nicht aber wenn dem Hauptschuldner eine Zahlungsfrist bewilligt ist, denn die Hinausschiebung der Fälligkeit kommt auch dem Bürgen zugute (§ 767 BGB.) ⁴⁾.

c) Hypothekenschuldner — dies ist der praktisch wichtigste der hierher gehörigen Fälle — erhalten die Rechtswohlthaten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Schuld unter der zu a) angegebenen doppelten Voraussetzung ⁵⁾. Dem persönlichen Hypothekenschuldner wird jedoch die Rechtswohlthat nur insoweit gewährt, wie er gleichzeitig Eigentümer des belasteten Grundstücks ist — eine bedenkliche Einschränkung, die sich daraus erklärt, daß man lediglich der Notlage des Grundbesitzes Rechnung tragen wollte. Die Höchstfrist beträgt für Zinsen und andere Nebenleistungen der Hypothek sechs Monate, für das Kapital aber ein Jahr, auch ist sie für das Kapital wiederholbar. Zugleich ist die Möglichkeit einer Rechtsfolgenbeseitigung erweitert, z. B. kann der Richter auch eine Kapitalfälligkeit aufheben, die nicht infolge Zahlungsverzuges (oben S. 6), sondern auf Grund einer sonstigen „Verwirkungsabrede“ eingetreten ist (etwa weil in der Hypothekenschuldurkunde bestimmt war, daß das Kapital bei Einleitung der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks fällig werden solle). In allen Fällen hat das Gericht vor der Entscheidung das Gutachten des gemeind-

¹⁾ VO. vom 18. VI. 16 RGBl. 452; vgl. auch VO 8. XI. 17 RGBl. 1021.

²⁾ VO. vom 3. V. 17 RGBl. 392.

³⁾ VO. vom 8. II. 17 RGBl. 113.

⁴⁾ Dazu RG. 93, 91.

⁵⁾ VO. vom 8. VI. 16 RGBl. 454 — sog. Hypothekenverordnung — früher VO. vom 22. XII. 14 RGBl. 543; 20. V. 15 RGBl. 293; 10. XII. 14 RGBl. 499; Literatur vor allem Stillschweig, Hypothekenverordnung 2. Aufl. (1918); ferner Zweigert, Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypotheken usw. und Nußbaum, JW. 1916, 931, 999, 1088. Mehr wirtschaftlich Nußbaum, Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits (1917).

lichen Hypothekeneinigungsamtes einzuholen, das meist mit dem Mieteinigungsamt ¹⁾ identisch ist.

d) Schließlich werden Zahlungsfrist und Rechtsfolgenbeseitigung auch solchen Schuldnern in erweitertem Umfange gewährt, deren wirtschaftliche Lage „infolge der derzeitigen Erschwerung des Verkehrs mit gewissen Teilen des Reichsgebiets wesentlich verschlechtert ist“ (VO. 3. III. 19 RGBl. 281). Es handelt sich namentlich um das linksrheinische Gebiet und die vom Feinde besetzten Brückenköpfe des rechten Rheinuferes (VO. 6. III. 19 RGBl. 283). Der Schutz ist hier ähnlich gestaltet wie im Falle b) ²⁾.

II. Während in den bisher erörterten Fällen sowohl die gerichtliche Stundung wie die Rechtsfolgenbeseitigung statthaft ist, tritt nach einigen weiteren Bestimmungen nur die Rechtsfolgenbeseitigung ein.

a) Das Amtsgericht kann Lebens- und (private) Krankenversicherungen, die nach Kriegsbeginn erloschen oder gemindert sind, in gewissen Fällen durch Beschluß wieder herstellen, so namentlich wenn der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Prämienzahlung oder eine andere vertragliche Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat. Diese „Wiederherstellung“ hat abweichend von der allgemeinen Rechtsfolgenbeseitigung keine rückwirkende Kraft (VO. 20. XII. 17 RGBl. 1121) ³⁾.

b) Wird ein Schuldner durch Stilllegung eines Bankbetriebes ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die daran geknüpften Rechtsfolgen als nicht eingetreten; eines richterlichen Ausspruchs bedarf es hier nicht. Ebenso verlängern sich in diesen Fällen Wechselprotest- und ähnliche Fristen von selbst (VO. 19. IV. 19 RGBl. 397).

§ 3. Schuldnerschutz im Vollstreckungsverfahren.

I. Die steigenden Kosten der Lebenshaltung machten es erforderlich, die Grenze der Unpfändbarkeit bei Lohnforderungen wesentlich heraufzusetzen. Die Grenze ist jetzt von der Höhe des Gehalts und der Zahl der vom Schuldner zu unterhaltenden Personen abhängig (VO. 25. VI. 19 RGBl. 589) ⁴⁾. Der Mindestbetrag des unpfändbaren Jahreslohnes beläuft sich gegenwärtig auf 2000 Mk. Von dem Überschuß sind $\frac{2}{10}$ unpfändbar. Beim Vorhandensein von unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich der Mindestbetrag auf 2500 Mk. und der Zuschlag zu dem Grundbetrage von 2000 Mk. um $\frac{1}{10}$ des Mehrlohnes für jeden

¹⁾ Unten S. 55.

²⁾ Stillischweig, JW. 1919, 278.

³⁾ Dazu VO. 27. II. 20 RGBl. 275.

⁴⁾ Dazu Langenbach, LZ. 1919, 847. Die Entwicklung ist schrittweise vor sich gegangen. Vgl. VO. vom 17. V. 15 RGBl. 285; 13. XII. 17 RGBl. 1102; 22. VI. 1919 RGBl. 587.

Unterhaltsberechtigten. Mehr als $\frac{6}{10}$ darf der Zuschlag nicht betragen. Ferner ist bei 4500 Mk. bzw. 3000 Mk. — je nachdem Unterhaltspflichtige vorhanden sind oder nicht — eine Höchstgrenze gezogen, von der ab das Gehalt in jedem Falle der Pfändung unterliegt. Das Ruhegeld der Privatdienstangestellten ist in den gleichen Grenzen pfändbar wie der Lohn (VO. 22. III. 17 RGBl. 254). Unstatthaft ist die Pfändung der Kriegs-(Teuerungs-)Zulagen für Beamte, Barmtenwitwen- und -waisen (VO. 2. V. 18 RGBl. 382) sowie der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung (VO. 16. IV. 19 RGBl. 416 § 12 g).

II. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen soll der Zuschlag nicht unter der Hälfte des Werts erteilt werden. Wertpapiere dürfen nicht unter dem Betrag zugeschlagen werden, mit dem sie bei der Darlehnskasse ¹⁾ beliehen werden. Dies wurde bestimmt, um den in der ersten Kriegszeit vorgekommenen Verschleuderungen des Schuldnervermögens entgegenzutreten (VO. 8. X. 14 RGBl. 427).

III. Auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist zugunsten des Schuldners eingeschränkt worden.

a) Einem schutzwürdigen Schuldner soll sein Grundbesitz tunlichst selbst dann erhalten bleiben, wenn er eine gerichtliche Zahlungsfrist nicht zu erhalten vermag; auch in diesem Falle kann nämlich das Gericht und zwar unter Umständen mehrmals hintereinander die Zwangsversteigerung in das Grundstück von sechs Monaten zu sechs Monaten einstellen, falls nicht der die Versteigerung betreibende Gläubiger oder ein ihm vorgehender Gläubiger Zinsrückstände für mehr als zwei Jahre zu fordern hat (VO. 8. VI. 16 RGBl. 454 § 10).

Rückstände öffentlicher Grundstückslasten (z. B. Grundsteuern) behalten, wenn die zuständige Behörde während des Krieges Ausstand gewährt hat, in einer späteren Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ihren ursprünglichen Rang (VO. 22. IV. 15 RGBl. 235 und 12. VII. 17 RGBl. 604). Auch diese Bestimmung ist mittelbar im Interesse der Schuldner getroffen, weil der Rang der öffentlichen Last gemäß § 13 ZVG. in zwei Jahren an sich verloren geht, wenn nicht vorher die Zwangsvollstreckung in das Grundstück eingeleitet wird. Hierdurch waren die beteiligten öffentlichen Körperschaften, besonders die Gemeinden genötigt worden, die Zwangsvollstreckung lediglich zur Wahrung des Ranges ihrer Ansprüche zu beantragen. Dieser Notwendigkeit wurden sie durch die oben erwähnten Verordnungen überhoben.

b) Die durch die Tätigkeit der amtlichen Verwalter oft sehr kostspielig gestaltete Zwangsverwaltung ist dadurch vereinfacht und verbilligt worden, daß man es ermöglichte, die privaten Beteiligten zu den Aufgaben der Zwangsverwaltung heranzuziehen (VO. 22. IV. 15 RGBl. 233). In erster Linie soll der Schuldner (Grundstückseigentümer),

¹⁾ Unten S. 13.

wenn er dazu bereit und geeignet ist, zum Verwalter bestellt werden, ihm wird dann aber eine „Aufsichtsperson“ vom Gericht beigeordnet. Ist er nicht bereit oder geeignet, so kann eine Gesellschaft oder Anstalt, die etwa zu den Grundstücksbeteiligten gehört, einen Angestellten als Verwalter benennen, eventuell kann der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger das Amt übernehmen, und nur äußerstenfalls kommt der amtliche Verwalter in Betracht.

IV. Abgesehen von den im § 2 Ib erörterten, auf materiellrechtlichem Gebiete liegenden Maßnahmen hat die Kriegsgesetzgebung den Kriegsteilnehmern — einschließlich der zu sog. immobilien Formationen Gehörigen — auch auf prozessualen Gebiete nachhaltigen Schutz gewährt, namentlich nach der Richtung, daß schwebende Prozesse eingestellt wurden und Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen unterbleiben mußten ¹⁾. Nach der Demobilisierung hat man den Schutz auch auf die früheren Kriegsteilnehmer erstreckt. Anfänglich wurde die Vollstreckung gegen Kriegsteilnehmer auf das äußerste erschwert ²⁾, die Erschwerungen werden aber allmählich abgebaut ³⁾. Zur Zeit (Juni 1920) ist die Vollstreckung gegen einen früheren Kriegsteilnehmer nur innerhalb der ersten sechs Monate seit Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft regelmäßig zu versagen, und auch das nur, wenn die Versagung nicht offenbar unbillig ist ⁴⁾. Ein weiterer Abbau dieser Regelung steht jedoch unmittelbar bevor (vgl. Nachtrag).

§ 4. Abwendung des Konkurses.

I. Um die durch den Krieg in Schwierigkeiten geratenen, an sich aber schutzwürdigen Schuldner, vor den schweren persönlichen und wirtschaftlichen Folgen des Konkurses tunlichst zu bewahren, schuf man durch VO. 8. VIII. 14 RGBl. 363 die „Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses“. Durch VO. 14. XII. 16 RGBl. 1363 fortgebildet, gehört sie zu den eigenartigsten Schöpfungen des Kriegsrechts ⁵⁾. Wer nämlich infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann beim Amtsgericht (Konkursgericht) die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses erwirken, wenn Aussicht besteht,

¹⁾ Vgl. hierzu das sog. Kriegsteilnehmergesetz vom 4. VIII. 14 RGBl. 328 und die ergänzende VO. 14. I. 15 RGBl. 17; für „Immobilien“ VO. 20. I. 16 RGBl. 47.

²⁾ VO. 14. XI. 18 RGBl. 1427.

³⁾ VO. 17. VI. 19 RGBl. 521.

⁴⁾ VO. 12. XII. 19 RGBl. 1985 (Gültigkeitsdauer bis 1. Juli 1920).

⁵⁾ Systematische Darstellungen von Jaeger, Die Geschäftsaufsicht neuer Ordnung (1917; vgl. auch Jaeger, LZ. 1918, 16, 417) und L. Levy, Die Geschäftsaufsicht und der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses (1917). Kommentierte Ausgaben der VO. vom 14. III. 16 von H. Cahn (1917), Klimmer (1917) und Klien (1917).

daß die Zahlungsunfähigkeit nach dem Wegfall der Kriegsverhältnisse behoben oder sich durch ein Übereinkommen mit den Gläubigern abwenden lassen wird. (Gegenwärtig kommt nur noch die letztere Möglichkeit in Betracht.) Während der Geschäftsaufsicht wird der Schuldner durch eine ihm vom Gericht beigegebene Aufsichtsperson in seiner Geschäftsführung überwacht und unterstützt. Nach außen bleibt aber seine Rechtsstellung unberührt. Der Schuldner wird weder in seiner Geschäfts- (insbesondere Verpflichtungs-)fähigkeit beschränkt, noch in der Befugnis, über die ihm gehörigen Gegenstände zu verfügen. Er kann auch sein Geschäft fortführen. Die Beschränkungen seiner Rechtsstellung sind nur nach innen wirksam. Er darf die vorhandenen Mittel nur zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebenshaltung verwenden und nur in diesem Rahmen neue Verpflichtungen ohne Zustimmung der Aufsichtsperson eingehen. Überschießende Beträge dienen zur Befriedigung der Gläubiger. Während der Geschäftsaufsicht ist der Schuldner nicht nur gegen den Konkurs, sondern auch gegen Arreste und Zwangsvollstreckungen geschützt. In letzterer Hinsicht sind allerdings gewisse Gläubiger, „die von dem Verfahren nicht betroffen werden“, ausgenommen, insbesondere Hypothekengläubiger und Personen, die mit dem Schuldner während der Geschäftsaufsicht, sei es mit Zustimmung der Aufsichtsperson, oder ohne daß diese Zustimmung erforderlich gewesen wäre, Geschäfte abgeschlossen haben. Die Lage des Schuldners kann weiter von dem Gericht durch zwangsweise Lösung schwebender Verträge (insbesondere Miets- und Arbeitsverträge) erleichtert werden. Schließlich wird dem Schuldner die nach dem Friedensrecht nur im Konkurs gewährte Möglichkeit eines Zwangsvergleichs mit dem Gläubiger eröffnet¹⁾. Die Einzelheiten sind ähnlich wie im Konkursrecht geregelt, namentlich wird für das Zustandekommen des Zwangsvergleichs eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger (absolute Mehrheit der abstimmenden Gläubiger und außerdem Dreiviertelmehrheit nach dem Betrage der Forderungen) sowie eine gerichtliche Bestätigung verlangt.

Die durch die Geschäftsaufsicht dem Schuldner gewährte Rechtswohlthat ist um so bedeutsamer, als auch in den Äußerlichkeiten des Verfahrens eine reichlich weitgehende Rücksicht auf den Schuldner genommen wird, insbesondere finden keinerlei öffentliche Bekanntmachungen statt, nicht einmal bei der Einleitung und Durchführung des Zwangsvergleichsverfahrens. Auch sonst ist das Verfahren tunlichst vereinfacht und verbilligt.

II. Zur Abwendung des Konkurses dient es auch, daß man die Vorschriften außer Kraft gesetzt hat, nach denen die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschr. Haftung und

¹⁾ Levis LZ. 18, 86 ff.

gewissen anderen Korporationen bei Zahlungsunfähigkeit der Korporation den Konkurs zu beantragen haben und Zahlungen an die Gläubiger nicht mehr leisten dürfen (VO. 8. VIII. 14 RGBl. 365). Durch diese Vorschrift, die durch die vielfältigen vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten der ersten Kriegszeit hervorgerufen war, wird jedoch die Verpflichtung der Vorstände bei Überschuldung der Korporation den Konkurs zu beantragen, nicht berührt. Indessen ist auch in dieser Hinsicht mit Rücksicht auf die Not, in die viele Gesellschaften durch das Sinken der deutschen Valuta geraten sind, eine Ausnahme zugelassen worden (VO. 28. IV. 20 RGBl. 696). Sofern nämlich die Überschuldung einer Korporation ¹⁾ darauf beruht, daß sich der Wert einer auf ausländische Währung lautenden Schuld (sog. Valutaschuld) seit der Begründung der Schuld infolge der Senkung des Markkurses erhöht hat, so fällt auch hier die Pflicht des Vorstandes, den Konkurs zu beantragen, weg, ebenso steht es ihm frei, Zahlungen an die Gläubiger zu leisten. Diese sind freilich nicht gehindert, mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen, sie können also nicht nur die Zwangsvollstreckung durchführen, sondern ihrerseits den Konkurs beantragen. Bestrebungen, den deutschen „Valutaschuldern“ einen wirksameren Schutz zu verschaffen, ist bisher der Erfolg versagt geblieben, weil man von dem Erlaß weitergehender Vorschriften eine Schädigung des deutschen Kredits befürchtete.

Weitergehend, aber auf einen engeren Kreis beschränkt sind die wegen der Entwertung der deutschen Kriegsanleihe getroffenen Bestimmungen. Gemeinnützigen Unternehmungen, sowie eingetragenen Genossenschaften ist nämlich unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gestattet, ihren Bestand an Kriegsanleihen zu einem höheren als dem Kurswerte in die Bilanz einzustellen (VO. 24. III. 20 RGBl. 333). Hierdurch wird eine durch die Entwertung der Kriegsanleihen etwa verursachte Überschuldung künstlich beseitigt; auch die Gläubiger können hier den Konkurs nicht herbeiführen.

Zweiter Teil.

Geld- und Kapitalverkehr.

§ 5. Geldwesen.

I. Der für unser Geldwesen folgenschwerste Schritt wurde sogleich durch eines der Gesetze vom 4. VIII. 14 getan, indem man die Pflicht

¹⁾ Der Kreis der Korporationen ist in der VO. vom 28. IV. 20 weiter gezogen als in der VO. vom 8. VIII. 14. Unter die VO. vom 20. V. 20. fallen außerdem die Nachlässe.

der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, aufhob¹⁾. Damit hörte die Goldwährung zu bestehen auf; gesetzliches Zahlungsmittel waren die Banknoten übrigens schon seit der Bankgesetznovelle vom 1. VI. 09 RGBl. 515, d. h. der Gläubiger mußte sie seitdem als Zahlung annehmen.

Weiter wurde der Reichsbank durch RGes. 4. VIII. 14 RGBl. 327 gestattet, für die Dritteldeckung der Banknoten, die bis dahin in Gold, kursfähigem deutschen Gelde oder Reichskassenscheinen bestehen mußte, auch Darlehenskassenscheine zu verwenden. Für die beiden anderen Drittel, die nach dem Bankgesetz durch Wechsel mit mindestens zwei guten Schuldnern gedeckt sein müssen, wurden Wechsel und Schuldverschreibungen des Reichs als Deckung zugelassen. Zugleich wurden die vom Reich ausgegebenen deckungslosen Reichskassenscheine zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt.

II. Ferner ordnete das Darlehenskassengesetz vom 4. VIII. 14 RGBl. 340²⁾ die Errichtung von Darlehnskassen an. Dies sind selbständige juristische Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts, die mit der Reichsbank in einer Art Personalunion stehen. Ihre Aufgabe ist es, börsen- oder marktgängige Waren oder Wertpapiere, zu denen in praxi vorzugsweise die Krieganleihen des deutschen Reichs gehören, zu beleihen und auf dieser Grundlage Darlehnskassenscheine auszugeben. Sie sind nicht Schuldverschreibungen, wie es der Rechtsform nach die Banknoten sind, sondern bloße Geldzeichen, für die aber ein allgemeiner Annahmeweg nicht besteht (sie sind also nicht „gesetzliches Zahlungsmittel“); nur die öffentlichen Kassen sind zur Annahme verpflichtet.

III. Auch die Bestimmungen über das Hartgeld sind durchgreifend verändert worden. Hervorzuheben ist, daß man die Silbermünzen außer Kurs gesetzt hat (VO. 13. IV. 20 RGBl. 521)³⁾. Eine allgemeine Ermächtigung, Münzen zu 1, 5, 10 und 50 Pf. abweichend vom Münzgesetz herstellen zu lassen, wurde dem Staatenausschuß (Reichsrat) durch VO. 1. VIII. 19 RGBl. 1381 erteilt. Die Ausprägung von Fünf- und Zehnpfennigstücken aus Eisen und Zink war schon im Kriege zugelassen worden⁴⁾.

IV. Der Übergang zur Papierwährung machte eine Reihe einschneidender Maßnahmen notwendig. So wurden Vereinbarungen auf Zahlung in Gold (Goldklauseln), soweit sie vor dem 31. VII. 14 getroffen waren, für unwirksam erklärt (VO. 28. IX. 14 RGBl. 417). Um die Entwertung des Papiergeldes gegenüber dem gemünzten Gelde auf-

¹⁾ Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten RGBl. 347. Die Vorschrift ist auffälligerweise aus der vom gleichen Tage datierenden Novelle zum Bankgesetz (RGBl. 327), wo man sie zunächst sucht, herausgenommen.

²⁾ Salomon und Bud, Darlehenskassengesetz (1915).

³⁾ Die Zweimarkstücke schon durch VO. vom 12. VII. 17 RGBl. 625.

⁴⁾ VO. vom 26. VIII. 15 RGBl. 541; 22. XI. 15. RGBl. 844; 11. V. 16 RGBl. 379; 1. VIII. 18 RGBl. 998; 3. X. 18 RGBl. 1232.

zuhalten, verbot man unter Strafandrohung, Goldmünzen über ihrem Nennwert zu kaufen oder zu verkaufen (sog. Agiohandel) VO. 23. XI. 14 RGBL. 481. Dieses Verbot wurde durch VO. 19. XII. 19 RGBL. 2126 wieder aufgehoben, aber statt dessen der Handel mit Reichssilbermünzen der Reichsbank vorbehalten und ferner jeder Handel an öffentlichen Orten mit Gold, Silber und Platin untersagt (VO. 7. II. 20 RGBL. 199). Beseitigt ist ferner das Verbot, deutsche Gold- und Silbermünzen zu gewerblicher Verwertung einzuschmelzen und zu verarbeiten (VO. 9. XII. 17 RGBL. 1977). Eine dem Friedensvertrag zuwiderlaufende Verfügung über Gold ist auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag vom 31. VIII. 19 RGBL. 1527 verboten und strafbar; dahin gehört insbesondere die unerlaubte Ausfuhr von Gold.

Andere Maßnahmen verfolgen den Zweck, der übermäßigen Ausgabe von Banknoten zu steuern. So wurde durch VO. 31. VIII. 16 RGBL. 985 die Reichsbank ermächtigt, Schecks, die auf sie gezogen sind, mit der Wirkung zu bestätigen, daß die Reichsbank aus der Bestätigung wie aus einer Annahme haftet. Ein solcher bestätigter Scheck hat für den Verkehr in gewisser Weise denselben Wert wie eine Reichsbanknote, er unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß er innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen (Scheckgesetz vom 11. III. 18 § 11) zur Einlösung vorzulegen ist. Der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit eröffnet, ein vorübergehendes Geldbedürfnis ohne Ausgabe von Banknoten zu befriedigen. Daß nur die Bestätigung, nicht die Annahme des Schecks gestattet wurde, hat seinen Grund darin, daß das Scheckgesetz aus Erwägungen grundsätzlicher Art die Annahme von Schecks überhaupt untersagt.

Schließlich verbot man auch den Agiohandel in deutschen Banknoten und in Reichskassenscheinen, der sich auf der Grundlage unredlicher Machenschaften mit gewissen Stücken (solchen mit „rotem Aufdruck“) entwickelt hatte (VO. 1. III. 19 RGBL. 263).

V. Für das von vielen Staaten, bisweilen auch von Handelskammern u. dergl. ausgegebene Notgeld fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage¹⁾. Tatsächlich wird schon seit längerer Zeit Notgeld nur noch von Städten auf Grund besonderer Abmachungen mit der Reichsbank ausgegeben.

§ 6. Kapitalverkehr und Kapitalflucht.

I. Die bereits im Kriege einsetzende Verschlechterung der deutschen Valuta führte zu einer gesetzlichen Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande auf Grund der sog. Devisenverordnung (VO.

¹⁾ Vgl. hierzu Wolff in Ehrenbergs Handb. d. Handelsrechts Bd. 4, S. 622 f. und über die rechtliche Beurteilung einer Notgeldfälschung RGSt. 51, 411. Erwähnt wird das Notgeld („Ersatzwertzeichen“) in der VO. vom 25. I. 19 RGBL. 107.

20. I. 16 RGBl. 49, in neuer Fassung erlassen unter dem 8. II. 17 RGBl. 105). Diese konzentrierte den Geschäftsverkehr mit Devisen (Auslandswechseln) und anderen ausländischen Zahlungsmitteln einschließlich der Forderungen auf ausländische Währung bei gewissen amtlich ermächtigten Personen und Firmen, den sog. Devisenstellen. Die Devisenverordnung wurde im September 1919 aufgehoben (VO. 23. VII. 19 — RGBl. vom 11. IX. 19 — S. 1539) und durch eine von anderen Gesichtspunkten ausgehende, weniger einschneidende Regelung des Kapitalverkehrs mit dem Auslande ersetzt. Bereits unter dem 21. XI. 18 hatte eine Verordnung „über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland“ (RGBl. 1325) allgemein den Banken (nicht nur den Devisenstellen) ein Monopol für die Versendung oder Überbringung von Wertpapieren (Aktien, Schuldverschreibungen, Hypothekenbriefen usw.) im Gegensatz zu den eigentlichen Zahlungsmitteln, wie Banknoten, Devisen, Schecks nach dem Auslande übertragen und hieran die Pflicht geknüpft, jede einzelne Auslandssendung der Steuerbehörde anzuzeigen; die steuerliche Anzeige wurde auch vorgeschrieben für Gutschriften von Geldbeträgen auf dem Konto eines Ausländers¹⁾. In ähnlicher Weise wurde sodann die Kapitalabwanderung, die sich durch Abschluß von Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften vollzieht, einer steuerlichen Kontrolle unterworfen (VO. 15. I. 19 RGBl. 49). Ein an die Stelle der Devisenverordnung tretendes RGes. gegen die Kapitalflucht vom 8. IX. 19 RGBl. 1540 erstreckte die Anzeigepflicht nun auf die Versendung und Überbringung von Zahlungsmitteln in das Ausland ohne Unterschied, ob die Zahlungsmittel auf inländische oder ausländische Währung lauten²⁾. Den systematischen Unterbau der Steuerkontrolle brachte die Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 19 RGBl. 1993 § 165. Sie verallgemeinerte insbesondere den durch die VO. 21. XI. 18 nur für den Bankverkehr aufgestellten Grundsatz, daß niemand bei Strafe ein Konto unter falschem oder erdichtetem Namen für sich oder einen Dritten errichten noch Wertpapiere hinterlegen oder ein Schließfach mieten dürfen, und daß der andere Teil (Bank u. dgl.) sich der Persönlichkeit seines Vertragsgegners vergewissern müsse.

II. Die so eingeleitete Entwicklung, die die Banken, und zwar vorzugsweise im steuerlichen Interesse, immer mehr in die Stellung obrigkeitlicher beaufsichtigter Organe der Gemeinwirtschaft drängt, wurde in der Folgezeit hauptsächlich gefördert durch Ausführungsverordnungen, zu deren Erlaß das RGes. gegen die Kapitalflucht den Reichsfinanzminister bei Zustimmung eines Zehnerausschusses des Reichstags (bzw.

¹⁾ Die VO. wurde mit rückwirkender Kraft bis 1. VII. 18 ausgestattet durch VO. vom 15. I. 19 RGBl. 43.

²⁾ Über Beschränkungen der Versendung von Zahlungsmitteln innerhalb des Inlandes VO. vom 24. I. 19 RGBl. 107. Maßnahmen „gegen eine Kapitalabwanderung in das Saargebiet“ trifft die VO. vom 27. IV. 20 RGBl. 843.

der Nationalversammlung) innerhalb eines bestimmten Rahmens ermächtigte. Unter anderem wurde dem Reichsfinanzminister die Befugnis beigelegt, zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens die Einziehung der umlaufenden Banknoten und Darlehenskassenscheine anzuordnen. Von dieser Maßnahme ist bekanntlich Abstand genommen worden. Um so ausgiebiger hat der Minister von einer weiteren Befugnis Gebrauch gemacht, die dahin ging, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Banken zu treffen. Hierzu bedarf er außer der Zustimmung des Reichstagsausschusses auch des Einverständnisses des Reichswirtschaftsministers. Der Hauptinhalt der bisher vorliegenden Ausführungsverordnungen ist der folgende:

a) Die Begründung neuer Depot- und Depositen-Bankbetriebe ist gesperrt; grundsätzlich dürfen Depot- und Depositengeschäfte nur von solchen Bankfirmen betrieben werden, die schon beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Kapitalflucht als solche bestanden oder die von Inhabern oder langjährigen Angestellten älterer Bankfirmen gegründet worden sind ¹⁾ (VO. 14. I. 20. RGBl. 50).

b) Für deutsche Wertpapiere ist — zum Zwecke der steuerlichen Kontrolle — der sog. Depotzwang eingeführt worden (VO. 24. X. 19 RGBl. 1820 ²⁾). Danach darf die Einlösung deutscher Zins- und Dividendenscheine sowie auch der Hauptpapiere selbst (letztere im Falle der Auslosung u. dergl.) ausschließlich durch Banken erfolgen und zwar nur dann, wenn das ganze Wertpapier oder mindestens der Zins- oder Dividendenbogen nebst dem Erneuerungsschein bei der Bank hinterlegt ist. Gegen Ausländer besteht der Depotzwang nicht, doch darf die Bank für einen Ausländer die Einlösung nur auf Grund einer eingehenden eidesstattlichen Versicherung des Ausländers bewirken, die es ausschließen soll, daß sich hinter dem Ausländer ein steuerflüchtiger Inländer verbirgt. Für ausländische Wertpapiere besteht der Depotzwang auch gegenüber Deutschen nicht, er hätte sich hier nicht durchführen lassen. Ferner ist den Banken die Verpflichtung auferlegt worden, dem Finanzamt halbjährliche Kundenverzeichnisse einzureichen (VO. 24. X. 19 § 4).

c) Der Bankverkehr mit Ausländern und dem Ausland ist über das unter I dargelegte Maß hinaus einer besonderen Kontrolle unterworfen worden. Namentlich hat der Umstand, daß Ausländer vielfach Deutschen bei der Kapital- und Steuerflucht behilflich waren, indem sie auf Deutsche mit deren Einverständnis Wechsel, Schecks u. dgl. zogen und dem Deutschen den Gegenwert im Auslande gutbrachten, zu der Bestimmung geführt, daß von der Begleichung ausländischer Wechsel, Schecks u. dgl. der Steuerbehörde seitens der Bank Anzeige zu erstatten ist, soweit es sich um Beträge über 3000 Mk. handelt (VO. 14. I. 20 §§ 8, 9).

¹⁾ Der Text gibt hier nur eine Zusammenfassung des Wesentlichen, wegen der Einzelheiten muß auf die VO. selbst verwiesen werden.

²⁾ Hierzu Riesser in der Festgabe für O. Liebmann (1920) III. Abt. S. 242.

III. Vorwiegend dem Zwecke, den Geldansprüchen des Reichs unliebsame Konkurrenz tunlichst fernzuhalten, diente eine Reihe gesetzlicher Maßregeln, die die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes unter staatliche Kontrolle stellten. Insbesondere wurde die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und von Vorzugsaktien mit einer bestimmten Dividendenhöchstgrenze — solche Vorzugsaktien sind in ihrer wirtschaftlichen Wirkung den Teilschuldverschreibungen verwandt — an staatliche Genehmigung geknüpft, VO. 8. III. 17 RGBl. 220, eine Bestimmung, die jedoch durch VO. vom 7. II. 20 RGBl. 202 aufgehoben wurde. Noch in Geltung steht dagegen die Vorschrift, daß Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei einem Grundkapital von mehr als 300000 Mk. zu ihrer Errichtung der staatlichen Genehmigung bedürfen; das gleiche Erfordernis gilt für eine den Betrag von 300000 Mk. überschreitende Kapitalerhöhung (VO. 2. XI. 17 RGBl. 987). Immerhin ist die Tragweite der Verordnung durch die Bestimmung eingeschränkt worden, daß die staatliche Genehmigung nur versagt werden dürfe, um volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Ansprüche vom Kapitalmarkt fernzuhalten (VO. 12. II. 20 RGBl. 229).

IV. In den Verkehr der Effektenbörsen griff die Kriegsgesetzgebung nur insofern ein, als man die Veröffentlichung aller zahlenmäßigen Angaben über die im Börsenverkehr erzielten Preise untersagte, um die Lage des deutschen Staatskredits und der deutschen Wirtschaft tunlichst geheim zu halten (VO. 25. II. 15 RGBl. 111 und 8. XI. 17 RGBl. 1019). Das Verbot wurde nach dem Waffenstillstand abgebaut (VO. 19. XI. 18 RGBl. 1316) und ist jetzt aufgehoben (VO. 5. VIII. 19 RGBl. 1366). Im übrigen halfen sich die Effektenbörsen ohne gesetzliche Unterstützung¹⁾. Der Börsenverkehr wurde am 30. Juli 1914 zunächst geschlossen. Es entwickelte sich sodann allmählich ein inoffizieller Verkehr, der sich mehr und mehr einem regulären näherte und schließlich durch die Zulassung der Kursveröffentlichung wieder in vollem Umfange amtlichen Charakter erhielt. Termingeschäfte dürfen seit Kriegsausbruch nicht mehr abgeschlossen werden; die bei Kriegsausbruch schwebenden Effektermingeschäfte wurden durch Beschluß der Börsenvorstände von Monat zu Monat verlängert, bis der gebesserte Kursstand eine Abwicklung gestattete. Dagegen wurden die bei Kriegsausbruch schwebenden Termingeschäfte der Warenbörsen (in Getreide, Zucker, Kaffee usw.) auf Grund eines RGes. vom 8. VIII. 14 RGBl. 336 sofort zwangsweise zur Auflösung gebracht²⁾.

Verboten ist die Veräußerung, Verpfändung und Ausfuhr gewisser ausländischer Wertpapiere, die das Reich beschlagnahmt hat, um sich

¹⁾ Vgl. hierzu Nußbaum, Die Börsengeschäfte (Sonderabdruck aus Ehrenbergs Handb. d. Handelsrechts Bd. 4) S. 146.

²⁾ Hachenburg, LZ. 1914, 829.

Zahlungsmittel zur Begleichung der im Auslande eingegangenen Verbindlichkeiten zu beschaffen¹⁾).

V. Für den Wechsel- und Scheckverkehr ist es von Bedeutung, daß die Fristen für die Aufnahme eines Protestes oder für eine andere zur Wahrung des Gläubigerrechts erforderliche Handlung sich verlängern, wenn die Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert wird (RGes. 4. VIII. 14 RGBl. 327, VO. 20. I. 19 RGBl. 91). Näheres unten S. 82.

Dritter Teil.

Sonstiger Güterumsatz, insbesondere Warenhandel.

§ 7. Preistreiberei und Schleichhandel im allgemeinen²⁾).

I. Der im Kriege einsetzenden Steigerung der Preise für die Gegenstände des täglichen Bedarfs suchte die Gesetzgebung durch ein nach Umfang und Schärfe zunehmendes System von Verboten und Strafbestimmungen entgegenzuwirken. Die dadurch betroffenen Handlungen pflegt man in der Sprache des täglichen Lebens als „Kriegswucher“ oder „Preiswucher“ zu bezeichnen. Auch die Gesetzgebung hat sich durch die Einführung der sog. „Wuchergerichte“³⁾ diesen Ausdruck zu eigen gemacht. Indessen handelt es sich nicht um Wucher im gewöhnlichen Sinne, der die Ausbeutung und Schädigung eines einzelnen voraussetzt, sondern der für die Gesetzgebung maßgebende Gesichtspunkt ist die Ahndung der Verstöße gegen die gemeinwirtschaftliche Preisregelung. Im übrigen wird mit dem Ausdruck Kriegs- oder Preiswucher nicht ein einheitlicher Tatbestand, sondern eine Reihe von Tatbeständen betroffen. Im Vordergrund steht die „Preistreiberei“ (VO. 8. V. 18 RGBl. 395), die entweder als Höchstpreisüberschreitung oder aber als übermäßige Preissteigerung auftritt. Daneben gibt es noch das juristisch weniger bedeutsame Vergehen des „Schleichhandels“⁴⁾).

Im großen und ganzen beziehen sich alle diese Strafbestimmungen

¹⁾ VO. 22. III. 17 RGBl. 260 in der Fassung des RGes. 1. III 19 RGBl. 264. und VO. 25. V. 20 RGBl. 1086 (wo die älteren Verordnungen aufgeführt sind).

²⁾ Alsberg, Preistreibereistrafrecht. 5. Aufl. 1919; Lobe, Preissteigerung, Handel und Reichsgericht 1917; Derselbe, Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei 1918; Schäfer, desgl.; Graeffner und Hermann, desgl.; Neukamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr 1917; H. Lehmann, Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden 1917.

³⁾ Unten II.

⁴⁾ Über den sog. Mietwucher unten S. 57.

lediglich auf „Gegenstände des täglichen Bedarfs“. Die Abgrenzung dieses Begriffs hat man der Rechtsprechung überlassen. Sie hat ihn sehr weit ausgedehnt und ihn z. B. auf Bücher, Landkarten, Kognak, Nähmaschinen bezogen¹⁾. Es scheiden also nur die reinen Luxusgegenstände aus.

II. Für die Verfolgung der Preistreiberei, des Schleichhandels sowie gewisser anderer auf demselben Gebiet liegender Straftaten (Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung) sind an den Landgerichten besondere Wuchergerichte, bestehend aus drei gelehrten Richtern und zwei Schöffen, gebildet worden, von denen der eine dem Kreise der Verbraucher, der andere dem der Erzeuger oder Handeltreibenden angehören muß (VO. 27. XI. 19 RGBI. 1909)²⁾. Das Verfahren ist aufs äußerste vereinfacht. Die schriftliche Anklage fällt fort, der Umfang der Beweisaufnahme wird von dem Wuchergericht nach freien Ermessen bestimmt, gleichwohl aber gibt es gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel. Dafür wird dem Angeklagten in weiterem Umfange als sonst ein Verteidiger beigegeben, auch ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Urteils erleichtert. Hierin kann jedoch nicht im entferntesten ein annehmbarer Ausgleich für den Mangel an Rechtsgarantien gefunden werden.

III. Dieser Mangel ist um so anstößiger, als die angedrohten Strafen äußerst hart sind. Übermäßige Preissteigerung und Schleichhandel werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 200000 Mk. (beim Schleichhandel 500000 Mk.) bestraft, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 500000 Mk. Dem Schuldigen kann auch vom Wuchergericht der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt werden. Handelt der Verurteilte diesem Verbot entgegen, so tritt nicht nur neue Strafe, sondern auch zivilrechtliche Ungültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte ein (VO. 27. XI. 19 Art. II § 4 a u. b).

Im Falle der Verurteilung wird der übermäßige Gewinn zugunsten der Reichskasse eingezogen. Auch Dritte haften, an die der Gewinn verschoben worden ist. Die Entscheidung über die Höhe des einzuziehenden Betrages oder über die Haftbarmachung einer dritten Person kann unter gewissen Voraussetzungen einem „besonderen Verfahren“ vor dem Staatsanwalt überlassen werden.

Ein Prinzipal ist für die Preistreiberei seiner Angestellten selbst verantwortlich, wenn er unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflichten unterlassen hat, den Angestellten von der Begehung der strafbaren Handlung abzuhalten.

¹⁾ Vgl. Kriegsbuch 5, 165.

²⁾ Vgl. Schäfer LZ. 1920, 1; Bumke DJZ. 1919, 949; gegen die Gültigkeit der VO. 27. XI. 19 Eb. Schmidt und Nubell JW. 1920, 271 ff sowie Wassermann KGBI. 1920, 38.

IV. Um die Unterlagen für die Preisregelung bei Gegenständen des täglichen Bedarfs zu beschaffen und die den Handel überwachenden Behörden zu unterstützen, sind besondere behördliche „Preisprüfungsstellen“ und zwar grundsätzlich auf gemeindlicher Grundlage eingesetzt worden (VO. 25. IX. 15 RGBl. 607)¹⁾. Die Tätigkeit dieser Stellen ist wesentlich gutachtlicher und aufklärender Art²⁾.

§ 8. Die einzelnen Tatbestände.

I. Die einfachste und nächstliegende, freilich auch unvollkommenste Maßregel gegen Teuerung und Not ist die Einführung von Höchstpreisen. Vorgesehen war sie schon durch ein später vielfach abgeändertes RGes. vom 4. VIII. 14 RGBl. 513³⁾. Die anfänglich rohe Methode der Höchstpreisfestsetzung wurde allmählich verfeinert. Vor allem wurde die örtliche Regelung durch die zentrale ersetzt, um das Abfließen der Waren nach günstiger behandelten Gegenden zu verhindern; auch erfolgte eine Staffelung nach Handelsstufen derart, daß dem Großhändler höhere Preise zugestanden wurden als dem Produzenten und dem Kleinhändler höhere als dem Großhändler. Ebenso ging man dazu über, zu Grundpreisen, d. h. Grundhöchstpreisen, gewisse begrenzte Zuschläge (Maklergebühren u. dgl.) zuzulassen⁴⁾.

Statthaft ist die Höchstpreisfestsetzung für Gegenstände des täglichen Bedarfs und gewisse Rohstoffe. Ursprünglich wurde die Höchstpreisüberschreitung nicht nur auf seiten des Veräußerers, sondern auch auf seiten des Erwerbers strafrechtlich geahndet⁵⁾. Die geltende VO. vom 8. V. 18 bestraft den Verkäufer, der sich höhere Preise versprechen oder gewähren läßt, ohne weiteres, den Käufer aber nur dann, wenn er zur Überschreitung vorsätzlich auffordert, anreizt oder sich erbietet, oder wenn er den höheren Preis zahlt, um den Gegenstand mit Gewinn weiter zu veräußern. Zivilrechtlich wird das Geschäft durch die Höchstpreisüberschreitung nicht ungültig, es gilt als zum Höchstpreis abgeschlossen. Eine andere Auslegung würde dem Zweck des Höchstpreisesgesetzes, der die Ware gerade zum Höchstpreis in den Verkehr bringen will, zuwider laufen⁶⁾.

¹⁾ Abänderungen vom 4. XI. 15 RGBl. 728 und 6. VII. 16 RGBl. 673.

²⁾ Vgl. Stadthagen und Briefs, Die Preisprüfungsstellen (Krwirtsch. Beitr. Heft 22/23) 1917.

³⁾ Abänderungen vom 17. XII. 14 RGBl. 516; 23. III. 16 RGBl. 183; 22. III. 17 RGBl. 253; 8. V. 18 RGBl. 395. § 8.

⁴⁾ Vgl. hierzu Hirsch, Die Preisgebilde des Kriegswirtschaftsrechts (Krwirtsch. Beitr. Heft 24) 1917.

⁵⁾ VO. 23. III. 16 RGBl. 183 Art. I Abs. 2 Ziff. 2.

⁶⁾ RG. 88, 250; Arthur Bloch, Höchstpreisüberschreitung und Überteuerung im Privatrecht (1918), dazu Lemberg, JW. 1918, 409.

II. Da die Höchstpreise der Lage des Einzelfalls nicht genügend Rechnung trugen und vielfach die Ware vom Markt verscheuchten, so trat der Gedanke hervor, den Güterumsatz ähnlich wie in der mittelalterlich-kanonistischen Wirtschaftslehre auf das *pretium justum*, den angemessenen Preis, zurückzuführen. An sich hätte man zur Ermittlung dieses Preises an die Marktlage anknüpfen müssen, aber das war angesichts der fortschreitenden Zerrüttung des Marktes unmöglich; die Marktlage wurde zur „Notmarktlage“, deren Ausbeutung gerade entgegen getreten werden mußte. So gelangte man dahin, das für die Strafbarkeit wesentliche Merkmal in der Erzielung eines im Vergleich zur Friedenszeit übermäßigen Gewinns zu erblicken.

a) Die Verordnung gegen die Preistreiberei erklärt demgemäß als „übermäßige Preissteigerung“ und somit als strafbar in erster Linie die vorsätzliche Forderung oder Annahme von Preisen, „die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten“¹⁾. Um festzustellen, ob ein solcher Preis vorliegt, muß man nach der Praxis²⁾ zunächst die „Gestehungskosten“ ermitteln. Diese setzen sich zusammen aus dem Einstandspreis (Einkaufs- bzw. Fabrikationskosten), den Betriebsunkosten für Lagerung, Versicherung usw. (Spezialunkosten), einem angemessenen Anteil an den allgemeinen Geschäftsunkosten, der angemessenen Verzinsung des auf die Gestehungskosten verwendeten Kapitals, einer Risikoprämie und dem Unternehmerlohn, d. h. einer besonderen Vergütung für die Arbeitsleistung des Unternehmers (Geschäftsinhabers). Erst hierauf wird der bei Friedensgeschäften gleicher Art regelmäßig und in angemessener Weise gezogene Gewinn aufgeschlagen. Der Zuschlag soll grundsätzlich nicht prozentual, sondern absolut der gleiche sein wie im Frieden³⁾, doch verwischt sich diese Beschränkung — wie überhaupt die ganze Berechnungsart — dadurch, daß die Minderung des Geldwertes in Betracht gezogen werden muß⁴⁾.

Diese Preisregelung führt dazu, daß die guten älteren Waren billiger verkauft werden müssen als die neueren schlechteren. Um diesen Nachteil auszugleichen, ist die Berechnung eines Durchschnittspreises für gleichartige Gegenstände mit verschiedenen Gestehungskosten gestattet, falls der angegebene Durchschnitt von dem Verkäufer als

¹⁾ Zum folgenden die zusammenfassende Darstellung in der Begr. zu der VO. 8. V. 18, abgedruckt im Kriegsbuch Bd. 7, 137 ff. (insbes. S. 141). Aus der Rechtspr. besonders RGSt. 49, 398; 50, 206; 51, 292, 344; 52, 170; RGZ. 96, 237. Eine sehr eingehende kritische Darstellung bei Alsberg a. a. O. 15 ff.

²⁾ Auf sie waren von besonders starkem Einfluß die Ausführungen Lobes, oben S. 18, Anm. 2.

³⁾ RGZ. 96, 237; RGSt. 50, 206; 51, 344.

⁴⁾ RGSt. 51, 349; 52, 4; 53, 120.

richtig nachgewiesen werden kann und als solcher keinen übermäßigen Gewinn in sich schließt.

Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die übermäßige Preissteigerung begegnet man in den Kriegsverordnungen bisweilen dem Ausdruck „Richtpreis“¹⁾. Im allgemeinen — der Sprachgebrauch ist schwankend — wird darunter ein amtlich festgesetzter oder gebilligter Preis verstanden, bei dessen Überschreitung die im Einzelfalle aus den Gestehungskosten widerlegbare Vermutung der unerlaubten Preissteigerung entsteht. Umgekehrt geht der Verkäufer bei Einhaltung des Richtpreises praktisch insofern sicher, als er damit rechnen kann, daß er eine behördliche Beanstandung nicht zu befürchten hat.

b) Unter den weiteren Tatbeständen der übermäßigen Preissteigerung, die sich in der VO. vom 18. V. 18 finden, sei hervorgehoben die Forderung oder Annahme übermäßiger Verdienste für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs, die spekulative Zurückhaltung von Vorräten solcher Gegenstände durch Erzeuger und Wiederverkäufer sowie allgemein die Steigerung des Preises für die genannten Gegenstände durch „unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel“. Unter Kettenhandel versteht man jedes volkswirtschaftlich unnütze Einschleusen eines Zwischengliedes in den Weg einer Ware vom Erzeuger zum Verbraucher. Die volkswirtschaftliche Nutzlosigkeit äußert sich darin, daß die Ware durch die Einschlebung dem Verbraucher nicht näher gebracht, sondern nur verteuert wird. Von der Erzielung eines Gewinnes oder gar der eines übermäßigen Gewinnes hängt hier die Strafbarkeit nicht ab²⁾.

Die Vorschriften der Verordnung gegen die Preistreiberei haben sich gerade wegen ihrer Überstrenge und der Unbestimmtheit ihrer Tatbestände nur sehr beschränkt in die Wirklichkeit umsetzen lassen und sind eine Hauptursache für die Abstumpfung des Rechtsgefühls in den beteiligten Verkehrskreisen geworden. Die unvermeidliche, immer stärker wirkende Notwendigkeit, die Geldentwertung zu berücksichtigen, hat den Nutzen der Verordnung noch weiter verringert.

Zivilrechtlich ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die übermäßige Preissteigerung die Ungültigkeit des Geschäfts herbeiführe. Das Geschäft wird auch hier als zum angemessenen Preise abgeschlossen gelten müssen³⁾. Andererseits darf der Käufer, dem die gekaufte Ware nicht geliefert wurde, bei der Geltendmachung seines Schadens sich

¹⁾ Hirsch, a. a. O. 33; Alsberg, a. a. O. 76.

²⁾ Zum vorstehenden Hirsch und Falck, Der Kettenhandel als Kriegerscheinung (KrwirtschBeitr. Heft 24) 1917; Alsberg, a. a. O. 120 ff.; aus der Rechtsprechung RGSt. 50, 270; 51, 56, 300; 52, 227; RGZ. 96, 330.

³⁾ Vgl. hierzu Bloch, a. a. O. 66 ff. Mathiesen, LZ. 1917, 1290; RiehI, DJZ. 1918, 73. Vgl. jetzt auch RG. 97, 84.

nicht einen übermäßigen Gewinn im Sinne der Preistreiberei-VO. herausrechnen ¹⁾. Hat er sich freilich nachweislich wesentlich teurer eingedeckt, als er gekauft hatte, so kann er in jedem Falle den vollen Preisunterschied ersetzt verlangen ²⁾.

III. Verhältnismäßig von geringerer Bedeutung ist der Rechtsbegriff des Schleichhandels. Schleichhandel liegt insbesondere vor, wenn jemand einen Gegenstand, für den ein Höchstpreis festgesetzt ist oder der sonst einer Verkehrsregelung (Rationierung) unterliegt, unter vorsätzlicher Verletzung dieser Vorschriften erwirbt, um ihn mit Gewinn weiter zu veräußern (VO. 27. XI. 19 Art II § 1). Die ursprüngliche Begriffsbestimmung des Schleichhandels (VO. 7. III. 18 RGBl. 112) hatte nur den gewerbsmäßigen Erwerb als Schleichhandel bezeichnet. Jetzt deckt sich der Hauptfall des Schleichhandels mit dem einen oben S. 20 angeführten Fall der Höchstpreisüberschreitung des Käufers.

§ 9. Weitere Beschränkungen des Güterumsatzes.

I. Die durch die Reichsgewerbeordnung anerkannte Handels- und Gewerbefreiheit ist durch die Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung in empfindlicher Weise eingeschränkt worden. Besonders die Zwangswirtschaft in der Ernährung und der Kohlenversorgung machte weitgehende Eingriffe in die gewerblichen Betriebe notwendig. Hier kann nur das Wichtigste hervorgehoben werden. Eine VO. 24. VI. 16 RGBl. 581 machte den Handel mit Lebens- und Futtermitteln für andere Personen als Kleinhändler und Selbstversorger genehmigungspflichtig. Darüber hinaus kann Kaufleuten, die mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, Roh-, Heiz- und Leuchtstoffen handeln — und dahin gehört naturgemäß der weitaus überwiegende Teil der Handeltreibenden — der Betrieb nicht nur durch das Wuchergericht ³⁾ im Falle der Bestrafung, sondern auch durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf seinen Betrieb dartun (VO. 23. IX. 15 RGBl. 603). Ein Rechtsschutz ist dem Gewerbetreibenden weder gegen die Vorenthaltung der Konzession noch gegen die Untersagung des Gewerbebetriebs gegeben; eine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen drohen zahlreiche Verordnungen aus dem Gebiete der Ernährungswirtschaft ⁴⁾ Gewerbe-

¹⁾ RG. 90, 305.

²⁾ RG. 93, 134.

³⁾ Oben S. 19.

⁴⁾ VO. 28. X. 15 RGBl. 714 § 8; VO. 14. IX. 16 RGBl. 1032 § 30; 20. VII. 16 RGBl. 755; § 34; 12. VIII. 14 RGBl. 927 § 13 u. s. f.

treibenden für den Fall der Zuwiderhandlung die Schließung des Betriebs an.

II. Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs konnte der Reichskanzler und kann jetzt der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß Packungen oder Behältnisse, in denen die Ware an den Verbraucher abgegeben wird, mit bestimmten Angaben, insbesondere über Herstellungszeit, Zahl, Maß und Gewicht des Inhalts und über den Kleinverkaufspreis versehen werden (VO. 18. V. 16 RGBl. 380). Derartige Vorschriften sind z. B. für Konserven, Marmelade, Tee, Kaffee erlassen worden (VO. 26. V. 16 RGBl. 422).

III. Um den Verschiebungen der Heeresbestände entgegenzutreten, ist die Befugnis zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut auf die vom Reichsschatzministerium ausdrücklich dazu ermächtigten Stellen eingeschränkt und diese Einschränkung durch den wichtigen Satz verschärft worden, daß an Militärgut, das von anderer Stelle veräußert wird, Eigentum und andere Rechte nicht erworben werden (VO. 23. V. 19 RGBl. 477)¹⁾. Hier ist also der im bürgerlichen Recht sonst überall durchgeführte Schutz des guten Glaubens außer Kraft gesetzt²⁾. Aufrecht erhalten ist der Schutz des guten Glaubens für den Fall, daß ein Gewerbetreibender aus Militärgut stammende Gegenstände des täglichen Bedarfs innerhalb der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Erwerbers — also nicht zum Weiterverkauf — veräußert. Der Begriff des Militärguts ist sehr weit gezogen und umfaßt z. B. auch die für die Heeres- oder Marineverwaltung nur beschlagnahmten Gegenstände. Für das Eigentum der Heeres- und Marineverwaltung spricht bei Gegenständen, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, oder dem Anschein nach aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung stammen, die Vermutung, abgesehen allerdings von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, die dem persönlichen Gebrauch des Besitzers dienen. Die Gültigkeit der Verordnung ist einstweilen auf die Zeit bis zum 31. XII. 20 beschränkt.

IV. Erwähnt sei noch, daß Zeitungsanzeigen mehrfachen Einschränkungen unterworfen sind, namentlich bedarf es der polizeilichen Genehmigung zu Anzeigen, durch die sich jemand zum Erwerb von Nahrungs- oder Futtermitteln er bietet (VO. 24. VI. 16 RGBl. 581 § 12). Ferner sind anonyme Zeitungsangebote bei Gegenständen des täglichen Bedarfs unstatthaft (VO. 16. XII. 15 RGBl. 827)³⁾.

¹⁾ Dazu Ausführungsbestimmungen vom 31. III. 20 RGBl. 483.

²⁾ Vgl. Notmann, JW. 1919, 710; Schauenberg, ebenda 712; A. M. Weil, JW. 1919, 566.

³⁾ Vgl. ferner VO. 7. II. 20 RGBl. 199, § 3 und 31. VII. 19 RGBl. 1364 unten S. 57.

§ 10. Schwebende Lieferungsverträge¹⁾.

I. In der deutschen Wirtschaft vor dem Kriege erfolgte die Bedarfsdeckung in weitestem Umfange durch langfristige Verträge auf künftige Lieferung. Der hohe Stand der Produktions- und Verkehrswirtschaft befreite den Kaufmann im allgemeinen von der Notwendigkeit, den Bedarf auf lange Zeit hinaus sicherndes Lager zu unterhalten. Die Möglichkeit der Beschaffung von Waren war im allgemeinen so leicht und so gesichert, daß es ihm genügen konnte, sich vertraglich von Erzeugern, Fabrikanten, Großhändlern usw. die Lieferung für bestimmte, in der Zukunft liegende Termine zusagen zu lassen. Wer nun vor dem Kriege oder doch vor dem Beginn der wirtschaftlichen Krisis Lieferungsverpflichtungen eingegangen war, kam mit der Zuspitzung der Verhältnisse in eine schwierige Lage. Die Einwirkung der Kriegsverhältnisse auf die schwebenden Lieferungsverträge erwies sich damit als ein Problem von größter Bedeutung. Die gegebene Grundlage der rechtlichen Beurteilung waren die §§ 275 und 279 BGB. Nach § 275 wird der Schuldner von der Pflicht zur Leistung frei, soweit ihm die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nachträglich unmöglich wird; ist der geschuldete Gegenstand jedoch nur der Gattung nach bestimmt, so muß der Schuldner nach § 279 leisten, solange die Leistung noch überhaupt aus der Gattung möglich ist. Im Anschluß an diese Vorschriften hat sich eine ausgedehnte Rechtsprechung des RG. entwickelt. Im allgemeinen hat das RG. dabei einen strengen Maßstab angelegt. Abweichend von der Praxis des österreichischen Obersten Gerichtshofs²⁾ nimmt es an, daß ein noch so außerordentliches Steigen der Preise für den lieferungspflichtigen Verkäufer, der sich die Ware noch beschaffen muß, keine Unmöglichkeit darstelle und ihn daher nicht befreie, vorausgesetzt nur, daß die Ware überhaupt am Markte noch zu haben sei³⁾. Allerdings hat das RG. diese Grundsätze mit voller Schärfe nur auf den Großhändler angewendet. Gegen ihn wird aus der Unterlassung rechtzeitiger Eindeckung die Pflicht hergeleitet, das Risiko der Preissteigerung in vollem Umfange zu tragen. Zugunsten lieferungspflichtiger Fabrikanten und landwirtschaftlicher Erzeuger machte sich dagegen — auf Grund einer einengenden Bestimmung des Leistungsgegenstandes — eine mildere

¹⁾ Arthur Starke, Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges 2. Aufl. (1917); Plum, JW. 1916, 1359 ff.; 1917, 943 ff., Böckel, Wirkungen des Krieges auf Rechtsverhältnisse der Elektrizitäts- und Gaswerke (1918); Alb. Holländer, Die Einwirkung des Krieges auf überseeische Abladegeschäfte (Hamburger Forschungen herausgegeben von Rathgen und Stuhlmann, Heft 5) 1918. Über das österreichische Recht: Fuchs, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge und verwandte Vertragsverhältnisse nach der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs Wien 1916; Erg.-Heft 1917.

²⁾ Vgl. z. B. AdIer, JW. 1919, 289.

³⁾ Insbes. RG. 88, 172; 92, 322; auch 93, 17.

Auffassung geltend ¹⁾). Eine bemerkenswerte schöpferische Neuerung der Rechtsprechung liegt darin, daß ein Verkäufer, dem die volle Belieferung seiner Abnehmer unmöglich wird, als verpflichtet gilt, seine Bestände auf die Abnehmer gleichmäßig zu verteilen ²⁾). Besonders wichtig ist schließlich noch, daß eine während des Kriegs eingetretene, an sich vorübergehende Unmöglichkeit angesichts des vollständigen Wandels aller Verhältnisse im allgemeinen als eine dauernde angesehen wird, so daß der Lieferungspflichtige endgültig befreit ist ³⁾). Das gilt unter Umständen selbst dann, wenn er während des Kriegs ausdrücklich zugesagt hatte, nach Kriegsende zu erfüllen ⁴⁾).

In der Theorie sind mehrfach Versuche hervorgetreten, den Grundsatz, daß die Geltung vertraglicher Verpflichtungen von der Fortdauer der bei Vertragsschluß bestehenden Verhältnisse abhängig sei (die Lehre von der sog. *Clausula rebus sic stantibus*) in die Vertragslehre einzuführen ⁵⁾). Die Rechtsprechung hat gegenüber diesen Anregungen, die leicht zu einer weiteren Erschütterung der Vertragstreue führen und den deutschen Kredit schädigen könnten, aus einem richtigen Empfinden heraus im allgemeinen Zurückhaltung geübt ⁶⁾).

II. Für gewisse Fälle hat man gesetzliche Sonderregelungen getroffen.

a) Vor allem mußte man nach dem militärischen Zusammenbruch bestrebt sein, die von der Heeresverwaltung abgeschlossenen, noch schwebenden Lieferungsverträge schleunigst zu lösen. Dies geschah in recht summarischer und unklarer Weise durch eine Demobilmachungsverordnung vom 21. XI. 18 RGBl. 1323. Sie nahm den Kriegslieferanten und ihren Unterlieferanten jeden Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen nicht ausgeführter Kriegsarbeiten und gestattete den Beschaffungsbehörden, für die noch fortzuführenden Kriegsarbeiten neue Preise unter Berücksichtigung des Notarbeitscharakters der Leistungen festzusetzen. Für den Streitfall wurde die Entscheidung unter Ausschluß des Rechtswegs dem Demobilmachungsamt übertragen.

Ausgebaut und ergänzt wurden diese Vorschriften durch die VO. vom 4. XII. 19 RGBl. 2146 ⁷⁾). Die neue Regelung, die die vorhandenen Unklarheiten noch bedeutend vermehrt, betrifft alle Ansprüche aus Verträgen, die von behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsausschüssen für Zwecke des Krieges geschlossen sind (Kriegslieferungen), soweit sich ihre Wirkungen über den 10. No-

¹⁾ RG. 91, 312; JW. 1918, 463⁶; LZ. 1918, 38.

²⁾ RG. 84, 125 (noch aus der letzten Friedenszeit).

³⁾ RG. 94, 45.

⁴⁾ RG. 93, 341; vgl. auch Plum, JW. 1919, 344.

⁵⁾ So insbesondere Krückmann, Arch. Ziv. Prax. 116, 157 ff.

⁶⁾ Abgesehen von Werklieferungs- (und Werks-) Verträgen, die allerdings unter besonderen Gesichtspunkten stehen, JW. 1920 S. 375, 376, 434. Näher kann auf die Frage hier nicht eingegangen werden.

⁷⁾ Dazu Reimer, JW. 1920, 318; Freudenstein ebenda 323.

vember 1918 erstrecken; ferner auf Ansprüche aus sonstigen Verträgen, die während des Krieges für die Zwecke der Wehrmacht des Reichs geschlossen sind (Heereslieferungen), auf Ansprüche aus „öffentlich-rechtlichen oder privaten Dienstverhältnissen gegenüber dem Reich während des Krieges“ und schließlich auf alle Ansprüche, die „aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsen sind“ (eine äußerst bedenkliche Formulierung). Zu diesem schon sehr weit gezogenen Kreis treten aber noch hinzu die „Abgeltungsansprüche“ aus den Verträgen, die von den Kriegslieferanten zur Ausführung der Heeresaufträge mit Unterlieferanten oder von den letzteren mit weiteren Unterlieferanten abgeschlossen sind. Für diesen gewaltigen Komplex von Ansprüchen ist nun durch die VO. vom 4. XII. 19 eine Ausschlußfrist von 3 Monaten (bzw., wenn der Berechtigte im Auslande wohnt, von 2 Jahren) vorgeschrieben. Innerhalb der Frist sind die Ansprüche beim Vertragsgegner oder an einer amtlichen Stelle anzumelden. Den Ausschluß des Rechtsweges hat man für die Ansprüche aus Kriegs- und sonstigen Heereslieferungen beibehalten, aber die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Hauptlieferanten und Unterlieferanten oder zwischen Unterlieferanten untereinander dem Reichswirtschaftsgericht (an Stelle des Demobilisierungsamts) übertragen. Den unter die VO. fallenden Ansprüchen gegen das Reich, eine Kriegsgesellschaft usw. fehlt jeder Rechtsschutz, die Entscheidung erfolgt hier lediglich im Verwaltungswege.

Ferner ist ein außerordentlicher Rückforderungsanspruch eingeführt worden: Zahlungen und sonstige Leistungen einer behördlichen Beschaffungsstelle, die ohne Zustimmung des Reichsschatzministeriums erfolgt sind, müssen auf Verlangen der zuständigen Stelle zurückgewährt werden, wenn die Leistung das übersteigt, was bei Anwendung der VO. vom 21. XI. 18 zu leisten gewesen wäre oder wenn und soweit die Leistung „aus sonstigen Gründen“ nicht gerechtfertigt war (!). Die Entscheidung liegt auch hier beim Reichswirtschaftsgericht. Dieses kann außerdem auf Grund einer VO. vom 18. IX. 19 RGBl. 1701 Verträge, die für Rechnung des Reichs anlässlich der Umstellung von staatlichen Fabriken und Werkstätten in die Friedenswirtschaft ohne Mitwirkung des Reichsschatzministeriums abgeschlossen worden sind, für nichtig erklären, soweit die Nichtigkeit auf dem bürgerlichen Recht (z. B. den Vorschriften über Wucher § 138 BGB.) beruht oder sonst die vereinbarte Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis zur Gegenleistung steht. Über die „Vertragsablösungsverordnung“ unten S. 57.

b) Die Erhöhung von Preisen, die in älteren laufenden Verträgen für elektrische Arbeit, Gas und Leitungswasser ausbedungen waren, wurde durch VO. vom 1. II. 19 RGBl. 135/11. III. 20 RGBl. 329 zugelassen. Die VO. bezieht sich jedoch nur auf solche Verträge, die vor dem 4. II. 19

geschlossen waren. Die Entscheidung ist besonderen Schiedsgerichten übertragen. Auch den Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Anschlußbahnen hat man in ähnlicher Weise eine Erhöhung der durch langfristige Vereinbarungen (namentlich mit Stadtgemeinden) festgelegten Beförderungspreise zugestanden, VO. 21. II. 20 RGBl. 255.

Über die Erhöhung der Vergütungen, die Mieter für Zentralheizung und Warmwasserversorgung zu zahlen haben, unten S. 58.

c) Als man während des Kriegs allgemein zur Einführung von Höchstpreisen überging, regelte man die Übergangsfragen, die sich aus der Einwirkung der Höchstpreise auf die schwebenden Verträge ergaben, durch VO. 11. XI. 15 RGBl. 758. Grundsätzlich wurde darnach die von den Käufern bewilligten höheren Preise auf den neuen Höchstpreis herabgesetzt.

c) und d) Über die Aufhebung der Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen unten S. 90, über die Auflösung der Warentermingeschäfte oben S. 17 bei Anm. 2.

Vierter Teil.

Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft.

§ 11. Kriegs- und gemeinwirtschaftliche Staatseingriffe, insbesondere Beschlagnahmen¹⁾.

I. Angesichts der schweren Notlage des Staates und der Volkswirtschaft konnten sich die öffentlichen Gewalten nicht darauf beschränken, den Umlauf der Güter innerhalb der Privatwirtschaften zu regulieren, sondern sie sahen sich genötigt, die Güter selbst zu erfassen und von sich aus dem Verbrauch zuzuführen. Diese Notwendigkeit ergab sich zunächst aus den Anforderungen der militärischen Kriegführung, sodann aber in steigendem Maße aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die immer mehr auf die öffentliche Bewirtschaftung der Nahrungsmittel und anderer wichtiger Massengüter hinwirkten. An diese Entwicklung konnte das neue deutsche Staatswesen anknüpfen, indem es den sozialistischen Gedanken seiner Verwirklichung näher zu führen suchte. Schließlich wurde der Staat auch durch die Notwendigkeit der Ausführung des Friedensvertrages genötigt, in erheblichem Umfange Bestandteile der Privatwirtschaft an sich zu ziehen.

Alle diese Faktoren, in erster Linie freilich die Anforderungen der Kriegswirtschaft haben zu einer Unterhöhnung und Erschütterung der Rechtsordnung, zumal des Eigentumbegriffes, geführt. Abgesehen von

¹⁾ Rich. Kahn, Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft (1918).

der hier nicht zu erörternden Wandlung der steuerrechtlichen Methoden ist es besonders der Enteignungsgedanke, der eine beherrschende Stellung im Rechtssystem erlangt und dadurch den Wert des Eigentums wesentlich verringert hat. War vor dem Frieden die Enteignung im wesentlichen nur bei Grundstücken und auch hier nur unter den sorgsamsten Vorsichtsmaßregeln statthaft, so wurde sie im Kriege auf das weite Gebiet der beweglichen Sachen erstreckt und schonungslos in einem vorher nicht für möglich gehaltenen Umfange durchgeführt. Aber auch das Verfügungsrecht über die Betriebe im ganzen riß der Staat an sich, im Kriege hauptsächlich so, daß er der Not gehorchend von Fall zu Fall die Stilllegung und Zusammenlegung der Betriebe erzwang; die sozialistische Republik aber legte sich grundsätzlich die Befugnis bei, zur Vergesellschaftung geeignete Unternehmungen in Gemeinwirtschaft zu überführen und zu diesem Zweck auf das Reich zu übernehmen oder auch auf andere öffentliche Körperschaften zu übertragen. Selbst die wirtschaftlichen Kräfte des einzelnen sind zur Verfügung der Staatsgewalt gestellt. So gestattet das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. VIII. 19 R.GBl. 1530, Leistungen land- und forstwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Betriebe insbesondere Leistungen und Dienstleistungen anzufordern, die zur Ausführung des Friedensvertrages oder ergänzender Abkommen erforderlich sind.

§ Hiermit steht es in Zusammenhang, daß der Staat eine seinem Eindringen verschlossene Persönlichkeitssphäre in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr anerkennt. So kann nach der VO. vom 12. VII 17 R.GBl. 604¹⁾ die zuständige Behörde von jedermann²⁾ Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen und Betrieben, verlangen und die Richtigkeit der Angaben durch Besichtigung, Untersuchung u. dgl. kontrollieren. In derselben Richtung bewegt sich die Steuergesetzgebung (RAbgO. §§ 168 ff., 177 ff.).

II. Soweit es sich um die Erfassung einzelner beweglicher Sachen handelt, hat das Kriegsrecht eine eigenartige Rechtstechnik entwickelt durch die Ausbildung der sog. Beschlagnahme (Kriegsbeschlagnahme³⁾). Diese, die sich von den mannigfachen Beschlagnahmen des Friedensrechtes⁴⁾ wesentlich unterscheidet, verfolgt den Zweck, die spätere Enteignung vorzubereiten und zu sichern. Schon die Höchstpreise drängten mittelbar zur Einführung der Beschlagnahme, denn dadurch, daß sie die Ware vom Markte verschleuchten, ließen sie dem Staate kaum noch

1) Herzfeld, Die geschäftliche Auskunftspflicht (1918).

2) Die Einschränkung im § 2 der VO. ist ohne Bedeutung.

3) H. Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme (1916); Kahn a. a. O. 112 ff.; L. Waldecker, Die Kriegsenteignung (1919); BaII, ArchÖffR. 37, 45 ff.,

4) ZVG. 20 ff., 148 ff.; StPO. 94 ff., 325, 326.

eine andere Wahl, als sich der Wirtschaftsgüter selbst zu versichern, um sie der Bevölkerung und dem Heere zuführen zu können.

Das Höchstpreisgesetz vom 4. VIII. 14 RGBl. 339 hatte der Polizeibehörde lediglich gestattet, einen Gegenstand des täglichen Bedarfs, dessen Besitzer ihn nicht zum Höchstpreise verkaufen wollte, und dessen er für den eigenen Bedarf nicht benötigte, im Einzelfalle zu übernehmen und für Rechnung des Besitzers zu verkaufen. Die Beschlagnahme als selbständige, ohne tatsächliche Wegnahme wirksame Maßregel wurde dagegen erst durch die Verordnungen der militärischen Befehlshaber eingeführt. Hieran knüpfte die VO. des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. VI. 15 RGBl. 357, neu erlassen unter dem 26. IV. 17 RGBl. 376¹⁾ an. Hier wird zum ersten Male der Ausdruck Beschlagnahme im Sinne der neueren Entwicklung reichsgesetzlich verwendet. In einer VO. vom 28. VI. 15 RGBl. 363 wurde die Beschlagnahme sodann für Brotgetreide ausgesprochen und weiterhin für eine steigende Anzahl anderer Bedarfsgegenstände zur Anwendung gebracht.

III. Was die Rechtswirkungen der (Kriegs-) Beschlagnahme anlangt, so gibt es darüber keine einheitlichen Vorschriften. Jede einzelne Beschlagnahmeverordnung regelt die Folgen der Beschlagnahme für sich, und es herrscht dabei weder in der Sache noch in der Terminologie²⁾ volle Übereinstimmung. Immerhin lassen sich die Umrisse eines einheitlichen Rechtsinstituts der (Kriegs-) Beschlagnahme mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. Als Grundlage werden dabei die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf sowie die Reichsgetreideverordnung verwendet werden können, da sie den Gegenstand am sorgfältigsten und eingehendsten behandeln. Die Beschlagnahme³⁾ hat hier nach eine mehrfache Wirkung. Zunächst die einer Verstrickung des beschlagnahmten Gegenstandes, d. h. der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte kann über den Gegenstand nicht mehr rechtswirksam verfügen; Pfändungen und andere Vollstreckungsmaßnahmen, die von Gläubigern des Verfügungsberechtigten ausgehen, ermangeln gleichfalls der Wirksamkeit. Diese Beschränkungen gelten nicht nur „relativ“ zugunsten des Staates, der Kriegsgesellschaft u. dgl. (wie im Falle der §§ 135/136 BGB), sondern „absolut“, so daß jeder dritte und auch der Eigentümer selbst sich auf die Unwirksamkeit der Verfügung

¹⁾ Und ausdrücklich für die Nachkriegszeit aufrecht erhalten durch VO. 22. XII. 1919 RGBl. 2138.

²⁾ So liegt eine Beschlagnahme wohl auch vor im Falle der VO. vom 23. VII. 17 RGBl. 646 (Ölfrüchte), obwohl hier der Ausdruck Beschlagnahme nicht gebraucht ist.

³⁾ Ferner sei etwa verwiesen auf VO. 10. X. 16 RGBl. 1145 (Tabak); 9. VI. 17 RGBl. 485 Art. III § 2 (Seife); 28. VI. 17, RGBl. 577 (Fässer); Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 4. IV. 17 Kriegsbuch V, 256; VO. 28. III. 19 RGBl. 349 (aus Frankreich und Belgien entfernte Maschinen); RGes. 31. VIII 19 RGBl. 1527 (Enteignungen aus Anlaß des Friedensvertrages).

berufen kann. Darüber hinaus ist dem durch die Beschlagnahme Betroffenen die Vornahme von Veränderungen tatsächlicher Art (Verarbeitung, Beschädigung, aber auch Ortsveränderung) untersagt. Neben diesen Hauptwirkungen erzeugt die Beschlagnahme regelmäßig noch gewisse Nebenpflichten, die sich vorzugsweise auf Aufbewahrung, „pflegliche Behandlung“ — dieser Ausdruck kehrt immer wieder — und Ablieferung des beschlagnahmten Gegenstandes richten. Vorbereitet wird die Beschlagnahme vielfach durch Bestimmungen, die für die Besitzer von Vorräten u. dgl. gesetzliche Meldepflichten einführen.

Im Anschluß an die Beschlagnahme kann nun die Enteignung, sei es durch den Staat oder durch die mit dem Enteignungsrecht belehnte Kriegsgesellschaft ausgesprochen werden; doch ist die Beschlagnahme nicht Voraussetzung der Enteignung. Die dem Verfügungsberechtigten zu gewährende Entschädigung, hier ungenau meist „Übernahmepreis“ genannt¹⁾, wird im Streitfalle regelmäßig durch ein amtliches Schiedsgericht, jetzt vorwiegend das Reichswirtschaftsgericht, unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt. Die Entschädigung fällt ausnahmsweise weg bei der „Einziehung“ (oder „Verfallerklärung“²⁾), die nur als Folge rechtswidrigen Verhaltens eintritt.

Die Praxis der Beschlagnahmestellen geht dahin, tunlichst die Enteignung zu vermeiden und die Überlassung der beschlagnahmten Gegenstände auf gutlichem Wege, nämlich durch privatrechtlichen Kaufvertrag mit anschließender Eigentumsübertragung — die RGetrO. spricht von „freihändigem Eigentumserwerb“ — herbeizuführen. Der privatrechtliche Charakter eines solchen Geschäftes wird weder durch die dahinter stehende Möglichkeit der Enteignung noch dadurch beeinflusst, daß die Parteien im einzelnen Falle die Bestimmung des Kaufpreises dem staatlichen Schiedsgericht überlassen.

Mit der Enteignung, Einziehung oder dem freihändigen Erwerb findet die Beschlagnahme bestimmungsgemäß ihr Ende; sie kann aber auch durch „Freigabe“ seitens der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

Die Form der Beschlagnahme ist äußerst vereinfacht. Nach der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf erfolgt sie z. B. durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere Mitteilung an den Besitzer oder Hersteller, und sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Zugehen der Mitteilung in Kraft. Genauere Vorschriften über die Form der öffentlichen oder besonderen Mitteilung fehlen. Nach der RGetrO. sind Brotgetreide und die sonst von der RGetrO. ergriffenen Erzeugnisse ohne besondere Kundmachung kraft Gesetzes beschlagnahmt.

¹⁾ Darüber Waldecker a. a. O. 31 ff., 83 ff.

²⁾ Vgl. Klaffenbach, DJZ. 1919, 466.

§ 12. Organisation der Kriegswirtschaft.

I. Um die Beschlagnahme und die sonstigen Eingriffe in die Privatwirtschaft erfolgreich durchzuführen, war der Staat genötigt, besondere Organisationen zu schaffen¹⁾. Im ganzen ging der Staat hierbei zentralistisch und bürokratisch vor. Das war unvermeidlich. Die Absperrung Deutschlands machte es in zunehmendem Maße erforderlich, die Erfassung und Verwendung der vorhandenen Rohstoffe von der leitenden militärischen Stelle aus einheitlich durchzuführen. Diese Aufgabe fiel dem preußischen Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung), seit dem November 1916 dem beim Kriegsministerium errichteten „Kriegsamt“ zu. Die Notwendigkeit zur Erledigung dieser wirtschaftlichen Aufgaben in ausgedehntem Maße Fachleute heranzuziehen, führte zur Bildung von Kriegsausschüssen, die sich zum Teil allmählich verselbständigten. Hieraus erwuchsen die sog. Kriegsgesellschaften, die mit den Kriegsausschüssen die Organe der zentralistischen, das ganze Reich umspannenden Wirtschaftsführung bildeten.

Rechtlich stellen sich die Kriegsgesellschaften als „gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ dar, d. h. als privatrechtliche juristische Personen — Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung —, an denen der Staat (oder eine öffentliche Körperschaft) „organisch beteiligt“²⁾ ist, etwa durch ein in der Satzung verankertes Veto oder (bei der G. m. b. H.) durch eine ständige Vertretung im Aufsichtsrat; regelmäßig ist der Staat (oder die öffentliche Körperschaft) auch als Gesellschafter an der Unternehmung beteiligt. Vielfach bildet die Kriegsgesellschaft als sog. „Geschäftsabteilung“ einen Bestandteil eines höheren Organismus, zu welchem jeweils noch eine Behörde als „Verwaltungsabteilung“ gehört. Der Gesellschaft (Geschäftsabteilung) liegen dann die mehr geschäftlichen Aufgaben der Materialbeschaffung, Lagerung, Verteilung usw. ob, während der Verwaltungsabteilung die öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Erlaß von Verordnungen, Beschlagnahmen) sowie die Überwachung der Geschäftsabteilung vorbehalten bleiben. Diesen zweigliedrigen Typus zeigen auch einige zentrale Kriegswirtschaftsorganisationen, die von Anfang an nicht unter der Militärbehörde standen, wie die Reichsbekleidungsstelle (die Geschäftsabteilung hieß hier Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft) und die Reichsgetreidestelle. Nach dem Waffenstillstand wurden auch die anderen Kriegsgesellschaften,

¹⁾ Hierzu E. Heymann in den Aml. Mitteilungen des Kriegsammtes 1917, Nr. 19/20, abgedruckt in den „Mitteilungen der Handelskammer Berlin“ 1917, 198 ff., 232 ff.; ferner A. Hesse, Freie Wirtschaft und Zwangswirtschaft im Kriege (KriegerwirtschBeitr. Heft 39) 1918, sowie die S. 28 Anm. 1 zitierte Schrift von Kahn. Interessante Parallelen zieht v. Below Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Eulenburg, Heft 10) 1917.

²⁾ So nach dem treffenden Ausdrucke Heymanns.

soweit sie nicht eingingen, entmilitarisiert und dem Reichswirtschaftsministerium unterstellt. Sie wurden damit von „Kriegsgesellschaften“ zu „Reichsgesellschaften“.

Eine Bestimmung allgemeiner Art wurde für die kriegswirtschaftlichen Organisationen — und ebenso weiterhin für diejenigen der Übergangswirtschaft — insofern getroffen als angeordnet wurde, daß die bei ihnen beschäftigten, nicht beamteten Personen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden und dann im Falle der Bestechung, des Verrats von Amtsgeheimnissen usw. bestraft werden können (VO. 3. V. 17 RGBl. 393/12. II. 20 RGBl. 230).

II. Als die bedeutendste, dauerhafteste und verhältnismäßig erfolgreichste Erscheinung auf dem Gebiet der zentralisierenden Kriegswirtschaft hat sich zweifellos die Regelung der Getreideversorgung erwiesen. Hier liegt eine umfassende, sorgfältig durchgearbeitete Gesetzgebung vor, und zwar in der eigenartigen Form, daß von 1917 an in jedem Jahr vor der Ernte eine neue Reichsgetreideordnung („für die Ernte 1917“, „für die Ernte 1918“ usw.) erlassen wurde. Natürlich beruht jede dieser Getreideordnungen auf der früheren, und die erste (1917) auf älteren, bis auf das Jahr 1915 zurückgehenden Bestimmungen¹⁾. Die Reichsgetreideordnungen sind gesetztechnisch wohl das beste Erzeugnis der Kriegsgesetzgebung²⁾.

Der öffentlichen Bewirtschaftung ist nach der RGetrO. für die Ernte 1920 (RGBl. 1028) das Getreide unterworfen. Alle im Reich gebauten, der öffentlichen Bewirtschaftung unterfallenden Getreidefrüchte sind mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband — in Preußen den Kreis — beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf Mehl, Grieß und andere Erzeugnisse; andererseits wird Stroh mit dem Ausdreschen frei. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen jedoch von ihren selbstgebauten Früchten gewisse Mengen als „Selbstversorger“ verbrauchen.

Im Mittelpunkt der Getreideversorgung steht nun die Reichsgetreidestelle, die, wie üblich, in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung (letztere eine G. m. b. H. — ursprünglich Kriegs-Getreide G. b. m. H. genannt —) zerfällt. Die Kommunalverbände sind nur Hilfsstellen der Reichsgetreidestelle; grundsätzlich hat sie selbst für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der Vorräte im ganzen Reich zu sorgen. Demgemäß wird ihr das Getreide zur Verfügung gestellt, und sie beliefert ihrerseits die Kommunalverbände (zentralistisches

¹⁾ Vor allem auf der VO. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 9. VI. 16 RGBl. 782 und der VO. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. VI. 15 RGBl. 798.

²⁾ Dazu Oppenheimer, Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1919; Wiedfeldt, Die Bewirtschaftung von Korn, Mehl und Brot im deutschen Reich (KrWirtschBeitr. Heft 50—53) 1919.

System). Sie beschafft sich die Ware zu den festgesetzten Bedingungen durch Kommissionäre (Aufkäufer), die für den Bezirk des einzelnen Kommunalverbandes angestellt sind und in einem beamtenähnlichen Verhältnis zur Reichsgetreidestelle — gleichzeitig übrigens auch unter Aufsicht des Kommunalverbandes — stehen¹⁾. Die Enteignung des Getreides tritt also nur im Notfalle ein. So wird eine freiere Handhabung der Geschäfte ermöglicht. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte gehörig geerntet, gedroschen, gelagert und in vollem Umfange der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Bezirke mit starker eigener Erzeugung können auf Verlangen die Rechte eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes erhalten. Auch in diesem Falle wird dem Verbands das Getreide von der Reichsgetreidestelle angewiesen, er besorgt aber die Ausmahlung sowie die Mehlmehlwerteilung selbständig. Der selbstwirtschaftende Verband kann jedoch das weitergehende Recht der Selbstlieferung in Anspruch nehmen; dann darf er die Früchte durch eigene Kommissionäre selbst erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle liefern.

Die Verbrauchsregelung liegt den Kommunalverbänden ob. Sie setzen u. a. den Mehlpreis fest und können Bestimmungen über Form und Zusammensetzung der Backware treffen, so daß in dieser Hinsicht eine große Mannigfaltigkeit herrscht. Ebenso erfolgt die Ausgabe der Brotkarten durch die Kommunalverbände. Die Brotkarten sind öffentliche Urkunden, aber sie begründen keine Lieferungsverpflichtung des Kommunalverbandes, und sie gehören auch nicht zu den sog. Legitimationspapieren (§ 808 BGB.); dem einzelnen Bäcker erwächst überhaupt keine privatrechtliche (sondern nur eine öffentlich-rechtliche) Verpflichtung zur Abgabe des Brotes.

III. Die Kriegsgesetzgebung bediente sich jedoch nicht ausschließlich des bürokratisch-zentralistischen Verfahrens; sie versuchte vielmehr auf manchen Gebieten ihre Ziele mit Hilfe von Organisationen der beteiligten Unternehmungen zu erreichen. Für ein derartiges Eingreifen hatte die Entwicklung der Friedenszeit in mancher Hinsicht den Boden vorbereitet. Bekanntlich gab es bereits vor dem Kriege in Deutschland und zwar vorzugsweise auf den Gebieten der Schwerindustrie und des Bergbaues, zahlreiche Kartelle oder Syndikate, d. h. Verbände selbständiger Unternehmungen zwecks Beeinflussung des Marktes²⁾, die häufig mit einer Regelung des Absatzes und der Produktion der Verbandsmitglieder verbunden sind. Diese Verbände, von denen einige sich ganze Wirtschaftsgebiete untertan machten, standen und stehen an sich auf privatrechtlichem Boden, aber ihre Wirksamkeit berührte

¹⁾ Hierüber Nußbaum, *Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht* (1917) 29.

²⁾ So die übliche Definition.

besonders da, wo sie eine monopolartige Herrschaft über Bodenschätze erlangt hatten, in empfindlicher Weise das öffentliche Interesse. Das galt in erster Linie vom Kalisyndikat. Daher zeigt bereits das sog. Reichskaligesetz (RGes. „über den Absatz von Kalisalzen“) vom 25. V. 10 RGBl. 775 die ersten Ansätze einer Zwangsregelung, indem es den auf die deutschen Kaliwerke entfallenden Jahresabsatz begrenzte (kontingentierte) und ihn nach „Beteiligungsziffern“ auf die einzelnen Werke verteilte. Diese garieten so kraft Gesetzes in ein Gemeinschaftsverhältnis.

Im Kriege nötigte nun der Mangel an Rohstoffen, Kohle und Arbeitskräften dazu, die Versorgung der Industrierwerke nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, und in der wachsenden Not sah man sich schließlich zur Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben genötigt¹⁾. Diese Maßnahmen wurden zunächst auf dem Verwaltungswege durchgeführt, da die Behörden durch die Art, wie sie die Versorgung der Betriebe gewähren oder versagen konnten, über deren Schicksal zu entscheiden vermochten. Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 16 RGBl. 1333, das alle im Reich verfügbaren Arbeitskräfte vom 17. bis zum 60. Lebensjahre zur Verfügung der Militärbehörde stellte, bot neue Anlässe und Handhaben für schwerwiegende Eingriffe. Allein das rein verwaltungsmäßige Vorgehen erwies sich auf die Dauer als zu roh, namentlich konnte auf diesem Wege nicht der erforderliche Zusammenhang und Ausgleich zwischen den stillgelegten und den fortgeführten Betrieben hergestellt werden. Aus dieser Lage heraus gelangte man zu dem Plane der Syndizierung ganzer Gewerbe, und zwar blieb unter dem Drange der Verhältnisse schließlich kein anderer Weg als der der Zwangssyndizierung. So wurden durch besondere Bundesratsverordnungen Zwangssyndikate geschaffen für die Schuhindustrie (VO. 17. III. 17 RGBl. 236), den Schuhhandel (VO. 26. VII. 17 RGBl. 666) und die Seifenindustrie (VO. 9. VI. 17 RGBl. 485)²⁾. Die Durchbildung der Zwangsorganisation geschah dabei nicht einheitlich. Der höchste Grad wurde in der Schuhindustrie erreicht³⁾. Hier wurden die Fabrikanten mit Ausnahme der Handwerker und einiger besonderer Unternehmerrgruppen zu einer Anzahl von „Schuhwarenherstellungs-

¹⁾ Hierzu und zum folgenden Arthur Starke, Gewerbliche Zwangsverbände 1918; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen im neueren Wirtschaftsrecht (1919); Grünebaum, RuW. 1918, 21; Heymann in dem S. 32, Anm. 1 erwähnten Aufsatz.

²⁾ Auch für das Braugewerbe (VO. 2. XI. 17 RGBl. 993) und die Binnenschifffahrt (VO. 18. VIII. 17 RGBl. 720) wurde die Gründung von Zwangsverbänden zugelassen, aber, soweit bekannt, nicht durchgeführt. Ansätze einer Zwangsorganisation enthält die VO. 27. VI. 18. RGBl. 671 für die Textilwirtschaft. Über die landesgesetzliche Befugnis zur Errichtung von Zwangsverbänden VO. 25. IX. 15 und 4. X. 15 RGBl. 728 § 15 b, insbesondere bezüglich der Graphitindustrie VO. 5. VIII. 18 RGBl. 693.

³⁾ Mainzer, Das Zwangssyndikat in der Schuhindustrie (1918).

und Vertriebsgesellschaften“ zusammengefaßt. Jede dieser Gesellschaften war eine Person des öffentlichen Rechts. Charakteristisch war eine überaus weitgehende Einschränkung der Gesellschafterrechte. Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung gingen nicht viel weiter als dahin, Vorschläge für die Besetzung der Stellen des Vorstandes (Verteilungsausschusses) zu machen. Die Besetzung der Stellen selbst sowie die Überwachung der einzelnen Gesellschaften lag bei dem „Überwachungsausschuß der Schuhindustrie“, einer zentralen, mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Reichsbehörde, der auch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Warenerzeugung und Preisfestsetzung sowie die Entscheidung über Stilllegung von Betrieben zustand. Hier tauchte nun ein neuer Rechtsgedanke auf, nämlich derjenige einer Ausgleichspflicht zwischen fortarbeitenden und stillgelegten Betrieben. Es wurde eine Gewinngemeinschaft der den Verbänden angeschlossenen Betriebe konstruiert, kraft deren die nicht stillgelegten Betriebe in gewisser Weise für Rechnung aller Betriebe arbeiteten. Die Unternehmer hatten daher grundsätzlich ihren Gewinn an die Gesellschaftskasse abzuführen, außerdem unter Umständen aber auch andere Zahlungen an die Kasse zu leisten, so z. B. wenn sie entbehrlich gewordene Fabrikräume oder Maschinen an Dritte vermieteten. In der Herstellung solcher Gewinngemeinschaften lag ein Hauptanlaß für die Bildung der kriegswirtschaftlichen Zwangsverbände.

Soweit zwangssyndizierte Betriebe mit einem hypothekarisch belasteten Grundstück verknüpft waren, traten im Falle der Stilllegung die dem Unternehmer gegen das Syndikat etwa zustehenden Ansprüche in die hypothekarische Haftung ein (VO. 11. IV. 18 RGBl. 183 Art. 3).

Im ganzen zeigen die Zwangssyndizierungen der Kriegszeit einen ausgesprochenen bürokratischen Charakter: die Zwangssyndikate sind nicht von innen heraus mit Leben erfüllt, sondern sie dienen der allgewaltigen Reichsbehörde als Apparate ohne eigenen Willen.

Das weitere Schicksal der kriegsrechtlichen Zwangssyndikate gestaltete sich verschieden. Die Zwangsverbände der Schuhindustrie und des Schuhhandels fanden mit der Beseitigung der Schuhwaren-Zwangswirtschaft (VO. 27. VIII. 19 RGBl. 1484, 1486) ihr Ende, während die „Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft“ der Seifenindustrie nebst dem zugehörigen „Überwachungsausschuß“ erhalten blieb und den neuen Verhältnissen angepaßt wurde (VO. 8. V. 20 RGBl. 988).

§ 13. Sozialisierung¹⁾.

I. Die Revolution brachte eine wesentliche Verstärkung der auf die Durchführung der Gemeinwirtschaft hinzielenden Bestrebungen.

¹⁾ Aug. Müller, DJZ. 1919, 551; Reier, Kommentar der Sozialisierungsgesetze (1920).

Dies vor allem aus politischen Gründen, da die sozialistischen Parteien einen entscheidenden Einfluß auf die Rechtsgestaltung gewannen. Infolgedessen wurde die „Sozialisierung“, worunter man die nach einem gesetzlichen Plan vor sich gehende Übernahme der Aufgaben privatwirtschaftlicher Betriebe auf Organe der öffentlichen Gewalt zu verstehen hat, zu einem Hauptgegenstande der deutschen Wirtschaftspolitik. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Fortdauer der schweren wirtschaftlichen Not, insbesondere des Rohstoffmangels auch ohnedies eine gemeinwirtschaftliche Ordnung zahlreicher Wirtschaftszweige unumgänglich machte.

Freilich ließ sich das zentralistisch-bürokratische System, das nur unter dem unmittelbaren Drucke des Krieges möglich gewesen war, nicht aufrecht erhalten. Man mußte versuchen, die lebendigen Kräfte des volkswirtschaftlichen Organismus in den Dienst der neuen Aufgaben zu stellen, die Gemeinwirtschaft von unten her auf der Grundlage fachlich gegliederter gemeinwirtschaftlicher „Selbstverwaltungskörper“ aufzubauen. Dieser Gedanke wurde namentlich vertreten und entwickelt von dem Reichswirtschaftsminister Wissell und seinem Unterstaatssekretär v. Möllendorff, besonders in der Denkschrift, die sie im Mai 1919 dem Reichskabinet vorlegten¹⁾. Das Wissell-Möllendorffsche Programm gipfelt in der Forderung der „gebundenen Planwirtschaft“, d. h. der „zugunsten der Volksgemeinschaft planmäßig betriebenen und gesellschaftlich kontrollierten Volkswirtschaft“, die auf den „vorhandenen Vereinigungstendenzen der produktiv tätigen Bevölkerung“ aufzubauen sei. Die Denkschrift führte zum Sturze des Ministeriums Wissell-Möllendorff, wohl infolge des doktrinären Schematismus, mit dem das Programm im einzelnen ausgeführt worden war. Gleichwohl haben die Grundideen des Programms in der Folgezeit die Gesetzgebung stark beeinflußt und sie wirken fortlebend noch weiter. Sie haben nicht wenig dazu beigetragen, daß die Organisation gemeinwirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper gegenwärtig als die Hauptform der Sozialisierung anzusehen ist.

Freilich ist die Bildung dieser Organisationen noch weit davon entfernt, auch nur zu einigermaßen festen Formen gelangt zu sein. Nur einige allgemeine Merkmale lassen sich angeben. Es sind etwa die folgenden: Man hat den privatrechtlichen Unterbau der Gemeinwirtschaft tunlichst aufrecht zu erhalten gesucht, insbesondere den beteiligten Verbänden die privatrechtliche Form nach Möglichkeit gelassen, sie aber gleichzeitig des Charakters der reinen Unternehmerorganisationen, den sie in der Kriegs- und Vorkriegszeit hatten, entkleidet. Die Unterneh-

¹⁾ Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Gemeinwirtschaft“, herausgegeben von E. Schairer, Heft 9. Dazu Heft 10 derselben Schriftenreihe: Wissell und v. Moellendorff, „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ (1919).

mungen und Verbände sind kraft öffentlichen Rechts eingefügt in eine gemeinwirtschaftliche Organisation, in deren Oberbau das Hauptstück eine als „Fachparlament“ konstruierte Reichsbehörde ist, der — als einer Art verbesserten Überwachungsausschusses ¹⁾ — innerhalb ihres Faches die Leitung der Gemeinwirtschaft obliegt. Das Fachparlament (Reichskohlenrat, Reichskalirat, Vollversammlung des Eisenwirtschaftsbundes usw.) setzt sich aus Entsandten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zusammen, dazu kommen Entsandte der Verbraucher, und diese letztere Ergänzung des Fachparlaments hat um so mehr an Bedeutung gewonnen, je mehr es sich erwies, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur allzusehr dazu neigten, sich auf Kosten der Verbraucher zu verständigen. Die Mitglieder werden von den beteiligten Verbänden ernannt, nicht von der Regierung. Wir haben es also zwar mit einer zentralen, aber nicht mit einer bürokratischen Einrichtung zu tun. Ihre Aufgaben sind zunächst verwaltender Natur. Aber es ringt sich unverkennbar — und hierin liegt eine außerordentliche Neuerung — der Gedanke durch, das Fachparlament mit einer auf das Fachgebiet beschränkten gesetzgebenden oder allgemeiner gesprochen normensetzenden Gewalt auszustatten, ja ihr auch Aufgaben richterlicher Art zu übertragen ²⁾. Diese Auflösung des Grundsatzes der Gewaltenteilung erinnert an das Prinzip der Räteverfassung. Über dem Ganzen waltet die Aufsicht des Reichs, die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird. Es ist ihm ein umfassendes Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse und Wahlen des Fachparlaments eingeräumt.

Neben der Sozialisierungsform, die auf dem Gedanken der Selbstverwaltung beruht, steht die Übernahme der Betriebe auf das Reich oder einen andern politischen Verband (Land, Gemeinde, Provinz usw.). Es ist dies die „Übernahme in Gemeineigentum“ oder „Vergesellschaftung“ in engerem Sinne. Sie ist namentlich in Aussicht genommen für Betriebe der Elektrizitätsindustrie auf Grund des RGes. vom 31. XII. 19 RGBl. 1920, 19 über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft ³⁾. Dieses Gesetz nimmt für das Reich das Recht in Anspruch, größere Elektrizitätswerke und Fortleitungsanlagen (z. B. Überlandzentralen) und Rechte Privater zur Ausnutzung von Wasserkraften für die Erzeugung elektrischer Arbeit gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, d. h. nötigenfalls zu enteignen. Rechtlich liegt die Besonderheit des Gesetzes hauptsächlich darin, daß die Enteignung hier nicht von besonderen Voraussetzungen — wie von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses — abhängig ist, sondern lediglich nach dem Ermessen des Reichs erfolgt, und daß die Entschädigung des Unternehmers nach besonderen Grundsätzen bemessen und nötigenfalls

¹⁾ Oben S. 36.

²⁾ VO. 1. IV. 20 RGBl. 433 § 11 Abs. 4.

³⁾ Stern und Aron, Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft (1920).

durch ein Schiedsgericht festgesetzt wird. Ferner gehen im Falle der Übernahme der Anlagen die auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer gegenüber Dritten (z. B. Pflichten, die auf Lieferungsverträgen beruhen) grundsätzlich auf das Reich über, während an sich Vertragspflichten an die Personen der Kontrahenten gebunden sind ¹⁾).

Im übrigen erschöpft sich die gemeinwirtschaftliche Regelung des Wirtschaftslebens keineswegs in den eigentlichen Sozialisierungsmaßnahmen, bei denen durchweg an tiefe, nur durch besondere Gesetze zu ermöglichende Eingriffe und Neugestaltungen zu denken ist. Man hat auch vielfältig versucht, den Bedürfnissen der Gemeinwirtschaft im Wege der freien Verständigung mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen Berücksichtigung zu verschaffen. Das ist namentlich in der Weise geschehen, daß man privaten Verbänden, zu Teil auch früheren Kriegsgesellschaften Aufgaben öffentlich-rechtlicher Art übertragen hat. Als eine Vorstufe der Sozialisierung können dabei diejenigen Fälle angesprochen werden, in denen man die mit den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben betrauten, an sich privatrechtlichen Verbände zwangsweise verlängerte, um sie an der Selbstauflösung zu hindern und dadurch den Zwecken der Gemeinwirtschaft zu erhalten. Derartige Anordnungen hat der Reichswirtschaftsminister mehrfach auf Grund seiner allgemeinen Demobilisierungsbefugnisse ²⁾ getroffen ³⁾).

Schließlich ist in diesem Zusammenhange noch das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. II. 18 RGBl. 887 (in Kraft getreten am 1. X. 19 auf Grund der VO. vom 6. IV. 19 RGBl. 415) zu nennen. Es überweist die Verarbeitung von Branntwein zu Trinkbranntwein und den Handel mit letzterem ausschließlich der Reichs-Monopolverwaltung. Die Brennereien haben daher den von ihnen hergestellten Branntwein mit gewissen Ausnahmen an die Verwaltung abzuliefern. Das Gesetz zeigt äußerlich eine gewisse Verwandtschaft mit den Sozialisierungsmaßnahmen, beruht aber nicht auf gemeinwirtschaftlichen oder politischen, sondern auf finanziellen Erwägungen und erhält durch diese seinen besondern Charakter.

II. Was die äußere Geschichte des Sozialisierungsrechts angeht,

¹⁾ Als Sozialisierungsmaßnahmen werden auch angesehen werden können die Torfwirtschaftsgesetze, die Bayern unter dem 25. II. 20 (GesVOBl. 42) und Württemberg unter dem 28. X. 19 (RegBl. 353) erlassen hat. Danach kann der Staat torfhaltige Grundstücke enteignen oder ohne Enteignung zur Torfgewinnung ausnutzen.

²⁾ Oben S. 4.

³⁾ Vgl. VO. 24. XI. 19 RGBl. 1709 (Verlängerung des Hefeverbandes), VO. 27. XII. 19 (RGBl. 2187) (Verlängerung des Stahlwerkverbandes — einer Doppelgesellschaft), dazu auch VO. 26. II. 20 RGBl. 230 und 1. IV. 20 RGBl. 435. Die Verlängerung des Stahlwerksverbandes hat sich erledigt durch die Begründung des Eisenwirtschaftsbundes VO. 1. IV. 20 RGBl. 434 § 20 II.

so beginnt sie alsbald nach Ausbruch der Revolution mit der Einsetzung der „Sozialisierungskommission“, die die Sozialisierungsmaßnahmen besonders auf dem Gebiet des Kohlenbergbaues vorbereiten sollte und ihre Arbeiten im Februar 1919 abschloß¹⁾. Das gesetzgeberische Vorgehen begann im März 1919 unter dem Drucke der Märzunruhen. Bereits am 23. März wurde das „Sozialisierungsgesetz“ erlassen. Es legte dem Reich die Befugnis bei, wirtschaftliche Unternehmungen, die für eine Vergesellschaftung geeignet sind, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen und darüber hinaus im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln; die Aufgaben der Gemeinwirtschaft sollten nicht nur vom Reich, sondern auch von „wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern“ übernommen werden können. Das war zunächst nur ein Programm. Es wurde etwas verändert in der RVerf. Art. 156 wiederholt. Doch wird hier zwischen der Vergesellschaftung in engerem Sinne und der auf Selbstverwaltung beruhenden Gemeinwirtschaft schärfer unterschieden und der letzteren das hohe Ziel gesetzt, „die Mitwirkung aller schaffenden Volkskreise zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der wirtschaftlichen Güter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln“. Die Ausführung des Programms sollte durch Sondergesetze erfolgen. Zunächst ergingen vorbereitende Gesetze über die Regelung der Kohlenwirtschaft und der Kaliwirtschaft, und zwar das erstere bereits unter dem 23. III. 19 RGBl. 342²⁾, das letztere unter dem 24. IV. 19 RGBl. 413. Diese beiden Gesetze beschränkten sich darauf, die allgemeinen Grundzüge der künftigen Organisation festzulegen und die weitere Regelung auf den Weg der vereinfachten Gesetzgebung zu verweisen. Auf diesem ergingen dann die grundlegenden Verordnungen vom 18. VII. 19 RGBl. 663 über die Organisation der Kaliwirtschaft und vom 21. VIII. 19³⁾ über die Organisation der Kohlenwirtschaft RGBl. 1449⁴⁾. Ein weiteres Sozialisierungsgesetz bezieht sich, wie schon bemerkt, auf die Elektrizitätswirtschaft (RGes. 31. XII. 19 RGBl. 1920, 19). In neuerer Zeit sind sodann

¹⁾ Dazu „Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission“ (1919), vgl. auch VO. 4. II. 19 RGBl. 198. Die Kommission wurde wieder einberufen durch VO. vom 15. V. 20 RGBl. 981.

²⁾ Dazu Novelle vom 20. VIII. 19 RGBl. 1447.

³⁾ Gleichzeitig mit einer Novelle zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 19. VII. 19 RGBl. 661.

⁴⁾ Amtliche Bezeichnungen: „Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft“ und „Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft“.

die gemeinwirtschaftlichen Regelungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes, also im Wege der vereinfachten Gesetzgebung angeordnet worden.

III. Betrachten wir noch kurz die gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper im einzelnen, so ist gegenwärtig zwischen den gemeinwirtschaftlichen Organisationen der Kohlen- und Kaliwirtschaft und denen der Eisen- und Schwefelsäurewirtschaft zu unterscheiden.

a) Auf dem Gebiet der Kali- und der Kohlenwirtschaft¹⁾ konnte man an die schon bestehenden Syndikate anknüpfen — am besten auf dem ersteren Gebiet, wo nur das bereits bestehende, halb zwangsmäßige und ganz Deutschland umfassende Kalisyndikat zu übernehmen war²⁾. In der Kohlenwirtschaft gab es mehrere Syndikate, an ihrer Spitze das Rheinisch-Westfälische. Dieses zeigt die auch bei anderen Syndikaten vorkommende Form der „Doppelgesellschaft“. Die beteiligten Unternehmer schaffen hier eine selbständige Verkaufsstelle in der Form der Aktiengesellschaft oder der G. m. b. H.; außerdem aber schließen sie sich durch den Syndikatsvertrag noch zu einer zweiten Gesellschaft, nämlich einer solchen des bürgerlichen Rechts zusammen, wobei die Verkaufsstelle Organ der letzteren Gesellschaft wird, mithin deren Weisungen folgt und mit ihr wirtschaftlich eine Einheit bildet.

Die Sozialisierungsgesetze zeigen nun, wie bemerkt, das Bestreben, die privatrechtliche Form der Verbände tunlichst zu wahren; die Gesetzgebung übt nur mittelbar einen Druck auf die Unternehmer dahin aus, daß der Zusammenschluß sich in dem vom Staat gewünschten Sinne vollzieht. Schon im Kriege war unter dem 12. VII. 15 RGBL. 427³⁾ eine Verordnung ergangen, die die Errichtung von Zwangsvertriebsgesellschaften für den Stein- und Braunkohlenbergbau vorsah. Die Verordnung stellte eine Reihe von Normativbestimmungen auf, denen diese Gesellschaften in jedem Falle zu entsprechen hatten. Gleichzeitig aber wurde ausgesprochen, daß zur Errichtung der Zwangsgesellschaften nur geschritten werden dürfe, wenn die beteiligten Unternehmer sich nicht innerhalb einer behördlich gestellten Frist freiwillig zu den gewünschten Verbänden zusammenschließen würden. Den Anstoß zu der Verordnung hatte der Umstand gegeben, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlsyndikat, das am 31. VII. 15 ablief, auseinanderzufallen drohte und hiervon ein nachteiliger Einfluß auf die Kohlenpreise und die Kohlenversorgung zu erwarten war. Die in der Verordnung liegende Drohung hatte Erfolg, das Syndikat wurde verlängert, und auch weiterhin ergab sich, soviel bekannt, im Kriege kein Anlaß, von der Verordnung tatsächlich Gebrauch zu machen. Die jetzt

¹⁾ R. Isay, Kohlenwirtschaftsgesetz (1920).

²⁾ Oben S 35.

³⁾ Neufassung durch VO. 30. VIII. 15 RGBL. 536.

geltenden Vorschriften über die Sozialisierung der Kohlen- und Kaliwirtschaft sehen wirkliche Zwangssyndikate gleichfalls nur für den Notfall vor, daß die Beteiligten sich nicht einigen¹⁾. Voraussetzung ist aber auch hier, daß die zu bildenden privatrechtlichen Verbände den in den Verordnungen aufgestellten Normativbestimmungen entsprechen. Diese gehen in der Hauptsache dahin, daß das Syndikat eine juristische Person oder eine Doppelgesellschaft sein muß; für das Kalisyndikat ist nur die erstere Form zugelassen. Ferner wird in den einschlagenden Verordnungen verlangt, daß den geschäftsführenden Organen und dem Aufsichtsrat des Syndikates Vertrauenspersonen der Arbeitnehmer und zum Teil der Verbraucher in bestimmter Zahl angehören müssen. Die Gesellschaftsverträge und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichskohlen- bzw. Reichskalirats. Soweit diese neuen Vorschriften mit allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen und des Handelsrechts in Widerspruch stehen, müssen die letzteren im Rahmen der neuen Verordnungen als abgeändert gelten²⁾.

In der Kohlenwirtschaft kompliziert sich die Organisation dadurch, daß die Kohlensyndikate (einschließlich des sog. Gaskokssyndikats) mit den deutschen Ländern, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Syndikaten angehören, zu dem „Reichskohlenverbande“ zusammengeschlossen sind, der gleichfalls die Natur eines (Ober-) Syndikats hat, also grundsätzlich privatrechtlich aufgebaut ist und im allgemeinen denselben Vorschriften unterliegt wie ein Untersyndikat. Die Befugnisse des Verbandes sind weitgehend, er übt eine allgemeine Aufsicht über die Untersyndikate aus, er setzt die Verkaufspreise fest, genehmigt die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Untersyndikate, kann ihren Absatz nach Gebieten und Mengen begrenzen usw.; er ist auch Beschwerdeinstanz gegen Maßnahmen der Untersyndikate.

Das „Fachparlament“ der Kohlenwirtschaft ist der aus 60 Mitgliedern bestehende „Reichskohlenrat“. Er leitet die ganze Brennstoffwirtschaft einschließlich der Ein- und Ausfuhr; er kann auch — und darin liegt die Befugnis zur Setzung objektiven Rechtes — allgemeine Richtlinien, z. B. gegen unlauteren Wettbewerb oder zum Schutze der Verbraucher aufstellen. Für gewisse Aufgaben bildet der Reichskohlenrat ständige Ausschüsse.

Über dem ganzen steht die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübte Oberaufsicht des Reichs. Der Minister kann Beschlüsse des

¹⁾ Zwangsweise ist bisher nur der Anschluß des Stahlwerks Becker an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (VO. 15. I. 20 RGBl. 73) sowie der Anschluß einiger Bergwerke an das Rheinische Braunkohlensyndikat herbeigeführt worden (VO. 26. V. 20 RGBl. 1088).

²⁾ Mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse Oberschlesiens konnte dort die gemeinwirtschaftliche Organisation des Kohlenbergbaus noch nicht durchgeführt werden. Wegen des Saargebiets VO. 21. VIII. 19 RGBl. 1472.

Kohlenrats, des Verbandes, der Syndikate außer Kraft setzen, sofern die beschließende Stelle ihre Zuständigkeit überschreitet, das Gesetz verletzt oder das öffentliche Wohl gefährdet.

Auf dem Gebiet der Kaliwirtschaft ließ sich die Organisation etwas einfacher gestalten, weil hier das Kalisyndikat die Aufgaben eines Ober- und Untersyndikats vereinigt. Einen Teil der Aufgaben, die in der Kohlenwirtschaft dem Reichskohlenverbande zufallen, ist jedoch dem Reichskalirat übertragen, der im übrigen dem Reichskohlenrat entspricht, aber nur aus 30 Mitgliedern besteht. Die ständigen Ausschüsse sind hier zu „Kalistellen“ verselbständigt, unter denen die „Kaliprüfungsstelle“ die Beteiligungsziffer festsetzt. Gegen ihre Entscheidung findet die Berufung an die „Kali-Berufungsstelle“ statt.

b) Neue Wege schlägt die VO. vom 1. IV. 20 RGBl. 435 über die Regelung der Eisenwirtschaft ein. Sie schafft als Zentralstelle der Eisenwirtschaft ein rechtsfähigen, öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörper unter der Bezeichnung „Eisenwirtschaftsbund“ aus Entsandten, d. h. Vertrauensleuten der Eisenerzeuger, Händler und Verbraucher. Das „Fachparlament“ ist hier die aus 70 Mitgliedern bestehende Vollversammlung des Bundes. Sie leitet die Eisenwirtschaft nach gemeinschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reichs. Die Hersteller von Eisen und Eisenmaterial haben zur Deckung des Inlandsbedarfs einen bestimmten Teil ihrer Produktion vor Erfüllung ihrer sonstigen Lieferpflichten und sogar vor Deckung ihres Eigenbedarfs dem Eisenwirtschaftsbund zur Verfügung zu stellen; zu diesem Zwecke sind aus den beteiligten Werken „Lieferungsgemeinschaften“ zu bilden. Der Eisenwirtschaftsbund regelt ferner die Preise und Verkaufsbedingungen von Eisen und Eisenmaterial für den inländischen Absatz; seine Preise gelten als gesetzliche Höchstpreise, und Abreden, die seinen Verkaufsbedingungen zuwiderlaufen sind nichtig — Bestimmungen, in denen die Normenschaffungsgewalt des Bundes mit aller Deutlichkeit hervortritt. Im übrigen ist der Gedanke der Gemeinwirtschaft nicht soweit durchgeführt wie in der Kohlen- und Kaliwirtschaft, namentlich wird, abgesehen von den Lieferungsgemeinschaften, deren Zweck nur ein eng begrenzter ist, ein Zwang zur Syndizierung nicht geübt.

In engem Anschluß an die Regelung der Eisenwirtschaft ist noch die Schwefelsäurewirtschaft gemeinwirtschaftlich geordnet, VO. 31. V. 20 RGBl. 113. Auch die VO. 7. V. 20 RGBl. 1156 über die Regelung der Teerwirtschaft geht auf dasselbe Vorbild zurück. Doch greift die letztgenannte Verordnung weniger tief ein, insbesondere legt sie dem neuen „Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse“ die Befugnis zur Setzung objektiven Rechts nicht bei. Ihr Zweck beschränkt sich im wesentlichen darauf, für Rohteer einen gesetzlichen Zwang zur Ablieferung an bestimmte Unternehmungen einzuführen.

Fünfter Teil.

Grundstücksrecht.**§ 14. Grundstücksverkehr.**

1. Die im Kriege bald einsetzende Steigerung des Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke hatte zur Folge, daß das Kapital mit wachsender Vorliebe in ihnen Anlage suchte ¹⁾. Zum Teil wirkte dabei der Wunsch mit, die steuerliche Vorzugsbehandlung solcher Grundstücke auszunutzen, bisweilen auch das Bestreben, Nahrungsmittel zu erlangen. Diese Entwicklung begegnete besonders deshalb Bedenken, weil so landwirtschaftliche Grundstücke in die Hände ungeeigneter Persönlichkeiten gerieten und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung unserer Ernährungswirtschaft hervorgerufen wurde. Zur Bekämpfung derartiger Veräußerungen wurde deshalb unter dem 15. III. 18, RGBl. 123 ²⁾ eine VO. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken erlassen, nachdem schon mehrere Militärbefehlshaber sowie Baden mit einem Gesetz vom 5. VII. 17 auf diesem Wege vorangegangen waren. Der wesentliche Inhalt der VO. vom 15. III. 18 ist der folgende:

a) Die Auflassung eines Grundstücks (nicht nur eines landwirtschaftlichen) über 5 ha ist von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht, ebenso die Begründung der Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstücks (z. B. durch Kaufvertrag) sowie die Bestellung eines dinglichen oder anderen Rechts auf Genuß der Grundstückserzeugnisse (Nießbrauch, Pachtrecht). Ohne die Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schlechthin unwirksam. Die Genehmigung liegt in den Händen der Verwaltungsbehörde, in Preußen regelmäßig des Landrats, in Bayern der Distriktsverwaltungsbehörde. Die Behörde ist in ihrer Entscheidung nicht frei, vielmehr darf die Genehmigung nur bei Grundstücken, die für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, und nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden, so namentlich, wenn der Erwerber weder Landwirt im Hauptberuf ist oder gewesen ist, ferner wenn das Geschäft eine unwirtschaftliche Zerschlagung des Grundstücks bezweckt, wenn es die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Folge haben würde und aus einigen anderen Gründen. Genehmigungsfrei sind Rechtsgeschäfte unter Ehegatten und gewissen nahen Verwandten sowie Rechtsgeschäfte öffentlicher Körperschaften und Anstalten.

b) Die Verwaltungsbehörde ist ferner befugt, dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar eines landwirtschaft-

¹⁾ Vgl. zum folgenden die Begr. zur VO. 15. III. 18 im Kriegsbuch 8, 128.

²⁾ Zusammenstellung der Literatur Kriegsbuch 8, 135; außerdem Stillschweig RGBl. 1919, 15.

lichen Grundstücks die Veräußerung oder Entfernung des Inventars von dem Grundstück zu versagen, wenn anderenfalls die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Eine dem Verbot zuwiderlaufende Veräußerung ist nichtig und ruft gegen den vorsätzlich Zuwiderhandelnden Strafolgen hervor.

c) Die Länder sind befugt, die Vorschriften der Verordnung von sich aus sowohl einzuschränken wie zu erweitern. Auf Grund dieses Vorbehaltes gelten in Bayern besondere Bestimmungen¹⁾, die sich jedoch mit den reichsrechtlichen in der Hauptsache decken.

II. Nach § 925 BGB. hat die Auflassung eines Grundstücks, d. h. die Einigung des Veräußerers und Erwerbers über den Übergang des Eigentums am Grundstück vor dem Grundbuchamt zu erfolgen, doch gestattet Art. 143 EGBGB. den Landesgesetzen, daneben andere Behörden und Notare zur Entgegennahme der Auflassung zu ermächtigen. Auf Grund dieser Bestimmung hat ein preußisches Gesetz vom 13. V. 18 (GS. 51) in Verallgemeinerung von Vorschriften, die schon vordem in der Rheinprovinz Geltung hatten, jeden preußischen Notar und jedes preußische Amtsgericht für zuständig erklärt, Auflassungen preußischer Grundstücke entgegenzunehmen, gleichviel in welchem Teile Preußens die Grundstücke gelegen sind. Danach kann mit dem üblichen notariellen Kaufvertrag nunmehr die Auflassungserklärung verbunden werden. Die neue Regelung bedeutet eine wesentliche Entlastung der Amtsgerichte als Grundbuchämter.

III. In das Gebiet des Privatrechts greift auch § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. IX. 19 RGBl. 1617 ein. Danach darf die Eintragung eines Grundstückserwerbers in das Grundbuch und damit der Übergang des Eigentums erst nach Sicherstellung oder Stundung der Grunderwerbssteuer erfolgen.

§ 15. Siedlungsgesetzgebung.

I. Schon vor dem Kriege war die den Großgrundbesitz stark begünstigende Bodenverteilung, wie sie vornehmlich im östlichen Preußen bestand, aus wirtschaftlichen und politischen Gründen vielfach bekämpft worden. Infolge des unglücklichen Kriegsausganges ist ihre Änderung zu einer unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Es gilt einen erheblichen Teil des Großgrundbesitzes in Bauernland zu verwandeln („innere Kolonisation“), dadurch die Bevölkerung von den Städten abzuziehen, neue Erwerbsgelegenheiten auf dem Lande zu schaffen und die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern. Zu

¹⁾ Bek. des bay. Kriegsministeriums 15. X. 17/15. III. 18 Beiblatt zum Bay. JMBl. 1917, 260 und 1918, 48.

diesem Zweck erließ bereits unter dem 29. I. 19 RGBl. 115 die revolutionäre Regierung (vornehmlich nach den Ratschlägen von Professor Sering-Berlin) eine VO. über die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland¹⁾. Der Inhalt wurde mit geringfügigen Abänderungen als „Reichssiedlungsgesetz“ unter dem 11. VIII. 19 RGBl. 1429 zum Reichsgesetz erhoben; dazu ist ein ausführliches und wichtiges preußisches Ausführungsgesetz vom 15. XII. 19 GesS. 1920, 31 ergangen. Das Reichsgesetz sieht die Errichtung gemeinnütziger Siedlungsunternehmen zur Schaffung neuer Ansiedlungen und zur Hebung bestehender Kleinbetriebe vor. Das nötige Land soll zunächst aus Staatsdomänen sowie aus Moor- und Ödland bereitgestellt werden. Außerdem aber ist dem Siedlungsunternehmen ein gesetzliches Vorkaufsrecht für die den Umfang von 25 ha übersteigenden Grundstücke seines Bezirks beigelegt. Dieses Vorkaufsrecht ist abweichend von dem des BGB. (§§ 1094 ff.) gestaltet: Es bedarf nicht der grundbuchlichen Eintragung, es geht allen sonstigen Vorkaufsrechten vor und es bleibt beim Verkauf an gewisse nahe Verwandte außer Wirksamkeit; in Übereinstimmung mit dem Recht des BGB. kann es jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor mit einer dritten Person über das Grundstück ein Kauf abgeschlossen ist, in den nunmehr der Vorkaufsberechtigte (das Siedlungsunternehmen) eintritt. Wo ein Siedlungsunternehmen besteht, soll das Grundbuchamt die Eintragung eines Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (etwa durch eine entsprechende Erklärung des Siedlungsunternehmens) nachgewiesen ist.

Schärfer soll in den Bezirken eingegriffen werden, in denen mehr als 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf große Güter entfällt. Hier werden die Eigentümer der großen Güter zwangsweise, und zwar in Preußen nach Provinzen, zu Landleieferungsverbänden zusammengeschlossen, die dem Siedlungsunternehmen besiedlungsfähiges Land in bestimmtem Umfange zu beschaffen haben. Zu diesem Zweck ist das Vorkaufsrecht hier den Landleieferungsverbänden (an Stelle der Siedlungsunternehmen) übertragen; außerdem sind die Verbände zur Vornahme von Enteignungen befugt. Die Ausführung des Gesetzes hat Preußen in die Hand der Landeskulturämter (der früheren Generalcommissionen) gelegt.

Gibt ein neu angesetzter Siedler die Ansiedlung wieder auf, so steht dem Siedlungsunternehmen ein Wiederkaufsrecht auf die Stelle zu; andererseits hat auch der frühere Eigentümer des Landes ein Wiederkaufsrecht gegenüber dem Siedlungsunternehmen, wenn das Land

¹⁾ Vgl. hierzu Druckschriften des Reichs- und preußischen Staatskommissars für das Wohnungswesen Nr. 1 (Bericht über die am 15. Januar 1919 im Landeshause zu Berlin abgehaltenen Beratung über dringende Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, Berlin 1919).

nicht binnen 10 Jahren für Siedlungszwecke Verwendung findet ¹⁾. Das Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch einzutragen und erhält dadurch dingliche Wirkung.

II. Im Zusammenhang mit dem neuen Siedlungsrecht stehen auch die gesetzlichen Bestimmungen, die auf die Auflösung der bestehenden Fideikommisse zielen. Freilich kommt diesen Bestimmungen eine allgemeinere politische Bedeutung zu, da die fideikommissarische Bindung der großen Güter einen wesentlichen Bestandteil der früheren politischen und gesellschaftlichen Ordnung bildete; aber die Beseitigung dieser Bindungen dient auch zugleich, und zwar in äußerst wirksamer Weise, den Zwecken der inneren Kolonisation. In diesem Sinne ist denn auch der Gegenstand in der R.-Verf. Art. 155 Abs. 3 behandelt. Hier wird die Enteignung des Grundbesitzes zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und zu einigen ähnlichen Zwecken für statthaft erklärt und im Anschluß daran die Auflösung der Fideikommisse vorgeschrieben. Zum Teil war die Landesgesetzgebung schon vor Erlass der Reichsverfassung denselben Weg gegangen, und zwar am radikalsten in Bayern. Hier wurde bereits durch Gesetz vom 28. III. 19 GVBl. 114 die Auflösung der Fideikommisse angeordnet; die Ausführungsvorschrift vom 26. IX. 19 GVBl. 647 setzte als Stichtag den 1. Oktober 1919 fest. Wer an diesem Tag Fideikommißbesitzer war, wurde Voll- (Allodial-) Eigentümer, jedoch nach Art eines Vorerben im Sinne des BGB.; die Anwärter, die ohne die Auflösung der Fideikommisse nachfolgeberechtigt gewesen wären, erhielten die rechtliche Stellung von Nacherben ²⁾. Viel behutsamer geht die VO. der preußischen revolutionären Regierung vom 10. III. 19 GesS. 39 vor ³⁾. Sie fordert die freiwillige Auflösung der Fideikommisse bis zum 1. IV. 21 und sieht für die bis dahin noch nicht aufgelösten die Aufhebung im Zwangswege vor. Im übrigen ist sie vor allem bestrebt, die freiwillige Auflösung zu erleichtern. Zu diesem Zweck ist angeordnet, daß die Zustimmung von Fideikommißanwärtern zu dem die Auflösung aussprechenden „Familienschluß“, der an sich der Einstimmigkeit bedarf, unter gewissen Voraussetzungen durch eine „Familienvertretung“ ersetzt werden kann, die das Oberlandesgericht als Aufsichtsbehörde bestellt, falls eine Familienvertretung nicht schon auf Grund der Stiftungsurkunde des Fideikommißgründers besteht. In allen Fällen bedarf der Familienschluß der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

¹⁾ Die preußische VO. 23. XII. 18 GesS. 1919, 3, die dem Staat ein gesetzliches Vorkaufsrecht für alle Besitzungen über 20 ha beilegte, ist aufgehoben durch das preuß. Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz § 39.

²⁾ Dazu v. Unzner BayRpflZ. 1919; S. 367, 399, 43 und 1920, S. 12, 40, 60.

³⁾ Dazu Seelmann JW. 1919, 476; Eschenbach ebenda 478; v. Staff in der Festgabe für O. Liebmann (1920) 4, 338 ff.

III. Während die unter I. und II. erörterten Vorschriften vorzugsweise der Bildung kleiner Landgüter aus großen dienen, verfolgt eine andere Gruppe von Bestimmungen den Zweck, die Errichtung neuer Wohngebäude zu fördern.

a) In dieser Hinsicht ist zunächst die VO. über das Erbbaurecht vom 15. I. 19 RGBl. 72 zu erwähnen¹⁾. Das Erbbaurecht ist das vererbliche und veräußerliche Recht, auf einem Grundstück (oder, was hier nicht in Betracht kommt, unter seiner Oberfläche) ein Bauwerk, insbesondere ein Gebäude zu haben; es wird rechtlich nach Art eines selbständigen Grundstücks behandelt, erhält ein Grundbuchblatt, kann hypothekarisch belastet werden usf. Schon vor dem Kriege wurde in den Kreisen der Bodenreformer vielfach die Forderung aufgestellt, die Rechtsform des Erbbaurechts für die Bekämpfung des Bodenwuchers und für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse fruchtbar zu machen. Die Absicht ging dahin, daß Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften ihren Grund und Boden durch Erbbauberechtigte besiedeln lassen sollten, weil auf diese Weise der Siedler ein eigenes Haus erlangen und doch die Gemeinde — oder die sonstige Körperschaft — das Eigentum am Grund und Boden behalten würde. Man nahm an, daß die genannten Körperschaften sich so den notwendigen Einfluß auf die Gestaltung der Boden- und Mietpreise sichern und den infolge Steigerung der Bodenwerte eintretenden „unverdienten Wertzuwachs“ sich selbst als den Vertretern der allgemeinen Interessen zuführen könnten. Als ein Hindernis für diese Bestrebungen erwies sich nun die sehr unvollkommene Art, in der das Erbbaurecht im BGB. (§§ 1012—1017) geregelt war. Die VO. vom 15. I. 19, die im wesentlichen einen bereits vor der Revolution veröffentlichten Entwurf der Reichsregierung wörtlich wiedergibt, ersetzt deshalb die §§ 1012 ff. BGB. durch neue eingehende Vorschriften. Sie strebt insbesondere eine Konsolidierung des Erbbaurechts zwecks Steigerung seiner Beleihungsfähigkeit an. Nach dem früheren Recht pflegten die Grundstückseigentümer die Befolgung der dem Erbbauberechtigten auferlegten Bedingungen (Zahlung des „Erbbauzinses“, Einhaltung baulicher, hygienischer und sozialpolitischer Vorschriften) durch Verfallklauseln zu sichern, nach denen das Erbbaurecht erlosch, wenn der Erbbauberechtigte den Bestimmungen zuwiderhandelte. Damit aber fielen zugleich die auf der Grundlage des Erbbaurechts etwa aufgenommenen Hypotheken in sich zusammen. Um diese den Hypothekengläubiger schwer schädigende und deshalb auch dem Erbbaurechtskredit äußerst nachteilige Folge zu beseitigen, gestattet das

¹⁾ Sie hat eine unverhältnismäßig reiche Literatur hervorgerufen; kommentierte Ausgaben von Glab u. Scheidt (1919); Sieskind (desgl.); Samoje (desgl.); Günther (desgl.); Wölbling (desgl.); Kretschmar, das neurechtliche Erbbaurecht (1919); Kober (1920); ferner Günther JW. 1919, 357; Palandt Gruchots Beiträge 63, 657.

neue Recht den Beteiligten, bei Begründung des Erbbaurechts an Stelle des Erlöschens den „Heimfall“ des Erbbaurechts auszubedingen; alsdann bleibt das Recht im Falle der Pflichtwidrigkeit des Erbbauberechtigten (oder beim Eintritt der sonst aufgestellten Voraussetzungen) an sich bestehen und fällt an den Eigentümer des Grundstücks zurück, so daß dieser nunmehr ein Erbbaurecht am eigenen Grundstück hat (eine neue Anwendung des „Rechtes an eigener Sache“¹⁾). Durch diese Konstruktion wird erreicht, daß die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts fort dauert, obschon der Erbbauberechtigte sein Recht verwirkt hat. Ferner sind durch die neue Verordnung hypothekarische Belastungen des Erbbaurechts unter gewissen Voraussetzungen für mündelicher erklärt. Dazu kommen noch einige weitere Änderungen des bisherigen Rechtszustandes von geringerer Bedeutung.

b) Ferner verpflichtet eine VO. vom 9. XII. 19 R. GBl. 1968²⁾ „zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot“ die Länder zur Bestellung von Bezirks-Wohnungskommissaren. Der Bezirks-Wohnungskommissar, in Preußen der Regierungspräsident, ist befugt, zwecks Beschaffung des Baulandes für Klein- und Mittelwohnungen Bauland in einem vereinfachten Verfahren zu enteignen und zur Bereitstellung von Behelfsbauten (Holzhäusern usw.) nötigenfalls an Stelle der Enteignung eine Zwangspachtung auf längstens 30 Jahre gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses auszusprechen. Der Bezirkswohnungskommissar kann auch Holzbestände aus Forsten für Bauzwecke enteignen, die Ausführung von Luxusbauten untersagen und die Verwendung bestimmter Baustoffe allgemein oder für besondere Fälle verbieten.

c) Schließlich strebt auch das preußische Wohnungsgesetz vom 28. III. 18 GesS. 23 eine Förderung der Bautätigkeit an. Die Bedeutung des Gesetzes liegt wesentlich auf verwaltungsrechtlichem Gebiete. Es verringert die bürokratischen Beschränkungen der Bebauungstätigkeit, gestattet (nach dem Vorgang der sogenannten „lex Adickes“ vom 28. VII. 02 GesS. 273) die zwangsweise „Umlegung“ von Grundstücken innerhalb des zu bebauenden Geländes, d. h. die zwangsweise Auswechslung der Grundstücke verschiedener Eigentümer im Interesse der Bebauung; es regelt die polizeilichen Bauordnungen und Wohnungsordnungen im Sinne der neueren Erfahrungen und Anschauungen und führt eine gemeindliche örtliche Wohnungsaufsicht ein, die in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern durch ein besonderes Wohnungsamt auszuüben ist. Auch dieses Gesetz hat infolge der späteren Umwälzungen noch keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt.

IV. Eine besondere Form der Siedlung ist die Heimstätte. Die Schaffung eines Heimstättenrechtes wurde bereits durch die RVerf.

¹⁾ Über diesen Begriff etwa Wolff, Sachenrecht¹¹ (1919) 6 ff., 520 ff.

²⁾ Früher VO. 15. I. 19 R. GBl. 69.

Art. 155 Abs. 1 verheißen; sie ist verwirklicht durch das Reichsheimstättengesetz vom 10. V. 20 RGBl. 962. Der Grundgedanke geht dahin, — nach amerikanischem Vorbilde — dem Kleinsiedler und seiner Familie ein Stück Grund und Boden bescheidenen Umfanges gegen alle Wechselfälle des Lebens zu sichern, insbesondere die Zwangsvollstreckung von Gläubigern in den so geschützten Grundbesitz auszuschließen. Auf Grund des Gesetzes können das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände Grundstücke als Heimstätten zu Eigentum „ausgeben“; sie sind dann „Ausgeber“ im Sinne des Gesetzes. Die Grundstücke bestehen entweder aus einem Einfamilienhause mit Nutzgarten (Wohnheimstätten), oder es können landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen sein, die von der Familie ohne ständige fremde Arbeitskräfte selbst bewirtschaftet werden können (Wirtschaftsheimstätten). Es ist auch möglich, bestehende Hausgrundstücke und Anwesen in Heimstätten umzuwandeln; doch muß dann ein Land, eine Gemeinde u. dgl. die Rechtsstellung des „Ausgebers“ übernehmen. Ebenso kann ein Erbbaurecht den Charakter als Heimstätte erhalten.

Die Heimstätteneigenschaft und die Person des Ausgebers sind im Grundbuch einzutragen. Ist dies geschehen, so können persönliche Gläubiger des Heimstätters die Zwangsvollstreckung in die Heimstätte grundsätzlich nicht mehr betreiben. Anders steht es an sich mit Hypotheken- (Grundschild-)Gläubigern. Indessen bedarf jede Belastung des Grundstücks der Zustimmung des „Ausgebers“, die nur ausnahmsweise, z. B. zum Zweck von Meliorationen oder zur Abfindung von Miterben zu gewähren ist; die Hypotheken dürfen nur in der Form von unkündbaren Tilgungs- (sog. Amortisations-)Schulden — d. h. solchen, die allmählich in kleinen Teilen zu tilgen sind ¹⁾ — eingetragen werden. Auch die Teilung der Heimstätte ist von der Zustimmung des Ausgebers abhängig; im Falle der Veräußerung hat er ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach Art des siedlungsgesetzlichen (oben I.). Gibt der Heimstatter die dauernde Bewohnung oder Bewirtschaftung der Heimstätte auf oder treibt er grobe Mißwirtschaft, so hat der Ausgeber einen „Heimfallanspruch“ ²⁾, d. h. er kann verlangen, daß die Heimstätte ihm rückübertragen wird. Überdies kann die Landesgesetzgebung, der das Heimstättengesetz überhaupt reichlich weiten Spielraum läßt, Vorschriften über das Erbrecht an den Heimstätten erlassen; dies wird vermutlich in dem Sinne geschehen, daß man die Heimstätte den Angehörigen des Heimstätters zu sichern sucht.

¹⁾ Näheres Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen 65 ff.

²⁾ Der freilich eine andere rechtliche Natur zeigt wie der S. 49 erwähnte Heimfallanspruch, denn seine Erfüllung schafft nicht ein „Recht an eigener Sache“.

§ 16. Bodenkredit¹⁾.

Auf dem Gebiet des Bodenkredits verfolgte die Kriegs- und Übergangsgesetzgebung den Zweck, die schwierige Lage der Grundeigentümer zu erleichtern. Das geschah zunächst dadurch, daß man den Hypothekenschuldnern die Rechtswohlthaten der gerichtlichen Stundung und der Rechtsfolgenbeseitigung in besonders weitem Ausmaße gewährte und zu ihren Gunsten Vollstreckungserleichterungen einführte (oben S. 7). Andererseits handelte es sich aber auch darum, dem Grundbesitz neue Mittel zuzuführen. Zu diesem Behufe mußte man dem Kapital einen Anreiz geben, sich der hypothekarischen Anlage zuzuwenden, — eine Aufgabe freilich, die mit der Steigerung des Schuldnerschutzes in einem gewissen Widerspruch stand.

I. Auf den Wunsch, die Sicherheit der hypothekarischen Anlage zu erhöhen, ist zunächst das RGes. zur Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. VI. 15 RGBl. 327 zurückzuführen, das in der Hauptsache eine Abänderung der §§ 1123 f. BGB. zum Gegenstande hat. Nach dem BGB. wird nämlich bei einem vermieteten Grundstück die Haftung, der die Mietforderungen zugunsten des Hypothekengläubigers unterliegen, erst dadurch wirksam, daß der Hypothekengläubiger die Beschlagnahme (Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Mietspfändung) erwirkt. So lange die Beschlagnahme nicht erfolgt, kann der Grundstückseigentümer in gewissem Umfange über die Mieten im voraus frei verfügen, und zwar war nach der ursprünglichen Fassung der §§ 1123 f. die Vorausverfügung (z. B. die Abtretung) wirksam für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und für das folgende Kalendervierteljahr. Dadurch, daß die Grundstückseigentümer mit dieser weitgehenden Freiheit häufig Mißbrauch trieben, wurden viele Hypothekengläubiger geschädigt. Das RGes. vom 8. VI. 15, auf dessen Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann, beschränkt deshalb die Verfügungsfreiheit des Grundstückseigentümers grundsätzlich auf ein Vierteljahr, nämlich das zur Zeit der Beschlagnahme laufende²⁾.

Den besonderen Interessen der nicht an erster Stelle stehenden (der sogenannten „nachstelligen“) Hypothekengläubiger dient die Vorschrift, daß im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks der Zuschlag an den Meistbietenden auf Antrag (nämlich des nachstelligen Hypothekars) versagt werden kann, wenn das Meistgebot nicht drei Viertel des Grundstückswerts erreicht, VO. 8. VI. 16 (sog. Hypothekenverordnung) RGBl. 454 § 10³⁾.

¹⁾ Vgl. Nußbaum, Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits (1917.)

²⁾ Näheres bei Hagelberg, Abtretung und Pfändung von Mieten (1915) und Nußbaum, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (1916) 161 ff.; dort auch weitere Literatur.

³⁾ Oben S. 7, Anm. 5.

Schließlich hat man, um das ausländische Kapital herauszuziehen, die früher fehlende Möglichkeit geschaffen, Forderungen, die auf ausländische Währung lauten (sog. Valutaforderungen), auf deutschen Grundstücken hypothekarisch einzutragen (VO. 13. II. 20 RGBl. 231). Auch die Umwandlung bestehender Markhypotheken in solche auf ausländische Währung ist mit Zustimmung der gleich- und nachstehenden Grundstücksberechtigten statthaft. Doch bedarf die Begründung einer auf ausländische Währung lautenden (sog. Valutahypothek) in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

II. Während die Reichsgesetzgebung auf diese Weise das Hypothekenrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen suchte, ging Preußen daran, die Organisation des Bodenkredits zu verbessern¹⁾. Diesem Zweck soll ein unter dem 8. VI. 18 GesS. 97 erlassenes Gesetz zur Förderung der „Stadtschaften“ dienen. Unter Stadtschaften — das Wort ist eine sprachliche Neubildung — sind öffentlichrechtliche, durch Vereinigung städtischer Grundbesitzer gebildete Hypothekenkreditinstitute nach dem Vorbild der alten preußischen, dem ländlichen Grundbesitz dienenden „Landschaften“²⁾ zu verstehen. Die städtischen Landschaften sollen ihren Mitgliedern unkündbare Tilgungshypotheken³⁾ unter günstigen Bedingungen bieten und sich die Mittel dazu durch Ausgabe von Pfandbriefen auf der Grundlage der Hypothekenforderungen beschaffen.

Unter dem gleichen Datum wie das Gesetz über die Stadtschaften erging das preußische Gesetz über die Schätzungsämter (GesS. 83). Dieses Gesetz ordnet die Errichtung von Schätzungsämtern zum Zwecke der Grundstücksschätzung an. Die Schätzung soll regelmäßig durch ein fachmännisch besetztes Kollegium stattfinden. Gegenüber mangelhaften Schätzungen ist die Möglichkeit der Anrufung eines Beschwerdeausschusses eröffnet. Ein Zusammenhang mit dem Stadtschaftengesetz besteht insofern, als die Stadtschaften ihren Beleihungen Schätzungen der Ämter zugrunde legen sollen. Im übrigen soll das Schätzungsamtsgesetz erst fünf Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes in Kraft treten⁴⁾. Es ist damit zu rechnen, daß es bis dahin noch Änderungen erleiden wird.

¹⁾ Eine rechtsrechtliche Vorschrift organisatorischer Art findet sich in dem RGes. vom 24. X. 17 RGBl. 973. Danach sind die sogen. „Hypothekenschutzbanken“, die sich gewerbsmäßig mit den entgeltlichen Bürgschaftsübernahmen für Hypothekenschulden befassen, den für Versicherungsunternehmungen geltenden Vorschriften, namentlich der Staatsaufsicht entzogen, obschon ihr Betrieb einen versicherungsartigen Charakter hat.

²⁾ Vgl. Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen 221 ff.

³⁾ Oben S. 50.

⁴⁾ Über Errichtung eines Landesschätzungsamtes VO. 20. XI. 19 GS. 1920, 52.

§ 17. Mietrecht. a) Grundlagen.

I. In der ersten Kriegszeit gaben besonders die Einnahmемinderungen, die zahlreiche Inhaber gewerblich genutzter Mieträume erlitten, Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten, in denen die Mieter aus dem Einnahmeausfall einen Grund für die Minderung des Mietzinses oder die Aufhebung des Vertrages abzuleiten suchten. Im allgemeinen verhielt sich die Rechtsprechung gegenüber diesen Bestrebungen ablehnend. Z. B. wurde dem Mieter eines Zirkusses, der infolge des Krieges nicht mehr mit Gewinn betrieben werden konnte, eine Minderung versagt¹⁾. Dagegen wurde allerdings in einem Falle, in welchem jemand einen Laden in Borkum für den alljährlichen Badebetrieb (die Badesaison) gemietet hatte, die Befugnis des Mieters zur fristlosen Kündigung anerkannt, weil hier durch die Einstellung des Badebetriebes die Tauglichkeit der Mieträume zu dem vertragsmäßigen Gebrauch überhaupt aufgehoben war (BGB. § 542)²⁾. Werden die Räume von dem Hauswirt mit Inventar überlassen, so liegt nach der Auffassung des RG nicht ein Miet-, sondern ein Pachtvertrag vor. Hier steht der Hauswirt ungünstiger, weil der Pachtvertrag dem anderen Teil nicht nur den Gebrauch der Sache, sondern den „Genuß der Früchte“ (§ 581 BGB.) verschaffen soll. Daher wurde dem Pächter einer Tanzwirtschaft mit Rücksicht auf ein polizeiliches Tanzverbot die Minderung des Pachtzinses zugebilligt, weil die Wirtschaft in diesem Falle nicht mehr den vertragsmäßigen Fruchtgenuß gewähre³⁾.

II. Während man die Lösung dieser Fragen der Rechtsprechung überlassen konnte, änderte sich die Lage bald, als sich seit dem Jahre 1917 die Wohnungsnot zu entwickeln begann. Sie nötigte den Gesetzgeber zu schleunigem und nachdrücklichem Eingreifen. Unter dem 26. VII. 17 erging die Verordnung zum Schutze der Mieter (Mieterschutzverordnung — MSchVO — RGBl. 1917, 659); außerdem wurde unter dem 23. IX. 18 gleichzeitig mit einer Neuausgabe der Mieterschutzverordnung RGBl. 1140 eine VO „über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel“ (Wohnungsmangelverordnung — WMVO — RGBl. 1918, 1143) erlassen, die über das Mietverhältnis hinausgreift, dieses aber auch ihrerseits stark beeinflußt⁴⁾. Daneben hatte Bayern auf eigene Faust, ohne sich viel um das Reichsrecht zu kümmern, unter dem 29. IV. 19

¹⁾ RG. 86, 397.

²⁾ RG. 91, 54, vgl. auch RG. 94, 267.

³⁾ RG. 87, 277; vgl. JW. 1918, 815 und Anmerkung dazu. Die Berechtigung dieser Scheidung zwischen Miet- und Pachtvertrag ist zweifelhaft.

⁴⁾ Schrifttum zum neuen Mietsrecht: Carl Stern, Die Mietschutzgesetzgebung³ 1919; Rhode und Brumby, Die Mieterschutzverordnung⁵ 1919; Pfeiffenberger² 1919 desgl.; Unger u. Dittrich, Das Mietrecht im Kriege und in der Übergangszeit 1919; Ludwig Lehmann, Der Mieterschutz (1919) (mit den bayrischen Vorschriften).

zwei Verordnungen „zur Bekämpfung ungebührlicher Mietssteigerungen“ und „zur Bekämpfung der Wohnungsnot“ herausgegeben¹⁾. Auf eine feste gesetzliche Grundlage wurde das neue Miet- und Wohnungsrecht erst gestellt durch RGes. vom 11. V. 20 RGBl. 949. Dieses bekleidete die beiden Reichsverordnungen, unter Vornahme gewisser Abänderungen²⁾ und unter vorsichtiger³⁾ Beseitigung der landesgesetzlichen Bestimmungen, auch formell mit Gesetzeskraft, so daß die eingebürgerten Bezeichnungen „Mieterschutzverordnung“ und „Wohnungsmangelverordnung“ nicht mehr als ganz genau angesehen werden können. Die Geltungsdauer des neuen Reichsgesetzes ist vorläufig bis zum 30. IX. 21 begrenzt; doch ist an ihrer Verlängerung kaum zu zweifeln.

Die MSchVO und WMVO samt dem RGes. 11. V. 20 regeln das neue Mietrecht nicht erschöpfend. Einige weitere Verordnungen mietsrechtlichen Inhalts werden unten S. 57 angeführt. In einen anderen Zusammenhang gehört die VO vom 9. II. 19 „zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot“ oben S. 49.

III. In ihrer Gesamtheit bedeuten die jetzt geltenden Bestimmungen eine örtlich sehr ungleich entwickelte Zwangswirtschaft im Wohnungs-, insbesondere Mietwohnungswesen. Sie wird entsprechend der Natur ihres Gegenstandes in wesentlich anderen Formen als denen durchgeführt, die wir in den §§ 11—13 kennen gelernt haben. Die Zwangswirtschaft ist auf dem Gebiet des Wohnungswesens nur in eingeschränktem Sinne zugleich eine „öffentliche“: der erforderliche Wohnraum wird grundsätzlich nicht etwa vom Staat, von den Gemeinden oder auch von öffentlichen Zwangsverbänden der Grundstückseigentümer unmittelbar bereitgestellt — dergleichen kommt vor, dient aber nur zur Ergänzung —; der Ausgangspunkt ist vielmehr die rechtliche Erhaltung des bestehenden Hauseigentümers in vollem Umfange, und die Hauseigentümer selbst werden in die Stellung von Trägern der Zwangswirtschaft hineingezogen. Daher besteht das Hauptmittel der Zwangswirtschaft hier nicht in der Beschlagnahme⁴⁾ und Enteignung, sondern darin, daß dem Hauseigentümer (oder den sonstigen Verfügungsberechtigten) die Verlängerung, Begründung oder Aufhebung von Mietverträgen mit dritten Personen aufgezwungen wird. Dies kann entweder mittelbar dadurch geschehen, daß man den Abschluß und die Kündigung von Mietverträgen an die behördliche Genehmigung bindet, oder aber un-

¹⁾ Bayr. Staatsanzeiger vom 16. V. 19 VO. 125, abgedruckt bei Lehmann aaO 119 ff.; dazu Koerbel, BayRpflZ 1920, 103.

²⁾ Zuvor schon Abänderungs-VO. 22. VI. 19 RGBl. 591.

³⁾ Vgl. die Übergangsbestimmungen Ziff. IV des RGes. vom 11. V. 20.

⁴⁾ Der in der Praxis des Zwangswohnungswesens vorkommende Ausdruck „Beschlagnahme“ entspricht dem Gesetze nicht. Inwieweit eine entsprechende Anwendung des an sich anders gearteten Beschlagnahmebegriffes möglich wäre, kann hier nicht verfolgt werden.

mittelbar in der uns schon bekannten Form, daß das berufene Organ der staatlichen Gewalt den Abschluß des (begründenden, abändernden, auflösenden) Vertrages an Stelle des Hauseigentümers mit Wirkung für und gegen ihn selbst vornimmt. Daß durch Vereinbarung der Parteien die Anwendung der MSchVO und der WMVO nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf nur der Erwähnung.

IV. Als Hauptorgan für die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen waltet das Mieteinigungsamt¹⁾. Es wird bei den Gemeinden errichtet; die Landeszentralbehörden können die Errichtung verlangen. Das Amt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein; die Beisitzer werden zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter entnommen. Das Verfahren des Amtes ist sehr frei gestaltet²⁾. Anträge sind schriftlich oder protokollarisch bei ihm anzubringen. Sie sollen unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Das Amt ist zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wie ein Gericht befugt. Es kann auch eidesstattliche Versicherungen abnehmen und die ordentlichen Gerichte um Gewährung von Rechtshilfe ersuchen. Die Entscheidung wird im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach billigem Ermessen gefällt, und zwar regelmäßig, aber nicht notwendig auf Grund einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung; die Entscheidung ist trotz ihrer Tragweite unanfechtbar. In der Verhandlung können sich die Parteien durch Anwälte oder andere Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Ladungen werden regelmäßig durch eingeschriebenen Brief bewirkt. Der Vorsitzende hat außerhalb der Sitzungen selbständige Beweiserhebungsbefugnisse, er kann auch „vorläufige Anordnungen“ erlassen. Das Verfahren ist gebührenfrei, doch kann das Amt wegen der besonderen Bedeutung der Sache oder bei mutwilliger Anrufung Gebühren erheben. Tunlichst soll das Amt auf einen Vergleich hinwirken. Es kann auch lediglich zum Zwecke der gütlichen Vermittlung zwischen Mieter und Vermieter angerufen werden — dies ist sogar ursprünglich der alleinige Zweck der Einrichtung gewesen (VO. 15. XII. 14 RGBl. 511), woraus sich die Bezeichnung Mieteinigungsamt erklärt. Vielfach fungieren die Mieteinigungsämter zugleich als Hypothekeneinigungsämter (oben S. 8). Wo Mieteinigungsämter noch nicht bestehen, werden ihre Aufgaben durch die Amtsgerichte wahrgenommen, VO. 15. IX. 17 RGBl. 834³⁾.

¹⁾ Wassertrüdingen, BayRpflZ. 1920, 98.

²⁾ Zum folgenden VO. 23. IX. 18 RGBl. 1146 über das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern.

³⁾ Wegen Übertragung der Aufgaben aus der WMVO. auf andere Behörden WMVO § 1 II.

Die Mietseinigungsämter sind, obwohl den Gemeindevorständen (Magistraten usw.) äußerlich angegliedert, von diesen unabhängig und als Rechtspflegeorgane anzusehen (unten S. 86). Sie sind daher zu unterscheiden von den meist „Wohnungsamt“ genannten Abteilungen der Gemeindevorstände. Diese Wohnungsämter haben die den Gemeinden als solchen in Wohnungssachen obliegenden Geschäfte zu bearbeiten; sie sind deshalb unselbständige Gemeindeverwaltungsbehörden¹⁾. Ihre Verfügungen können im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden. Das Verhältnis der beiden Behörden ist so geregelt, daß das Mieteinigungsamt Beschwerdeinstanz für die im Einzelfalle getroffenen Entscheidungen der Gemeindebehörde (des Wohnungsamtes) ist; nach einigen Vorschriften kann auch das Wohnungsamt als Partei beim Mieteinigungsamt Anträge (z. B. auf Herabsetzung des Mietzinses, unten S. 59) stellen. Doch ist nicht zu übersehen, daß das Mieteinigungsamt seine Entscheidungen meist unmittelbar zwischen Mieter und Vermieter zu treffen hat.

Befugnisse von größter, ja ausschlaggebender Wichtigkeit sind den obersten Landesbehörden (Landeszentralbehörden) übertragen. In Preußen war durch VO. 17. V. 18 GS 77 ein besonderer „Staatskommissar für das Wohnungswesen“ geschaffen worden, dessen Aufgaben jedoch durch Beschluß der preußischen Regierung vom 7. XI. 19 GS. 173 auf das neugegründete Ministerium für Volkswohlfahrt übertragen wurden, das jetzt für Preußen die oberste Wohnungsbehörde darstellt. In Bayern ist für Wohnungssachen das Ministerium für soziale Fürsorge an oberster Stelle zuständig.

§ 18. Mietrecht. b) Einzelheiten.

I. Innerhalb des neuen Mietrechtes ist zwischen den allgemeingültigen Bestimmungen und denjenigen für „Notstandsbezirke“ zu unterscheiden. Die Entwicklung geht dahin, daß das Anwendungsgebiet der Notstandsbestimmungen immer mehr erweitert wird; in den größeren Städten dürften sie wohl durchweg zur Einführung gelangt sein.

a) Allgemeingültige Bestimmungen finden sich zunächst in der MSchVO.²⁾ Allgemein ist nämlich das Mieteinigungsamt berechtigt, auf Antrag des Mieters ein Mietverhältnis, das vom Vermieter gekündigt ist oder das ohne Kündigung abläuft, um höchstens ein Jahr zu ver-

¹⁾ Für Preußen ist die Errichtung von Wohnungsämtern schon auf Grund des Wohnungsgesetzes, oben S. 49, vorgeschrieben.

²⁾ Nach dem Wortlaut der MSchVO. gelten freilich auch diese Bestimmungen scheinbar nur bedingt, nämlich nur für den Fall der Errichtung und besonderen Ermächtigung des Einigungsamtes gemäß § 1 MSchVO. Da indessen dort, wo es an der Errichtung und Ermächtigung des Einigungsamtes fehlt, das Amtsgericht für die Entscheidungen aus der MSchVO. zuständig ist, so ist jene Bedingung vom Standpunkt des materiellen Rechts aus belanglos.

längern. Hierbei kann das Einigungsamt dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen. Die Verlängerung kann wiederholt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Mieter selbst gekündigt hatte. Der Mieter muß das Amt unverzüglich nach Eingang der Kündigung anrufen; andernfalls unterliegt sein Antrag der Abweisung. Dasselbe Schicksal erleidet der Antrag, wenn die Mietzeit zur Zeit der Antragstellung bereits abgelaufen ist oder wenn die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben. Hatte der Vermieter die von dem Mieter bewohnten Räume bereits anderweitig vermietet, so kann das Amt auf Antrag des Vermieters den Vertrag mit dem neuen Mieter aufheben, wenn das Mietverhältnis mit dem alten Mieter durch das Einigungsamt oder durch einen vor ihm geschlossenen Vergleich verlängert wird. Ferner kann das Einigungsamt an Stelle des Vermieters dem Mieter die nach § 549 Abs. 1 BGB. erforderliche Genehmigung zur Aftervermietung erteilen.

b) Eine VO. vom 31. VII. 19 RGBl. 1364 „gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen“¹⁾ verbietet bei Strafe, in Mitteilungen für einen größeren Personenkreis, z. B. in Zeitungen, Belohnungen für den Nachweis von Mieträumen auszusetzen und Mieträume unter einer Deckadresse oder unter Einforderung von Preisangeboten oder unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbs von Einrichtungsgegenständen anzubieten. Auch kann die Gemeindebehörde für die Vermittlung von Mieträumen Höchstgebühren festsetzen.

c) Nach²⁾ der sog. Vertragsablösungsverordnung vom 8. VIII. 19 RGBl. 1375 kann das Reichsschatzministerium, wenn Grundstücke von der Heeres- oder Marineverwaltung gemietet oder gepachtet sind, das Miet- oder Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Vertrages unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, falls die Grundstücke der Behörde entbehrlich werden; ebenso können unter bestimmten Kautelen gewisse lästige Nebenverpflichtungen, die die Behörde in dem Vertrage hatte übernehmen müssen (z. B. die Pflicht zur Wiederherstellung der Mieträume), außer Kraft gesetzt werden. Die Entscheidung trifft im Streitfalle das Reichswirtschaftsgericht.

d) Zu erwähnen ist schließlich noch die mittlerweile gegenstandslos gewordene VO. vom 7. X. 15 RGBl. 642. Sie ermöglichte den Hinterbliebenen eines gefallenen Kriegsteilnehmers, die von dem Gefallenen oder von ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich abgeschlossenen Mietverträge gleichfalls ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Vertrages zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin zur Auflösung zu bringen.

¹⁾ Abgeändert durch VO. 31. V. 20 RGBl. 1201.

II. Besondere Schwierigkeiten treten bei denjenigen Mieträumen auf, in denen Anlagen für Sammel-(Zentral-)Heizung oder Warmwasserversorgung bestehen. Hier war es die Aufgabe des Gesetzgebers, die rechtlichen Einwirkungen der Kohlennot auf das Mietverhältnis nach Möglichkeit zu regeln. Zu diesem Zwecke schreibt die VO. vom 22. VI. 19 RGBl. 595¹⁾ die Einsetzung von Schiedsstellen zur Entscheidung der Streitigkeiten vor, die infolge der Kohlenrationierung zwischen Vermieter und Mieter entstehen; meist ist die Schiedsstelle mit dem Mietseinigungsamt identisch. Sie bestimmt auf Antrag nach billigem Ermessen, für welche Zeit und für welche Räume der Vermieter die ihm zuteilten Kohlen zu verwenden hat und ob und in welcher Höhe dem Mieter Minderungsansprüche zustehen, wenn die behördlich festgesetzten Leistungen des Vermieters hinter den vertraglichen Bedingungen zurückbleiben. Für sonstige Streitigkeiten über Heizung und Warmwasserversorgung sind die ordentlichen Gerichte zuständig geblieben, so insbesondere in dem Falle, daß der Vermieter seiner Heizungspflicht überhaupt nicht oder nicht im Rahmen der behördlichen Vorschriften nachkommt.

Weiter ist zum Schutze derjenigen Vermieter, die vor Beginn oder in einem früheren Stadium der Kohlennot langfristige Verträge unter Zusicherung von Heizung oder Warmwasserversorgung abgeschlossen hatten, den Schiedsstellen durch VO. 22. VI. 19 RGBl. 593 die Befugnis beigelegt worden, dem Vermieter eine Erhöhung der ausbedungenen Vergütung zu bewilligen, falls seit der letzten Preisvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter die Selbstkosten des Vermieters in einer nicht voraussehbaren Weise gewachsen waren und die Tragung der Mehrkosten dem Vermieter billigerweise nicht allein zugemutet werden kann. Ist jedoch die Preisvereinbarung nach dem 25. Juni 1919 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. 22. VI. 19)²⁾ getroffen, so hat der Vermieter auf diese Vergünstigung keinen Anspruch.

Die Vorschriften der VO. vom 22. VI. 19 sollen mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft treten.

Zu beachten ist, daß beim Ablauf eines Mietvertrages die unter Ia) erörterten Vorschriften gelten; das Einigungsamt kann also bei der Verlängerung des Mietvertrages ohne weiteres die Vergütung für Heizung und Warmwasserversorgung erhöhen. Über das Maß der Erhöhung trifft für Preußen die S. 59 erwähnte VO. vom 9. XII. 19 nähere Bestimmungen.

III. Eine wesentliche Verschärfung der Zwangswirtschaft für das gesamte Wohnungswesen tritt nun ein in den sog. „Notstandsbezirken“,

¹⁾ Ursprünglich VO. 2. XI. 17 RGBl. 989 nebst VO. 1. VIII. 18 RGBl. 991.

²⁾ Möglich ist auch die Auslegung: „nach dem 5. November 1917“ (Inkrafttreten der VO. vom 2. XI. 17 RGBl. 989). Die Unklarheit der VO. in diesem wichtigen Punkte ist ein bezeichnendes Beispiel für die Flüchtigkeit der Kriegsgesetzgebung.

d. h. solchen, „in denen sich nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen bemerkbar macht“. Hier können von der obersten Landesbehörde (oder mit ihrer Ermächtigung von der Gemeindebehörde) teils auf Grund der MSchVO., teils auf Grund der WMVO. weitergehende Vorschriften erlassen werden.

a) Ein Teil dieser Vorschriften ist in den beiden Verordnungen bereits normiert. Namentlich sieht die MSchVO. vor, daß in den Notstandsbezirken die Kündigung des Vermieters von einer vorgängigen Zustimmung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden darf. Ferner kann nach der MSchVO bestimmt werden, daß jeder neue Mietvertrag binnen einer Woche der Gemeindebehörde anzuzeigen ist. In diesem Falle gilt folgendes: Erst von der Anzeige an kann der Vermieter aus dem Vertrage Ansprüche herleiten; innerhalb einer Woche seit Eingang der Anzeige kann die Gemeindebehörde, wenn der vereinbarte Mietpreis den üblichen und angemessenen übersteigt, beim Einigungsamt die Herabsetzung verlangen; die gleiche Befugnis hat der Mieter selbst binnen zwei Wochen seit Abschluß des Vertrages — eine Vorschrift, die den Mieter zu arglistigem Verhalten geradezu auffordert.

Nach der WMVO. kann die Gemeinde namentlich die Befugnis erhalten, unbenutzte für Wohnungszwecke geeignete Räume für den Zweck der Vermietung in Anspruch zu nehmen; einigt sich der Hauswirt mit dem ihm von der Gemeinde bezeichneten Wohnungssuchenden nicht, so setzt das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde den Mietvertrag fest.

b) Die in der MSchVO. und der WMVO. ausdrücklich vorgesehenen Notstandsbestimmungen werden nun durch Generalklauseln ergänzt, die sich sowohl in der MSchVO wie in der WMVO. finden. Danach ist nämlich die oberste Landesbehörde befugt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für die Notstandsgemeinden beliebige sonstige Anordnungen mit gesetzlicher Kraft (und ebenso Maßnahmen für den Einzelfall) zu erlassen. Die im wesentlichen übereinstimmenden Generalklauseln der beiden Verordnungen erklären ausdrücklich Eingriffe in die Freizügigkeit sowie in die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums zur Milderung der Wohnungsnot für statthaft. Hier nach können z. B. Verordnungen ergehen — und sie sind ergangen —, die für die einzelne Gemeinde Neuanziehenden grundsätzlich (d. i. vorbehaltlich besonderer Genehmigung) die Wohnung versagen, oder die die Inhaber größerer Wohnungen nötigen, einen Teil ihrer Räume an Wohnungssuchende nach Anweisung der Gemeinde zu vermieten („Zwangseinquartierung“). Große Verbreitung hat neuerdings die radikale Vorschrift erlangt, daß der Abschluß jedes neuen Mietvertrages an die Genehmigung der Gemeindebehörde geknüpft wird. Auf der Generalklausel der MSchVO. beruht auch die einschneidende Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. XII. 19 GS 187, die

für Mietsteigerungen mit rückwirkender Kraft Höchstgrenzen vorsieht, wobei dem Vermieter zu dem am 1. Juli 1914 üblich gewesenen Mietzins ein gemeindeweise verschieden hoher Zuschlag¹⁾ zugebilligt wird; die Anordnung gilt auch für Untervermietungen²⁾.

Da nun die Bestimmungen für Notstandsbezirke — auch die unter a) erörterten — regelmäßig nur für die einzelne Gemeinde erlassen werden und hierbei oft die verschiedensten Einschränkungen und Kombinationen erfahren, so haben wir einen überaus buntscheckigen Rechtszustand. Die aus ihm entspringende Rechtsunsicherheit wird noch verstärkt durch das nach der Sachlage allerdings unvermeidliche Fehlen oberer Rechtspflegeorgane³⁾.

§ 19. Pachtrecht.

1. Auf dem Gebiete des Pachtrechts hat die neue Entwicklung wesentlich später eingesetzt als auf dem des Mietsrechts. Die Kriegsgesetzgebung selbst hat sich darauf beschränkt, für die Verpachtung von Kleingärten Höchstpreise zuzulassen und die Kündigung zugunsten der Kleingartenpächter zu beschränken⁴⁾. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen wurden zusammengefaßt und weiter ausgeführt durch die „Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung“ vom 31. VII. 19 RBG1. 1371⁵⁾. Sie will vor allem die Anlage städtischer Kleingärten (Laubenkolonien, Schrebergärten) fördern. Demgemäß regelt sie lediglich die Verpachtung von Kleingärten und Kleinlandstücken zu nicht gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung. Viel weiter geht die Pachtschutzordnung (PSchO.) vom 9. VI. 20 RGBl. 1193. Sie gilt zunächst für die so wichtige Grundstückspacht zu landwirtschaftlicher Nutzung allgemein und für die Pacht zu gärtnerischer Nutzung insoweit, wie sie gewerbsmäßigen Charakter hat und daher nicht unter die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung fällt.

Beide Verordnungen halten sich nicht streng an die Grenzen des Pachtvertrages, sondern gelten namentlich auch für die unentgeltliche Hingabe (Leihe) von Land zu landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung. Daneben finden sich in verschiedenen Verordnungen der

1) Für Berlin Beschluß des Wohnungsverbandes Groß-Berlin 24. IV. 20 KGBL56.

2) Gegen die Rechtsgültigkeit dieser wirtschaftlich und verwaltungstechnisch äußerst bedenklichen Anordnung Mittelstein, JW. 1920, 337, Anschütz, ebenda 339, Oertmann, KGBL. 1920, 25, Loevinsohn, ebenda 28, deren Ausführungen jedoch durch das RGes. vom 11. V. 20 Art. IV, Ziff. III überholt und auch sonst nicht durchweg zu billigen sind.

3) Einen kümmerlichen Ersatz bietet die unklare neue Vorschrift über die Schadenersatzpflicht beim Eingriff in Privatrechte (WMVO. § 9 Satz 3 — Fassung vom 15. V. 20 —). Sie fehlt bemerkenswerterweise der MSchVO.

4) VO. 4. IV. 16 RGBl. 234 und 12. X. 17 RGBl. 897.

5) Dazu Kaisenberg BayRpflZ. 1919, 411.

Kriegs- und Übergangszeit noch einzelne Bestimmungen, die in das Pachtrecht eingreifen¹⁾).

II. Die PSchO. lehnt sich, wie schon der Name zeigt, an die Mieterschutzverordnung an. Es ist aber zu beachten, daß sie sich nicht Pächter sondern Pachtschutzverordnung nennt, denn sie will im Gegensatz zur MSchVO. dem Verpächter ebenso wie dem Pächter einen außerordentlichen Schutz angedeihen lassen.

Die PSchO. strebt zunächst an, langfristige Pachtverhältnisse landwirtschaftlicher und gärtnerischer Art den veränderten Bedingungen des landwirtschaftlichen Betriebes anzupassen. Daher ist das Einigungsamt, hier Pachteinigungsamt genannt, allgemein ermächtigt, auf Antrag eines Beteiligten Leistungen, z. B. Pachtzinsen, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, anderweitig festzusetzen. Hier ist also die Clausula rebus sic stantibus²⁾ kraft positiven Rechts zur uneingeschränkten Anerkennung gebracht.

Noch weiter gehen die Befugnisse des Einigungsamts bei Kleingrundstücken (unter 2,5 ha). Hier kann das Amt den gekündigten oder ohne Kündigung ablaufenden Pachtvertrag um höchstens 2 Jahre verlängern; es ist andererseits auch befugt, einen Pachtvertrag bereits vor dem vertragsmäßigen Ablauf aufzuheben. Voraussetzung für die Anwendung dieser besondern Machtvollkommenheiten ist jedoch, daß das Verhalten eines Beteiligten sich als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit darstellt; es soll aber auch genügen, daß das Verhalten „unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar eine schwere Unbilligkeit“ darstellt oder „zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät“. Ein Verhalten dieser Art kann z. B. darin gefunden werden, daß ein Vertragsteil jedes billige Entgegenkommen in bezug auf die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse ablehnt; das Einigungsamt könnte also in solchem Fall z. B. zur Aufhebung des Pachtvertrages schreiten.

Der föderalistische Zug, der in der neueren Reichsgesetzgebung seit dem Jahre 1920 zu beobachten ist, kommt hier darin zum Ausdruck, daß die oberste Landesbehörde die Befugnisse der Einigungsämter, insbesondere hinsichtlich der Grundstücksgröße, einschränken, also z. B. größere Güter aus der VO. ganz herauslassen darf, und daß sie andererseits die Bestimmungen der PSchO. auch auf Verträge ausdehnen kann, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, wie dies z. B. bei dem westfälischen „Heuerlingsvertrag“ der Fall ist. Der „Heuerling“ hat ein Stück Land mit einem Haus vom Großbauern gepachtet; er ist selbstständiger Land-

¹⁾ Vgl. VO. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. III. 18 oben S. 44; Vertragsablösungs-VO. vom 8. VIII. 19 oben S. 57; Reichsleistungsgesetz vom 11. VIII. 19 oben S. 46 § 22 ff.

²⁾ Oben S. 26.

wirt, aber daneben dem Verpächter zu gewissen Dienstleistungen verbunden¹⁾. Der Schutz der „Heuerlinge“ und der in ähnlicher Rechtslage befindlichen kleinen ländlichen Pächter ist ein Hauptgrund für den Erlaß der PSchO. gewesen, aber man hat doch nicht gewagt, diese Ausdehnung des Anwendungsgebiets der Verordnung den Ländern aufzuzwingen. Ebenso hat man die Einrichtung des Pachteinigungsamts und die Regelung des Verfahrens den Landesbehörden überlassen. Das Reichsrecht beschränkt sich auf die Bestimmung, daß der Vorsitzende zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, aber es ist nicht einmal die Zuziehung von Beisitzern obligatorisch gemacht. Ebenso ist der obersten Landesbehörde freigestellt, Rechtsmittelinstanzen einzurichten.

Eine einheitliche gesetzliche Regelung des Gegenstandes ist in Aussicht genommen. Die PSchO. soll spätestens am 30. Mai 1922 außer Kraft treten.

III. Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. VII. 19 geht hauptsächlich darauf aus, den Kleingärtnern (Laubenkolonisten usw.) einen wirksamen Schutz gegen Kündigung und Übervorteilung zu gewähren, sowie Land für neue Kleingärten bereitzustellen. Leider sind die schon an sich reichlich unklaren Bestimmungen der VO. noch weiter dadurch verdunkelt worden, daß man davon abgesehen hat, sie mit der PSchO. in Einklang zu bringen²⁾. Hervorgehoben sei, daß die unter die VO. vom 31. VII. 19 fallenden Verträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abmachungen vom Verpächter nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden können, und daß, soweit sie ohne Kündigung ablaufen, nur unter derselben Voraussetzung ihre Verlängerung versagt werden darf. Weiter ist die Grundstücks-pacht zum Zwecke der Weiterverpachtung von Kleingärten (Generalpacht) öffentlichrechtlichen und gemeinnützigen Unternehmungen vorbehalten; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Eigentümer und Nutzungsberechtigte geeigneten Geländes können unter gewissen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden genötigt werden, den genannten Unternehmungen Land zur Nutzung durch Kleingärtner bis zur Dauer von zehn Jahren pachtweise zur Verfügung zu stellen.

Schließlich ist für die unter die VO. fallenden Pachtverträge die Festsetzung von Höchstpachten mit der Wirkung statthaft, daß auch bei bereits laufenden Pachtverträgen eine etwa ausbedungene höhere Pacht sich ermäßigt.

¹⁾ Vgl. z. B. v. Philippovich, Grundriß der Nationalökonomie II, 11. Aufl. S. 77.

²⁾ Wichtig hierzu sind die Landesausführungsbestimmungen (für Preußen vom 31. VII. 19 Ministerialblatt der Landwirtsch. Verwaltung von 1919, 288; für Sachsen VO. 25. X. 19 GVOBl. 248).

Streitigkeiten aus der Verordnung werden an sich von der unteren Verwaltungsbehörde, in Preußen vom Magistrat oder Landrat entschieden, doch kann die Landeszentralbehörde diese Zuständigkeit auf die Einigungsämter übertragen. Gewisse Entscheidungen sind diesen Ämtern vorbehalten; so können nur sie die Verlängerung eines ablaufenden oder gekündigten Pachtverhältnisses bis zur Dauer von sechs Jahren aussprechen und einen mit einem anderen Pächter bereits abgeschlossenen Vertrag beseitigen. — Es ist zu hoffen, daß bei einer gesetzlichen Regelung des neuen Pachtrechts für die unter II. und III. erörterten Pachtverhältnisse eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden wird.

Sechster Teil.

Arbeitsrecht¹⁾.

§ 20. Grundlagen.

I. Keines der vorwiegend privatrechtlichen Gebiete ist durch Krieg und Revolution so durchgreifend umgestaltet worden wie das Arbeitsrecht; nirgends sind auch so viel neue Rechtsgedanken hervorgetreten. Im einzelnen ist dabei sicherlich manches übereilt, fehlerhaft und der gegenwärtigen Lage Deutschlands unangemessen; indessen läßt sich nicht verkennen, daß im ganzen bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, die nicht nur die deutsche Entwicklung, sondern vermutlich auch das Arbeitsrecht der andern Kulturvölker nachhaltig beeinflussen werden.

Je mehr durch die neueren Ereignisse die Bedeutung des Eigentums im Rahmen des Rechtssystems zurückgedrängt wurde, um so mehr mußte die Arbeitskraft als „höchstes wirtschaftliches Gut“ (Sozialisierungsgesetz § 1) in den Vordergrund treten. Die RVerf. Art. 157 stellt deshalb im Anschluß an das Sozialisierungsgesetz die Arbeitskraft „unter den besonderen Schutz des Reichs“; sie wiederholt sogar im Art. 163 Abs. 2 die utopische Formel des genannten Gesetzes, daß „jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, und daß für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden soll, soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann“. Auch der im Sozialisierungsgesetz unternommene Versuch, den allgemeinen Arbeitszwang wenigstens theoretisch zu formulieren („jeder Deutsche hat unbeschadet seiner

¹⁾ Das Arbeitsrecht ist der einzige Teil des neuen Rechtes, der bereits eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung gefunden hat, nämlich in dem Buche von W. Kaskel, *Das neue Arbeitsrecht* (1920). Dort ist auch die Literatur in erschöpfender Weise zusammengestellt.

persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie das Wohl der Gesamtheit es erfordert“), ist in die Verfassung übergegangen (Art. 163 Abs. 1),

Das positive Arbeitsrecht ist zur Zeit noch in vollem Fluße. Bekanntlich stand die soziale Gesetzgebung in Deutschland schon vor dem Kriege auf hoher Stufe, aber sie war in bezug auf die verschiedenen Arbeitsgebiete sehr ungleich entwickelt (z. B. war das Recht der ländlichen Arbeiter arg vernachlässigt) und allzu einseitig unter dem Gesichtspunkt der obrigkeitlichen Fürsorge, besonders in der öffentlichen Versicherung ausgebildet; in bezug auf die Regelung des „Dienstvertrages“ selbst und die rechtliche Behandlung der Arbeitsverfassung (Arbeiterräte, Gewerkschaften, Arbeitskammern usw.) blieb viel oder alles zu wünschen übrig. Der Krieg brachte zunächst eine vorübergehende Rückbildung, indem man zur Erzielung höherer Leistungen den Arbeiterschutz einstweilen zum Teil außer Kraft setzte (RGes. 4. VIII. 14 RGBl. 333), doch kündigte sich bereits in dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 16 RGBl. 1333, das mit der Überspannung des einseitig militärischen Prinzips zugleich die innere Notwendigkeit des Rückschlages brachte, bereits die neue Epoche an, denn das Gesetz schuf die Arbeiter- und Schlichtungsausschüsse, an die die revolutionäre Arbeitsgesetzgebung nur anzuknüpfen brauchte. Diese nahm ihren Anfang mit dem Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. XI. 18 RGBl. 1303, der vor allem die Einführung des achtstündigen Arbeitstages spätestens für den 1. I. 19 ankündigte. Unter dem 23. XII. 18 (RGBl. 1456) erging sodann die wichtige Verordnung über die Tarifverträge, die die weitere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in maßgeblicher Weise beeinflusste. Von hoher grundsätzlicher Bedeutung waren ferner das nach schweren Kämpfen verabschiedete Betriebsrätegesetz vom 4. II. 20 RGBl. 147. Zu diesen und anderen verhältnismäßig weniger bedeutsamen Gesetzen und Verordnungen kommt ein umfangreiches Demobilisationsrecht, mit dessen Hilfe nach dem Abschluß des Waffenstillstandes die Rückführung der Heeresangehörigen in die Berufsarbeit im ganzen glücklich gelang.

Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt übrigens vielleicht weniger in den Gesetzen und Verordnungen als in den einzelnen Tarifverträgen, die das Arbeitsverhältnis mehr und mehr zugunsten des Arbeitnehmers umgestalten.

Eine Zusammenfassung des gesamten Arbeitsrechts zu einem einheitlichen Gesetzbuch wird von der Reichsregierung vorbereitet; freilich wird bis zum Zustandekommen des Werkes wohl noch geraume Zeit vergehen.

II. Die Richtung der neueren Entwicklung kommt schon äußerlich darin zum Ausdruck, daß die Bezeichnung „Arbeitsvertrag“, die für

gewerbliche Arbeiter gelegentlich bereits in der Reichsgewerbeordnung (§ 123 Ziffer 1 und 3, § 134 c. Abs. 2) verwendet wird, jetzt — wenschon noch keineswegs durchgehends — in dem allgemeinen Sinne des „Dienstvertrages“ (BGB. § 611 ff.) Verwendung findet¹⁾ und ihn auf die Dauer wohl endgültig ersetzen wird. Es wird nicht mehr die im Begriff des Dienstes liegende Unterordnung betont, sondern der Nachdruck auf die sachliche (Arbeits-) Leistung gelegt; Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen gleichberechtigt sein. Das aber läßt sich auf der Grundlage des einzelnen Arbeitsvertrages tatsächlich nicht erreichen. Das neue Arbeitsrecht faßt deshalb den Betrieb, der den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer und damit die Gesamtheit der geistigen Kräfte des Unternehmens in sich schließt, zu einer rechtlichen Einheit zusammen, deren Inhalt sich nicht mehr in die rein privatrechtlichen Kategorien des Eigentums und der Forderung auflösen läßt, sondern ähnlich wie es etwa bei der Familie der Fall ist, eine halb öffentlichrechtliche (im Sinne Gierkes²⁾ „sozialrechtliche“ Ordnung darstellt. Diese Ordnung ist — und auch darin liegt eine Ähnlichkeit mit der Familie — vom objektiven Recht nicht geschaffen, sondern sie wird von ihm vorgefunden und dem Rechtssystem eingegliedert. Der politisch entscheidende Gesichtspunkt liegt nun darin, daß die für den Betrieb maßgebende Willensbildung nicht mehr allein durch den Arbeitgeber nach dem absolutistischen Prinzip des „Herrn im Hause“, sondern nach dem Grundsatz der „konstitutionellen Fabrik“ unter leitender Mitwirkung einer Vertretung der Arbeitnehmerschaft erfolgt³⁾. Damit ist die rein vermögensrechtliche Auffassung des Arbeitsverhältnisses, die auf das römische Recht zurückgeht, aber schon in dem Rechte der Vorkriegszeit an Bedeutung eingebüßt hatte, aufgegeben, und es treten bestimmend die personenrechtlichen Elemente hervor, die dem Arbeitsverhältnis, da es auf seiten des Arbeitnehmers den ganzen Menschen ergreift, eingeboren sind. Sicherlich ringt sich hier eine edlere Auffassung menschlicher Beziehungen durch. Freilich ist der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung von einer auch nur annähernd befriedigenden Ausbildung noch allzuweit entfernt. Es ist daher begreiflich, daß die Mängel des geltenden Rechts zusammen mit den Schwierigkeiten der Übergangszeit einstweilen die grundsätzliche Bedeutung des erzielten Fortschrittes überschatten.

¹⁾ So in der VO. 23. XII. 18 RGBl 1456 § 1, 2. Vgl. auch Silberschmidt ArbR. 1920, 70.

²⁾ Deutsches Privatrecht I (1895) 26 f.

³⁾ Der Auffassung Kaskels a. a. O. S. 174 f., der in der Arbeitnehmer- bzw. Angestelltenschaft eine mit „besonderer Rechtsfähigkeit“ ausgestattete rechtlich anerkannte Personengemeinschaft sieht, die z. B. für Handlungen ihrer Organe (Betriebsräte) haftbar gemacht werden könnte, vermag ich nicht beizupflichten. Die Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft ist m. E. ebensowenig als eine Einheit im Rechtssinne aufzufassen, wie etwa die Wählerschaft beim Reichstag, Landtag oder einem ähnlichen Gebilde, sie ist rechtlich eine amorphe Masse.

Die neue Auffassung macht nicht Halt an den Grenzen des Kreises der gewerblichen Arbeiter, sie beansprucht grundsätzlich für alle Arbeitnehmerklassen Geltung. Damit verblassen die früheren Unterscheidungen zwischen den einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer, freilich ohne ihre Bedeutung ganz zu verlieren, und in den Vordergrund tritt eine neue Grenzziehung, die ihre Merkmale nicht dem fachlichen Charakter der Arbeit, sondern der sozialen Schichtung entlehnt: es wird grundlegend unterschieden zwischen Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten. Diese schon durch das Vorkriegsrecht angebahnte, durch das Demobilmachungsrecht und die Tarifverträge weiter geförderte Gruppenbildung ist jetzt vor allem festgelegt durch das Betriebsrätegesetz. Dieses schließt sich an das Angestellten-Versicherungsgesetz vom 20. XII. 11 RGBl. 989 an, nach welchem zu den Angestellten insbesondere gehören Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, ferner Handlungsgehilfen, Lehrer und Erzieher; das Betriebsrätegesetz zählt außerdem zu den Angestellten die Lehrlinge und Büroangestellten, selbst wenn diese nur mit niederen oder mechanischen Arbeiten beschäftigt sind. Arbeiter sind diejenigen Arbeitnehmer, die nicht Angestellte sind, und zwar mit Einschluß der sog. Hausgewerbetreibenden. Zu den leitenden Angestellten werden die Vorstandsmitglieder (Direktoren) der juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen, Generalbevollmächtigte und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer befugt sind, gerechnet. Sie bilden gewissermaßen die Vorstufe zur Gruppe der Prinzipale und sind deshalb grundsätzlich aus dem Angestelltenrecht ausgeschlossen, sie haben insbesondere keinen Teil an den Betriebsräten und am Achtstunden-Arbeitstag.

III. Bedeutende Veränderungen sind auch in dem Recht der Arbeitsverfassung, d. i. dem Recht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen vor sich gegangen. Die Vorkriegsgesetzgebung hatte gegenüber den Berufsvereinen (Gewerkschaften) der Arbeiter bekanntlich eine sehr ungünstige Haltung eingenommen. Von dieser mußte bereits im Kriege abgegangen werden. Durch RGes. vom 26. VI. 16 RGBl. 635 wurden die Arbeiter- (und Arbeitgeber-) Berufsvereine der Anwendung der Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes über politische Vereine entzogen, und ein Gesetz vom 22. V. 18 RGBl. 423 hob den mit der Gewerkschaftsbewegung eng zusammenhängenden § 153 der Reichsgewerbeordnung auf, der nicht nur die Anwendung körperlichen Zwanges und Ehrverletzungen, sondern auch Verrufserklärungen und „Drohungen“ aller Art unter Strafe stellte, wenn sie dazu dienen sollten, Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen zu bestimmen. Die Revolution brachte bereits mit dem Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. XI. 1918 die

Aufhebung der Koalitionsverbote, die bis dahin landesrechtlich für gewisse Arbeitergruppen¹⁾ bestanden. Unmittelbar danach²⁾ wurden seitens der großen industriellen Arbeitgeberverbände die Gewerkschaften als die berufenen Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. In gleichem Sinne sprach die RVerf. Art. 165 Abs. 2 allgemein die Anerkennung der beiderseitigen (nämlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-) Organisationen und ihrer Vereinbarungen aus. Von besonderer Bedeutung für die Berufsvereine ist es auch, daß die RVerf. Art. 124 Abs. 2 die Vorschrift des BGB. § 61 Abs. 2 außer Kraft setzte, wonach die Verwaltungsbehörde politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister verwehren und damit den Erwerb der Rechtsfähigkeit unmöglich machen konnte.

Die neuere Entwicklung der Berufsvereine hat zugleich die Grundlage geschaffen für die überaus bedeutungsvolle Einrichtung der „Arbeitsgemeinschaften“. Es sind dies Zusammenfassungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit umfassender wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzung³⁾. Ihr Aufbau ist am weitesten vorgeschritten in der Industrie. Hier sind fachlich abgegrenzte, in Gruppen gegliederte „Reichsarbeitsgemeinschaften“ für die einzelnen Gewerbebezüge gebildet, und diese Reichsarbeitsgemeinschaften sind zusammengefaßt in der „Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“. Gesetzliche Anerkennung haben die Arbeitsgemeinschaften hauptsächlich insofern gefunden, als sie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat und für die Selbstverwaltungskörper der Gesamtwirtschaft zu wählen haben⁴⁾.

IV. Eine Neuerung von grundsätzlicher Bedeutung, freilich weniger auf rechtlichem als auf wirtschaftlichem Gebiet, bringt sodann der Achtstundenarbeitstag. Bekanntlich hatte schon das Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie den achtstündigen Arbeitstag gefordert. Seine durch den „Aufruf der Volksbeauftragten“ vom 12. XI. 18 sogleich verheißene Einführung geschah zunächst für die gewerblichen Arbeiter durch VO. vom 23. XI. 18 RGBl. 1334⁵⁾, sodann für die Angestellten — jedoch mit Ausschluß der leitenden Angestellten — durch VO. vom 18. III. 19 RGBl. 315. Beide Verordnungen sind vom Reichsamt

¹⁾ Unten S. 78.

²⁾ In der Vereinbarung vom 15. XI. 18; dazu Kaskel 5 und Umbreit RuW. 1919, 21.

³⁾ Kaskel 226ff.

⁴⁾ Außer der VO. vom 4. V. 20 RGBl. 858 Bek. 21. VIII. 19 RGBl. 1449 §§ 25, 26 (Kohlenwirtschaft) Bek. 18. VII. 19 RGBl. 663 § 4 (Kaliwirtschaft), VO. I. IV. 20 RGBl. 435 (Eisenwirtschaft), VO. vom 7. VI. 20 RGBl. 1156 (Teerwirtschaft).

⁵⁾ Dazu VO. 17. XII. 18 VGBl. 1436 und bezüglich der Bäckereien VO. 23. XI. 18 RGBl. 1329.

für die Demobilmachung erlassen; die letztgenannte beschränkt ihre Geltung ausdrücklich auf die Zeit der „wirtschaftlichen Demobilmachung“.

Nach beiden Verordnungen wird übereinstimmend die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf 8 Stunden festgesetzt. Wird am Sonnabend früher geschlossen, so kann der Ausfall auf die übrigen Werktage verteilt werden; die Arbeitszeit beträgt mithin für Wochen ohne Festtage 48 Stunden. Angestellte dürfen an 20 vom Arbeitgeber auszuwählenden Tagen im Jahr zu Überstunden angehalten werden, jedoch darf die Beschäftigung im ganzen 10 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht über 10 Uhr abends dauern; auch sind bei Angestellten in gewissen Grenzen tarifvertragliche Änderungen (bis zu 30 Überstundentagen!) statthaft. Offene Verkaufsstellen müssen nach 7 Uhr abends geschlossen werden, an 20 polizeilich zu bestimmenden Tagen dürfen die Geschäfte länger, jedoch nicht über 9 Uhr hinaus offen gehalten werden. Die genauere Regelung der gesetzlichen Arbeitszeit (Beginn, Schluß, Pausen usw.) erfolgt durch Tarifvertrag oder Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

An Sonn- und Festtagen ist jede Beschäftigung grundsätzlich untersagt, doch sind zahlreiche Ausnahmen zugelassen¹⁾.

V. (Zusatz). Ergänzt wird das neue Arbeitsrecht durch die Erwerbslosenfürsorge. Ihre Einführung war schon vor der Revolution nach dem Eintritt des militärischen Zusammenbruchs in Angriff genommen worden, da man voraussah, daß unter den zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen trotz aller Vorkehrungen eine Arbeitslosigkeit größten Umfanges eintreten würde²⁾. Eingeführt wurde die Fürsorge durch VO. vom 13. XI. 18 RGBl. 1305, die nach mannigfachen Abänderungen³⁾ durch die VO. vom 26. I. 20 RGBl. 98 ersetzt wurde. Sie bildet einen Teil des Demobilmachungsrechts, ist also als vorübergehende Maßregel gedacht und soll durch eine Arbeitslosenversicherung ersetzt werden. Fürsorgepflichtig sind die Gemeinden, doch werden die Kosten zu sechs und vier Zwölfteln von Reich und Land übernommen. Unterstützungsberechtigt gegenüber der Gemeinde sind nicht nur die ehemaligen Arbeiter, sondern auch Personen, die vordem als Beamte, selbständige Gewerbetreibende usw. tätig oder beruflos waren. Voraussetzung ist, daß der die Fürsorge Beanspruchende arbeitsfähig, arbeitswillig, über 16 Jahre alt und infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit bedürftig ist. Wer der Arbeitsfähigkeit ermangelt, ist auf die Alters- und Invalidenversicherung und die sonst in Betracht kommenden Fürsorgemaßnahmen, äußerstenfalls auf die Armenunter-

¹⁾ Kaskel 148.

²⁾ Kaskel 81 f.

³⁾ Kaskel 89.

stützung angewiesen; doch ist auch eine Krankenfürsorge der Erwerbslosen auf der Grundlage eingerichtet, daß Erwerbslose, die auf Grund früherer Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse bei dieser zu weiterer Versicherung berechtigt sind¹⁾, dort von der fürsorgepflichtigen Gemeinde weiterversichert werden; die Gemeinde zahlt dann die Beiträge für den Erwerbslosen.

§ 21. Tarifverträge und Schlichtungsverfahren.

I. Die Tarifverträge, d. h. die schriftlichen²⁾ Vereinbarungen, die zwischen Arbeitnehmervereinigungen einerseits und Arbeitgebervereinigungen (oder einzelnen Arbeitgebern) andererseits über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses getroffen werden, entbehrten vor dem Kriege der gesetzlichen Regelung. Ihre Rechtslage war daher sehr umstritten. Nunmehr ist die VO. vom 23. XI 18 RGBl. 1456³⁾ maßgebend⁴⁾. Sie beruht auf der Annahme, daß der Tarifvertrag für die Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des einzelnen („automatisch“) wirksam wird. Diese Wirkung ist zwingend („unabdingbar“), d. h. abweichende Abreden in Arbeitsverträgen unter den tariflich gebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind unwirksam und werden von selbst durch die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages ersetzt. Nur Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmer sind gestattet, so daß also z. B. tarifmäßige Löhne die Natur von Mindestlöhnen haben. Zwingende Vorschriften des Gesetzes kann zwar auch der Tarifvertrag nicht außer Kraft setzen. Im übrigen aber hat der Tarifvertrag nunmehr die Bedeutung einer Rechtsquelle⁵⁾; der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft kommt in ihrer Verbundenheit eine der Gesetzgebungsgewalt gleichstehende Befugnis zur Setzung objektiven Rechts zu⁶⁾.

Aber die Verordnung geht noch weiter. Ein Tarifvertrag kann nämlich durch den Reichsarbeitsminister innerhalb des örtlichen Tarifgebiets für „allgemein verbindlich“ erklärt werden, d. h. auch für die-

¹⁾ § 313 der Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 11 RGBl. 509; dazu VO. 28. I. 15 RGBl. 49 § 1 und RGes. 4. VIII. 14 RGBl. 334 § 3.

²⁾ Mündliche Vereinbarungen gleichen Inhalts sind möglich (Kaskel, 16 Anm. 3), unterliegen dann aber nicht den oben dargelegten Grundsätzen.

³⁾ Eine Abänderung bringt die VO. vom 31. V. 20 RGBl. 1128.

⁴⁾ Kommentare hierzu von Giesberts und Sitzler⁵ (1920) und von Schulz² (1920); ferner Baum, JW. 1919, 70 ff. Viel Material enthält das „Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin“. Weitere Literatur bei Kaskel 16, Anm. 2.

⁵⁾ Kaskel 16, Anm. 1.

⁶⁾ Über die Pflicht der beteiligten Verbände, den Vertrag den amtlichen Arbeitsvermittlungsstellen einzureichen VO. 31. V. 20 RGBl. 1128.

jenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vertragschließenden Verbänden nicht angehören. Materiell ist eine solche Entscheidung des Arbeitsministers an die Voraussetzung gebunden, daß der Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen innerhalb des Tarifgebiets „überwiegende Bedeutung“ gewonnen hat. In formeller Hinsicht ist die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens erforderlich. Es muß ein Antrag auf Verbindlichkeitserklärung von einer Tarifvertragspartei oder einer an der Verbindlichkeitserklärung unmittelbar interessierten Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung beim Minister gestellt und von diesem mit einer Frist für die Erhebung von Einwänden veröffentlicht sein. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Minister endgültig über den Antrag und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in dem die allgemeine Verbindlichkeit beginnt. Die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge sind in ein beim Arbeitsministerium geführtes öffentliches Register (Tarifregister) einzutragen; sie werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Interessenten werden Auskünfte und Bescheinigungen aus dem Register kostenfrei erteilt, VO. 7. V. 19 RGBI. 446.

Auch diese allgemeine Verbindlichkeitserklärung schafft objektives Recht nach Art des Gesetzes. Hier müssen aber die beteiligten Organisationen und der Reichsarbeitsminister zusammenwirken; die aus der staatlichen Gesetzgebung gewissermaßen ausgesparte Befugnis zur arbeitsrechtlichen Normensetzung ist zwischen dem Minister und den Organisationen aufgeteilt, wobei der Sache nach der Schwerpunkt auf dem Tarifvertrag und der Tatsache seiner Einbürgerung liegt.

Die Anerkennung des Gedankens, daß die großen Berufsverbände in ihrem Zusammenwirken für die angeschlossenen Berufskreise selbst neues Recht zu schaffen vermögen, steht in einem inneren Zusammenhange mit der erörterten Tendenz des Sozialisierungsrechts, den gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern rechtsschöpferische Befugnisse beizulegen¹⁾. Man kann sagen, daß der wirtschaftlichen Selbstbestimmung des Sozialisierungsrechtes die soziale Selbstbestimmung des Arbeitsrechtes entspricht. In solch' allseitiger Heranziehung der in den Wirtschaftsgruppen enthaltenen lebendigen Kräfte zu rechtsschöpferischer Wirksamkeit wird eine wertvolle Ergänzung des rein parlamentarischen Gesetzgebungsprinzips der Reichsverfassung gefunden werden können.

Der Inhalt der einzelnen Tarifverträge ist äußerst mannigfaltig. Man findet in ihnen vorzugsweise Bestimmungen über Löhne, Beihilfen, Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsnachweise, Mitbestimmungsrecht, Schiedsgerichte usw. Verschieden ist auch der örtliche Geltungsbereich der Verträge. Im allgemeinen geht die Entwicklung auf den Abschluß einheitlicher Tarife für das ganze Reich (Reichstarife).

¹⁾ Oben S. 38 .

II. Kann der Abschluß eines Tarifvertrages nicht erzielt werden, oder entsteht sonst ein Streit zwischen Arbeitgeberschaft (oder einem einzelnen Arbeitgeber) und Arbeitnehmerschaft (oder einer Gruppe derselben) über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, — also eine Kollektivstreitigkeit im Gegensatz zu dem Streit mit dem einzelnen Arbeitnehmer —, so ist der sog. Schlichtungsausschuß für die Austragung des Streits zuständig.

Die Einrichtung der Schlichtungsausschüsse geht, wie schon bemerkt, auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zurück. Nach diesem hatte der Schlichtungsausschuß gewisse besondere auf dem Hilfsdienstgesetz beruhende Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entscheiden und Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß (unten S. 73) über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen zu „schlichten“. Zusammengesetzt war der Schlichtungsausschuß aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl unter Vorsitz eines Beauftragten des Kriegsamts. Die revolutionäre Gesetzgebung beseitigte den Vorsitzenden, so daß der Ausschuß regelmäßig nur aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, die einen Vorsitzenden, sei es einen solchen aus ihrer Mitte oder einen „unparteiischen“ wählen können (oft wechseln je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer als Vorsitzender ab); nur wenn eine Einigung nicht erfolgt, greift die Landeszentralbehörde (in Preußen der Regierungspräsident) durch Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden ein. Die Aufgabe des Ausschusses ging nach der VO. vom 23. XII. 18 lediglich dahin, den Streit der Parteien gütlich zu schlichten, wie dies schon vor dem Kriege Aufgabe der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter gewesen war ¹⁾. Der Schiedsspruch, den der Ausschuß, falls es nicht zum Vergleich kommt, erlassen kann, sollte nur moralische Bedeutung haben und Rechtsverbindlichkeit mithin nur im Falle seiner Annahme durch beide Parteien erlangen (VO. 23. XII. 18 §§ 28, 29). Hierüber ging nun eine VO. vom 3. IX. 19 RGBl. 1500 §§ 23, 26 weit hinaus, indem sie den Demobilmachungskommissar ermächtigte, bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter und „sonstige Arbeitsbedingungen“ den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, und diese Vorschrift, die angesichts ihrer allgemeinen Fassung auch auf Kollektivstreitigkeiten bezogen werden muß ²⁾, ist in die jetzt geltende VO. vom 12. II. 20 § 28 übergegangen. Danach ist der Demobilmachungskommissar in der Lage, auf Grund des Schiedsspruchs — je nach dessen Inhalt — entweder einzelne oder auch alle Bedingungen des kollektiven Arbeitsverhält-

¹⁾ Gewerbegerichtsgesetz vom 29. IX. 01 RGBl. 353 §§ 62 ff., Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. VII. 04 RGBl. 266 §17.

²⁾ Gegen diese auch in der Praxis vorherrschende Auffassung Kaskol a. a. O. 255 Anm. 2 Nipperdey RuW. 1920, 151 und Wassermann JW. 1920, 364, woselbst weitere Literatur.

nisses verbindlich festzusetzen, mithin ohne Rücksicht auf den entgegenstehenden Willen der Beteiligten ihnen einen Tarifvertrag ganz oder stückweise aufzuzwingen. An sich liegt hierin rechtlich nur ein weiterer Anwendungsfall der uns bekannten Erscheinung, daß das neue Wirtschaftsrecht der Staatsgewalt die Befugnis beilegt, auch schuldrechtliche Verhältnisse an Stelle der Beteiligten mit unmittelbarer Wirkung zu begründen¹⁾. Aber der Eingriff in die Vertragsfreiheit ist an dieser Stelle nicht nur wegen der Kollektivwirkung besonders empfindlich, sondern auch grundsätzlich zu beanstanden, denn es ist hier die Grundlage des Tarifvertragsrechts — die Rechtsbildung durch den freischaffenden Willen der beteiligten Organisationen — aufgegeben und durch ein System bürokratisch-absolutistischer Rechtsbildung ersetzt, das auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann²⁾. Erträglich sind solche Eingriffe nur als vorübergehende Maßregeln zur Erhaltung des Arbeitsfriedens in Zeiten revolutionärer Erschütterungen.

Das Schlichtungsverfahren³⁾ ist im Zusammenhang mit dem ursprünglich rein vermittelnden Charakter seiner Aufgabe durchaus zwanglos gestaltet. Eine eingehende Regelung fehlt; die Art des Vorgehens unterliegt wesentlich dem Ermessen des Ausschusses. Dieser kann weder Zeugen zum Erscheinen zwingen noch sie vereidigen, er soll in der Hauptsache aus eigener Sachkunde auf Grund der Parteierklärungen seinen Vorschlag aufstellen; immerhin ist er befugt, Auskunftspersonen ohne Zwangsgewalt vorzuladen und sie zu vernehmen. Die Beteiligten (Parteien) selbst können auch durch Geldstrafe bis zur Höhe von 100 Mk. zum Erscheinen genötigt werden (VO. 23. XII. 18 § 23 f.).

Neben der „Schlichtung“, jetzt richtiger „Entscheidung“ von Kollektivstreitigkeiten ist dem Schlichtungsausschuß auch die Entscheidung gewisser Einzelstreitigkeiten übertragen worden, die an sich vor ein Gericht gehören würden, so namentlich die Entscheidung über Einsprüche gegen Einstellungen und Entlassungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes („Mitbestimmungsrecht“ S. 74) und über die Wieder- und Weiterbeschäftigung von Kriegsteilnehmern und Schwerbeschädigten (S. 76). Auch zur Verhängung von Strafen (Bußen) ist der Ausschuß ausnahmsweise befugt (S. 77 unter IV).

Im ganzen ist das Schlichtungsverfahren nach dem gegenwärtigen Rechtszustande äußerst unvollkommen und verworren; der Eindruck des „Revolutionstribunals“, der dem Ausschuß ohnehin in gewisser Weise anhaftet, wird dadurch noch verstärkt. Die Regierung beabsichtigt schon seit längerer Zeit die Vorlegung einer neuen Schlichtungsordnung, die zugleich Vorkehrungen gegen ungerechtfertigte Streiks bringen soll.

¹⁾ Oben S. 1.

²⁾ Vgl. auch H. Potthoff im ArbR. 1920, 13 f.

³⁾ Vgl. Scheuer DJZ. 1920, 431; Kluckhohn JW. 1920, 361.

§ 22. Betriebsrat.

Einer der wichtigsten Pfeiler des neuen Arbeitsrechts ist die Einrichtung der Betriebsräte. Bereits das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 16 hatte für alle gewerblichen Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern bzw. Angestellten die Errichtung von Arbeiter- (Angestellten-) Ausschüssen vorgeschrieben, die von den Arbeitern (Angestellten) in unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl zu wählen waren und die Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen wahrzunehmen hatten¹⁾. Wie schon angedeutet, brauchte die revolutionäre Entwicklung an diese Einrichtung nur anzuknüpfen. Sie verstärkte die Befugnisse der Ausschüsse sowohl auf dem Wege des Verordnungsrechts wie durch Tarifverträge, insbesondere dadurch, daß ein Mitbestimmungsrecht der Ausschüsse bei Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ausgebildet wurde. Hinzu kam die Einwirkung des aus der Revolution hervorgegangenen Rätegedankens, der die Vereinigung aller politischen und wirtschaftlichen Macht bei den „Arbeiterräten“ forderte. Dieser Strömung mußte man auf wirtschaftlichem Gebiete Raum geben, um sie auf dem politischen zu überwinden. Zu einem vorläufigen Abschluß ist die Entwicklung durch das Betriebsrätegesetz vom 4. II. 20 RGBl. 147²⁾ gebracht worden. Hiernach wird für jeden Betrieb, in dem regelmäßig mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein Betriebsrat gebildet; in ihm sind die Arbeiter und Angestellten ihrer Zahl entsprechend vertreten. Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats bilden zugleich den „Arbeiterrat“, die Angestelltenmitglieder den „Angestelltenrat“; diese beiden „Gruppenräte“ verstärken sich unter gewissen Voraussetzungen durch Ergänzungsmitglieder. Die Wahl erfolgt jeweils auf ein Jahr. Den Betriebsräten steht die Gesamtheit der Arbeitnehmer als „Betriebsversammlung“ gegenüber, deren Befugnisse sich indessen darauf beschränkt, Anträge und Wünsche an den Betriebsrat zu richten; sie hat also keine eigene Entscheidungsmacht. In Betrieben mit regelmäßig 5—20 Arbeitnehmern tritt an die Stelle des Betriebsrates ein von den Arbeitnehmern zu wählender „Betriebsobmann“; wenn sich die Mehrheit der Arbeiter mit derjenigen der Angestellten über die Person des Obmannes nicht zu einigen vermag, so wird von jeder Gruppe ein Obmann gewählt. Der Betriebsrat, der aus seiner Mitte den leitenden „Betriebsausschuß“ (bei kleineren Räten nur einen Vorsitzenden nebst Stellvertreter) wählt, ist allgemein damit betraut, die Interessen der

¹⁾ Arbeiterausschüsse kennt auch schon die Reichsgewerbeordnung vom 26. VII. 00. § 134 b, d, c und h; sie waren hier aber weder obligatorisch noch mit nennenswerten Befugnissen ausgestattet.

²⁾ Dazu Wahlordnung 5. II. 20 RGBl. 175; VO. 21. IV. 20 RGBl. 563. Ausgaben des Gesetzes von Dersch; Feig und Sitzler; Kieschke und Syrup; Wiethaus und Kantorowicz; Flatow; Fritz E. Koch (auch JW. 1920, 326).

Arbeitnehmerschaft des Betriebes wahrzunehmen, insbesondere die Arbeitnehmerschaft gegenüber dem Arbeitgeber und dem Schlichtungsausschuß zu vertreten. Es liegt ihm auch ob, allgemeine Dienstvorschriften für alle Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren; kommt in dieser Hinsicht eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsausschuß auf Verlangen des Betriebsrats unter gewissen Voraussetzungen über alle den Arbeitsvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben und auch ohne besondere Anforderung vierteljährlich über den Gang des Unternehmens, die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf Bericht zu erstatten. Beschäftigt der Unternehmer mehr als 300 Arbeiter oder mehr als 50 Angestellte, so ist dem Betriebsausschuß auf Verlangen des Betriebsrats jährlich nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Gesetzes eine Bilanz vorzulegen.

Noch weitergehend als die Befugnisse des Betriebsrats sind die der Gruppenräte. Sie haben u. a., sofern tarifvertragliche Bestimmungen nicht bestehen, bei der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse (z. B. Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze, Einführung neuer Löhnungsmethoden, Arbeitspausen, Urlaub usw.) mitzuwirken. Vor allem ist ihnen das schon erwähnte „Mitbestimmungsrecht“ bei Neueinstellungen und Entlassungen gewährt. Was zunächst die Einstellungen anlangt, so hat der Gruppenrat mit dem Unternehmer die Richtlinien zu vereinbaren, nach denen die Einstellungen vorzunehmen sind; auch hier greift nötigenfalls der Schlichtungsausschuß ein. Im Rahmen der Richtlinien entscheidet der Arbeitgeber selbständig über die Anstellung. Der zuständige Gruppenrat kann aber binnen 5 Tagen nach einer Einstellung beim Schlichtungsausschuß Einspruch erheben, wenn nach seiner Ansicht ein Verstoß gegen die Richtlinien vorliegt. Tritt der Schlichtungsausschuß dieser Auffassung bei, so kann er zugleich aussprechen, daß der Arbeitsvertrag mit dem neuen Angestellten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist als gekündigt gilt. Einer „Verbindlichkeitserklärung“ seitens des Demobilmachungskommissars bedarf es nach dem Betriebsrätegesetz nicht ¹⁾.

Andererseits kann ein Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber gekündigt hat, gegen die Kündigung binnen 5 Tagen beim zuständigen Gruppenrat in gewissen Fällen Einspruch erheben, so namentlich, wenn die Kündigung wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht oder aus politischen oder konfessionellen Gründen erfolgt ist, oder wenn sie sich als eine unbillige Härte darstellt, die weder durch die Verhältnisse des Arbeitnehmers noch durch die des Betriebes bedingt ist. Erachtet der Gruppen-

¹⁾ Anders nach der VO. vom 12. II. 20, unten S. 76.

rat den Einspruch als begründet, und gelingt ihm nicht eine gütliche Verständigung mit dem Arbeitgeber, so trifft wiederum auf Antrag des Rates oder des Arbeitnehmers selbst der Schlichtungsausschuß die endgültige Entscheidung.

Eine Zusammenfassung der Betriebsräte zu Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat, die mit den Vertretern der Arbeitgeber und anderen Wirtschaftsgruppen zu Bezirkswirtschaftsräten und an oberster Stelle zum Reichswirtschaftsrat zusammentreten, ist in Aussicht genommen (RVerf. Art. 165). Ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat ist auf Grund der VO. vom 4. V. 20 RGBl. 858 gebildet worden.

§ 23. Beschäftigungs- und Entlassungszwang.

I. Die Beschränkungen, denen der Arbeitgeber durch das „Mitbestimmungsrecht“ in bezug auf die Auswahl und Entlassung der Arbeitnehmer unterworfen ist, sind als Verwirklichung des sozialistischen Gedankens und daher als dauernde gedacht. Zu ihnen tritt noch eine Beschränkung ähnlichen Charakters, die vom Staat im allgemeinen Interesse, nämlich zugunsten der früheren Kriegsteilnehmer, gegen die Arbeitgeber geübt wird. Es handelt sich hier um einen Beschäftigungszwang, der entweder als Zwang zur Einstellung oder — bei schon eingestellten Arbeitnehmern — zur Weiterbeschäftigung, und in ersterem Falle entweder als Zwang zur Neueinstellung oder — bei früheren Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers — zur Wiedereinstellung auftritt. In gewissen Fällen wird auch ein Entlassungszwang geübt. Es handelt sich hier nicht nur um eine „Mitbestimmung“, sondern der Staat zwingt seinen Willen dem Arbeitgeber auf, doch wird dem letzteren im Rahmen der staatlichen Anordnung z. T. eine gewisse Freiheit der Entscheidung gelassen. Ein gewisser Ausgleich für diesen empfindlichen Eingriff in die Rechtssphäre des Arbeitgebers liegt darin, daß die einschlagenden Vorschriften meist von vorübergehender Bedeutung sind; sie gelten überwiegend nur für die Zeit der „wirtschaftlichen Demobilmachung“.

II. Zunächst wurde nach dem militärischen Zusammenbruch in der Stunde höchster Not durch Vereinbarung der großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zugunsten der zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen eine Wiedereinstellungspflicht ihrer früheren Arbeitgeber begründet ¹⁾ und diese Pflicht demnächst bezüglich der Arbeiter durch die Demobilmachungs-VO. vom 4. I. 19 RGBl. 8 und bezüglich der Angestellten durch die Demobilmachungs-VO. vom 24. I. 19 RGBl. 100 zu einer gesetzlichen ausgestaltet. Die Verordnungen erfuhren in der Folge-

¹⁾ Reichsanzeiger vom 18. XI. 18 Nr. 273.

zeit mehrfache Abänderungen ¹⁾. Gegenwärtig ist maßgebend die Fassung vom 12. II. 20 RGBl. 218 ²⁾.

Hiernach haben alle Betriebsunternehmer und Bürohhaber die am 1. August 1914 bei ihnen beschäftigt gewesenenen Kriegsteilnehmer, die sich bei ihnen binnen zwei Wochen seit der Entlassung aus dem Heere zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gemeldet haben, wieder einzustellen; für ehemalige Kriegsgefangene und Zivilinternierte beträgt die Meldefrist sechs Wochen. Die Wiedereinstellungspflicht fällt weg, soweit in der Person des Arbeitnehmers wichtige Gründe vorliegen oder die Wiedereinstellung infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes (z. B. wegen Mangels einer wirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeit) ganz oder zum Teil unmöglich ist. In Ausnahmefällen richtet sich der Anspruch des Arbeitnehmers nicht gegen den Arbeitgeber vom 1. August 1914, sondern gegen den letzten Arbeitgeber der Kriegszeit, so z. B. wenn der Arbeitnehmer am 1. August 1914 in einem Betriebe tätig war, der späterhin aufgelöst wurde. Der Wiedereingestellte kann frühestens drei Monate nach der Wiedereinstellung und nur zum Ende eines Kalendermonats entlassen werden. Im Zusammenhange mit der Wiedereinstellungspflicht besteht gegenüber den schon im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern auch eine Weiterbeschäftigungspflicht. Entlassungen aus Anlaß der Wiedereinstellung oder zur Verminderung der Arbeiterzahl darf nämlich der Arbeitgeber nur vornehmen, soweit ihm eine „Streckung der Arbeit“ nicht zugemutet werden kann; soweit danach Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl statthaft sind, muß der Arbeitgeber bei der Auswahl der zu Entlassenden gewisse Grundsätze beobachten, z. B. außer den Betriebsverhältnissen auch Lebens- und Dienstalter sowie den Familienstand der Arbeitnehmer berücksichtigen und Kriegsbeschädigte vorzugsweise behalten. Entlassungen aus anderen Gründen, insbesondere wegen mangelnder Eignung des einzelnen Arbeitnehmers stehen dem Arbeitgeber an sich frei, doch greifen hier die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes über das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen (oben S. 74) ein. Streitigkeiten aus der VO. vom 12. II. 20 entscheidet der Schlichtungsausschuß. Sein Spruch kann vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt werden, in welchem Fall unter den Parteien Dienstverträge gemäß dem Inhalt des Schiedsspruches als abgeschlossen gelten.

Soweit sich die Vorschriften der VO. vom 12. II. 20 auf die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern und die hiermit in Zusammenhang stehenden Entlassungen beziehen, kommen sie naturgemäß nur noch

¹⁾ VO. 24. I. 19 RGBl. 99; 20. III. 19 RGBl. 328; 4. IV. 19 RGBl. 374; 30. V. 19 RGBl. 493; 3. IX. 19 RGBl. 1500; 12. II. 20 RGBl. 213; Literatur bei Kaskel 53 Anm. 1 und 2.

²⁾ Dazu Warnecke, JW. 1920, 331.

selten zur Anwendung (z. B. bei Kriegsteilnehmern, die erst jetzt aus der russischen Gefangenschaft zurückkehren); dagegen sind die Bestimmungen, die eine Verminderung der Arbeiterzahl erschweren, fortdauernd von erheblicher Bedeutung, und sie werden es bleiben, bis die Zeit der „wirtschaftlichen Demobilmachung“ beendet sein wird. Von da an werden lediglich die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes maßgebend sein.

III. Eine Neueinstellungspflicht ist für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung eingeführt gegenüber größeren Betrieben und Büros, nämlich solchen, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder 10 Angestellte beschäftigen, sowie gegenüber solchen, die seit dem 1. August 1914 entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind. Hier können die Inhaber durch die Demobilmachungsausschüsse, die für die einzelnen Kommunalverbände unter paritätischer Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern errichtet sind (VO. 7. XI. 18 RGL. 1292 § 3), zur Neueinstellung einer bestimmten Zahl von früheren Kriegsteilnehmern oder Zivilinternierten auf die Dauer von 3 Monaten genötigt werden (VO. 12. II. 20 RGL. 218 § 16 ff.).

IV. Ferner ist eine Neueinstellungspflicht geschaffen zugunsten der Schwerbeschädigten, und zwar nicht nur derjenigen des Weltkrieges, sondern auch der von der öffentlichen Unfallversicherung ergriffenen RGes. vom 6. IV. 20 RGL. 458. Danach ist jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, andern Bewerbern vorzuziehen. Ferner kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß gewisse Betriebe einen Bruchteil oder gewisse Arten ihrer Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte freihalten; bisher ist unter dem 21. IV. 20 RGL. 591 eine VO. ergangen, nach der jeder private Arbeitgeber auf 25—50 Arbeitnehmer mindestens einen Schwerbeschädigten und auf jede weiteren 50 Arbeitnehmer mindestens einen ferneren Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat. Schwerbeschädigte dürfen nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen und nach Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge entlassen werden; die Kündigungsfrist beginnt mit der Anzeige. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz können vom Schlichtungsausschuß mit einer Buße bis zu 1000 Mk. geahndet werden. Andererseits kann die Hauptfürsorgestelle einem widerspenstigen Schwerbeschädigten die Vorteile des Gesetzes zeitweilig entziehen. Die Geltung dieses Gesetzes ist nicht auf die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung beschränkt.

V. Schließlich hat man auch einen Entlassungszwang eingeführt: wenn es zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit erforderlich ist, können Arbeitgeber durch die Demobilmachungsausschüsse zur „Freimachung“ von Arbeitsstellen gezwungen werden. Zur Entlassung zu bringen sind zu diesem Zwecke namentlich Arbeitnehmer, die nicht

auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind, ferner solche, die bei Kriegsausbruch oder später als Landarbeiter, Gesinde oder Bergarbeiter tätig gewesen sind, und nach dem I. VIII. 1914 von außerhalb Zugezogene, VO. 28. III. 19 R.GBl. 355/25. IV. 20 R.GBl. 708.

§ 24. Landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde.

Der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. XI. 18 setzte die in zahlreichen Bundesstaaten bestehenden Gesindeordnungen, insbesondere auch die preußische vom 8. XI. 1810 außer Kraft. Ebenso wurden die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter, namentlich die ihnen gegenüber bestehenden Koalitions- und Streikverbote¹⁾ aufgehoben. Das Gesinde trat hierdurch unter das sozial sehr ungünstige Dienstvertragsrecht des BGB., dem die Landarbeiter ohnehin unterstanden. In Bayern wurde die entstandene Lücke ausgefüllt durch eine VO. des bayr. Demobilisierungskommissars vom 13. XII. 18²⁾, die sich auf die häuslichen, nicht mit landwirtschaftlichen Diensten beschäftigten Dienstboten („Hausgehilfen“) bezieht. Sie schränkt u. a. die Arbeitszeit auf regelmäßig 10 Stunden ein, schreibt eine ununterbrochene nächtliche Ruhezeit von 9 Stunden vor, fordert für Arbeiten nach 9 Uhr abends besondere Vergütung, regelt die „Ausgangszeit“ an den Sonn- und Werktagen und gibt dem Hausgehilfen nach einjähriger Dienstzeit Anspruch auf mindestens 8 Tage Erholungsurlaub.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiter erging im Zusammenhang mit der neuen Siedlungsgesetzgebung eine „vorläufige Landarbeitsordnung“ unter dem 24. I. 19 R.GBl. 111, die sich selbst als eine von der Reichsregierung bestätigte und mit Gesetzeskraft versehene Vereinbarung der im Reichsbauern- und Landarbeiterrat vereinigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bezeichnet. Hiernach ist die Arbeitszeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für je 4 Monate auf 8, 10 und 11 Stunden festgesetzt; Überstunden sind besonders zu vergüten. Der wichtige Grund als Anlaß zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (§ 626 BGB.) ist beibehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß politische und gewerkschaftliche Betätigung nicht als Entlassungsgrund gelten darf. Eingehende Vorschriften sind über den Naturallohn getroffen zu dem Zwecke, im Interesse der Arbeitnehmer die Verpflichtungen der Arbeitgeber klarzustellen und Übervorteilungen der Arbeitnehmer zu verhüten. Lohneinbehaltungen sind beschränkt und besondere Rücksichten gegenüber Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, vorgeschrieben; letztere sind namentlich so

¹⁾ Für Preußen Ges. 24. IV. 54 GesS. 214.

²⁾ Bayr. Staatsanzeiger vom 19. XII. 18 Nr. 295 nebst Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für soziale Fürsorge. Vgl. H. Potthoff ArbR. 1920 S. 118ff; dort auch ein Abdruck der Vorschriften.

früh aus der täglichen Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. Betriebsräte werden nur eingesetzt, wenn mindestens 20 ständige Arbeitnehmer vorhanden sind, Betriebsobleute nur bei einer Mindestzahl von 10 ständigen Arbeitnehmern¹⁾. Tarifverträge sind auch hier statthaft²⁾.

Wer bei Kriegsausbruch oder danach in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen ist, darf außerhalb dieser Gewerbe nicht als Arbeitnehmer eingestellt werden; ein zuwiderhandelnder Arbeitgeber macht sich strafbar VO. 16. III. 19 RGL. 310 § 3. Diese Vorschrift dürfte zu denen gehören, die praktisch nicht zur vollen Durchführung gelangt sind.

Siebenter Teil.

Verschiedenes.

§ 25. Personenstandssachen.

I. Die Bestimmungen, die das BGB. (§§ 13 ff.) und die ZPO. (§§ 960 ff.) über Verschollenheit und Todeserklärung treffen, genügten den durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnissen in keiner Weise, obschon § 15 BGB. bereits eine Vorschrift über die Kriegverschollenheit enthielt. Jetzt ist die Todeserklärung der im Weltkriege Verschollenen neu geregelt durch VO. vom 9. VIII. 17 RGL. 703 (früher 18. IV. 16 RGL. 296)³⁾. Die Todeserklärung des Verschollenen ist danach statthaft, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Das Aufgebot (öffentliche Aufforderung zur Meldung) erfolgt durch das Amtsgericht in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern; es ist gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über Aufgebote wesentlich vereinfacht, namentlich ist die Mindestaufgebotsfrist (sonst regelmäßig 6 Monate) auf einen Monat herabgesetzt. Andererseits ist die Beseitigung einer bereits ausgesprochenen Todeserklärung erleichtert, falls der Verschollene die Todeserklärung nachweislich überlebt hat. Erlangt die Militärbehörde selbst die bestimmte Überzeugung, daß der Vermißte umgekommen ist,

¹⁾ Betriebsrätegesetz 9. II. 20 § 4.

²⁾ Um den Widerstand gegen die Einführung von Tarifverträgen zu brechen, hatte der preußische Landwirtschaftsminister unter dem 2. IX. 19 GesS. 143 auf sehr zweifelhafter Rechtsgrundlage eine VO. erlassen, die den Demobilmachungskommissar ermächtigte, von sich aus die Arbeitsbedingungen festzusetzen, wenn der Abschluß von Tarifverträgen verweigert werde. Diese VO. ist jedoch aufgehoben unter dem 4. I. 20 GesS. 29.

³⁾ Partsch, Todeserklärung Kriegsgefallener (1917); dazu Dronke, JW. 1917, 689; Rich. Horn, Die Todeserklärung Kriegverschollener, eine Studie nach österreichischem und deutschem Zivilrecht (Wien, 1917).

so führt sie die Eintragung des Todes im Standesregister von sich aus herbei. In diesem Falle bedarf es keiner Todeserklärung¹⁾.

II. Mehrere Verordnungen regeln die standesamtliche Eintragung von Geburts- und Sterbefällen in Fällen, in denen Deutsche während des Krieges vom Feinde ins Ausland verschleppt worden sind (VO. 18. I. 17 R.GBl. 55; bezüglich der Kolonialdeutschen VO. 24. IV. 18 R.GBl. 377). Ebenso wurden Bestimmungen über die Erneuerung vernichteter Standesregister getroffen (VO. 25. XI. 15 R.GBl. 779). Im übrigen hat man die Anpassung der Personenstandsverhältnisse an die Anforderungen der Kriegszeit ohne Inanspruchnahme der Reichsgesetzgebung durchzuführen gesucht²⁾. So beruhen die sogenannten Kriegstraunungen (richtiger Kriegseheschließungen) darauf, daß die Befreiung vom Aufgebot der Verlobten auf Grund der schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleichtert wurde³⁾. Auch die Befreiung vom Ehehindernis der mangelnden Ehemündigkeit wurde erleichtert⁴⁾. Ferner übertrug man die Befreiung von der Vorschrift, daß bei der Kindesannahme der Annehmende mindestens 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter als der Angenommene sein müsse, den Amtsgerichten (an Stelle des Justizministers bzw. in Bayern des Königs)⁵⁾. Schließlich wurde in Preußen die Gestattung der Änderung von Familiennamen den Bezirksregierungen genommen und auf das Justizministerium übertragen; die Vorbereitung der Anträge auf Namensänderung geschieht durch die Amtsgerichte (VO. 3. XI. 19 GesS. 177).

III. Nach Art. 103 Abs. 3 RVerf. gelten Adelsbezeichnungen nur als Bestandteil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Radikaler war ein bayerisches Gesetz vom 28. III. 19 GVOBl. 114 vorgegangen; es hatte den bayerischen Adel schlechthin für aufgehoben erklärt in dem Sinne, daß auch die Führung der Adelsbezeichnung untersagt war⁶⁾. Das Reich, dem Bayern mittlerweile gefolgt ist (bayr.

¹⁾ Darüber Kais. VO. 20. I. 79 R.GBl. 5 § 12 ff.; dazu VO. 7. IX. 15 R.GBl. 583 und 18. V. 16 R.GBl. 405; für die Marine VO. 20. II. 06 R.GBl. 358 und 15. II. 15 R.GBl. 105.

²⁾ Auf Landesgesetz beruht die Beseitigung des früher im rechtsrheinischen Bayern zur Eheschließung erforderlich gewesenen distriktpolizeilichen Verehelichungszeugnisses Art. 89 Ziff. 1 des bayr. Gesetzes vom 21. VIII. 14 GVOBl. 551 in Verbindung mit dem bayr. Heimatgesetz vom 30. VII. 99 GVOBl. 469 Art. 31 ff. Hier handelt es sich nur zeitlich, nicht sachlich um ein Kriegsgesetz.

³⁾ Vgl. BGB. §§ 1316, 1322 und dazu für Preußen JDR. 1915, 306, für Bayern VO. 1. VIII. 14 GVOBl. 333.

⁴⁾ Für Preußen Kgl. VO. 16. VIII. 15 JMinBl. 193, für Bayern Bekanntm. 16. V. 19 Staatsanzeiger vom 22. V. 19 Nr. 130.

⁵⁾ Für Preußen Kgl. VO. 16. VIII. 15 GesS. 124 und dazu Verf. des JM 24. VIII. 15 JMBL. 193; für Bayern Bekanntm. vom 16. V. 19, Staatsanzeiger vom 22. V. 19 Nr. 130.

⁶⁾ Bek. vom 5. IV. 19 GVOBl. 161.

Verf.-Urkunde vom 14. VIII. 19 Art. 15), hat einen Mittelweg eingeschlagen. Die Adelsbezeichnungen werden von ihren Trägern fortgeführt, aber es sind die besonderen Regeln des Adelsrechts beseitigt und durch die allgemeinen Grundsätze des Namensrechts ersetzt worden. Insbesondere erfolgt danach die Vererbung und Übertragung der Adelsbezeichnung ebenso wie die des Namens, so daß z. B. — abweichend von den Grundsätzen des früheren Adelsrechts — das uneheliche Kind einer adeligen Mutter und ebenso das von einer adeligen Person angenommene Kind die Adelsbezeichnung erhält¹⁾. In Preußen ist auch den preußischen Staatsangehörigen, die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung von einer adeligen Mutter unehelich geboren oder von einer adeligen Person angenommen waren, und ihren die preußische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlingen durch VO. des preuß. Staatsministeriums vom 3. XI. 19 GesS. 179 noch ausdrücklich die Befugnis zur Führung der Adelsbezeichnung beigelegt worden²⁾.

§ 26. Kriegs- und Aufrührerschäden.

I. Mit dem Ersatz der durch den Krieg innerhalb des Reichsgebietes (besonders in Ostpreußen!) verursachten Schäden am Privateigentum beschäftigt sich das RGes. vom 3. VII. 16 RGBl. 675. Es gibt dem Beschädigten nicht einen Rechtsanspruch auf Ersatz, sondern regelt nur die Feststellung der Schäden durch besondere Ausschüsse. Die Gewährung des Schadenersatzes blieb den Bundesstaaten überlassen; doch ist das Reich verpflichtet, ihnen die Zahlungen zu erstatten, die sie auf Grund der nach dem Gesetze vom 3. VII. 16 getroffenen Feststellungen geleistet haben³⁾.

II. Für Aufruhr-(Tumult-)Schäden, d. h. Schäden an Privateigentum oder an Leib und Leben, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch deren Abwehr unmittelbar verursacht worden sind, haftet das Reich auf Grund des RGes. vom 12. V. 20 RGBl. 941. Das Reich hat den Schaden jedoch keineswegs in voller Höhe zu ersetzen, sondern die Entschädigung wird nur soweit gewährt, wie ohne sie das Fortkommen des Betroffenen — unter Berücksichtigung seiner gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse — unbillig erschwert werden würde. Im Falle der Tötung werden die Hinterbliebenen ent-

¹⁾ A. M. Neumeyer, BayRpflZ. 1920, 5 ff., dessen Gründe jedoch nicht haltbar erscheinen und darauf hinauslaufen, den Bestimmungen der Verfassung alle Bedeutung zu nehmen.

²⁾ Diese VO. ist von dem Staatsministerium als dem Inhaber der früheren königlichen Gewalt (preuß. Ges. 20. III. 19 GS. 53) mit Rücksicht darauf erlassen worden, daß die Gestattung der Namensänderung zur Zuständigkeit des Königs gehörte.

³⁾ Die zahlreichen preußischen Ausführungsbestimmungen finden sich im „Kriegsbuch“ 4, 813, 6, 755; 7, 836; 8, 408; 9, (Übergangsrecht) 766.

schädigt. Wesentlich falsche Angaben bei der Schadenberechnung haben den Verlust des Ersatzanspruches zur Folge. Die Entscheidung trifft ein von den Landesbehörden zu errichtender Ausschuß, bei dem der Schaden binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten anzumelden ist¹⁾. Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet binnen einem Monat die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht statt. Dem Reich sind die entstandenen Kosten von den beteiligten Ländern und Gemeinden zum Teil zu erstatten.

Das RGes. vom 12. V. 20 ist an die Stelle der landesrechtlichen sog. Tumultschädengesetze²⁾ getreten. Sie legten den Gemeinden den Ersatz des vollen Schadens auf. Ihre Bestimmungen sind für Vermögensschäden, die aus der Zeit vom 1. XI. 18 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes stammen, maßgebend geblieben, jedoch mit der rückwirkenden Einschränkung, daß mittelbarer Schaden, entgangener Gewinn und Luxusgegenstände keinesfalls mehr ersetzt zu werden braucht. Schäden an Leib und Leben sind, soweit sie seit dem 1. XI. 1918 entstanden sind, fortan überhaupt nur noch nach den Vorschriften des Reichsgesetzes zu beurteilen.

§ 27. Schutz der Rechte gegen Fristablauf.

Unter der Herrschaft der Kriegsverhältnisse erwiesen sich die Fristen, an die vielfach das Bestehen oder die Vollwirksamkeit der Rechte geknüpft ist, z. T. als sachwidrig; namentlich konnte die an den Fristablauf bisweilen geknüpfte Folge des Rechtsverlustes eine allzugroße Härte bedeuten. Den hieraus entspringenden Mißständen hat man nicht durch eine allgemeine Regel, sondern durch eine Anzahl einzelner Bestimmungen zu begegnen gesucht, die in ihrer Gesamtheit — als Kriegsschutz der Rechtsinhaber — eine Art Gegenstück zu dem Kriegsschutz der Schuldner bilden³⁾. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

a) Wenn die rechtzeitige Erhebung eines Protestes oder einer sonstigen Handlung, von der die Erhaltung eines wechsel- oder scheckrechtlichen Anspruchs abhängt, infolge höherer Gewalt (z. B. infolge feindlicher Besetzung oder infolge Ausfall des regelmäßigen Postverkehrs) nicht möglich ist, so verlängert sich die für die Handlung gesetzlich vorgeschriebene Frist, und zwar um so viel, wie erforderlich ist, um die Handlung nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen, mindestens aber bis zum sechsten Tag⁴⁾ nach dem Wegfall RGes. 4. VIII. 14 RGrBl. 327;

¹⁾ Dazu VO. 19. V. 20 RGrBl. 987.

²⁾ Insbesondere das preuß. vom 11. III. 50 (GS. 199) und das bayr. vom 12. III. 50 (GVOBl. 1849/50 S. 73). Eine Übersicht über die anderen Landesgesetze bei Kuhlénbeck, Einführungsgesetz zum BGB. 8, Anm. 4 zu Art. 108.

³⁾ Oben S. 6. Auf der Grenze von Schuldnerschutz und Rechtsinhaberschutz steht die VO. vom 20. XII. 17 oben S. 8 unter II a.

⁴⁾ Im Falle der Stilllegung eines Bankbetriebes bis zum 14. Tage VO. 19. IV. 19 RGrBl. 397 § 3.

VO. 20. I. 19 RGBl. 91¹⁾. Diese in den meisten ausländischen Gesetzgebungen längst anerkannte Berücksichtigung der „höheren Gewalt“ im Wechsel- und Scheckverkehr wird vermutlich ein dauernder Bestandteil der deutschen Gesetzgebung werden.

b) Für Patent- und Gebrauchsmusterrechte, die während des Krieges nicht in einer ihrer wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise ausgenutzt werden konnten, kann die Schutzdauer durch Beschluß des Patentamtes derart verlängert werden, daß die Zeit vom 1. VIII. 14 bis 31. VII. 19 nicht in die Schutzdauer eingerechnet wird; Schutzrechte, die wegen Nichtzahlung einer Gebühr oder durch Fristablauf erloschen sind, treten auf Grund des patentamtlichen Beschlusses wieder in Kraft, RGes. 27. IV. 20 RGBl. 675. Der Antrag ist binnen einer Frist von zwei bzw. sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. IV. 20 (d. i. seit dem 14. V. 20) zu stellen, je nachdem das Recht an diesem Tage bereits erloschen ist oder nicht. Lizenzverträge, d. h. solche, durch die der Inhaber des Schutzrechtes dessen Benutzung einem Dritten zugestanden hatte, erlöschen an sich mit dem Ablauf der ursprünglichen Frist; der Lizenznehmer kann aber eine Verlängerung fordern, deren nähere Bedingungen nötigenfalls auf Klage einer Partei durch das ordentliche Gericht (nicht das Patentamt) festgesetzt werden.

c) Soweit Zins-, Renten- oder Gewinnanteil-(Dividenden-)Scheine dem Aussteller des Scheines nach dem 31. Juli 1914 zur Einlösung vorzulegen waren, ist die dafür vorgeschriebene Vorlegungsfrist allgemein bis zum 31. XII. 20 verlängert worden VO. 29. XI. 19 RGBl. 1918²⁾.

d) Bis zu dem gleichen Zeitpunkt sind gewisse kurze Verjährungsfristen verlängert worden, die anderenfalls im Kriege oder danach abgelaufen wären, insbesondere die zwei- und vierjährigen Fristen, die in den §§ 196, 197 BGB. für Ansprüche aus dem Rechtsverkehr des täglichen Lebens festgesetzt sind, ferner einzelne Verjährungsfristen des Wechsel- und Seerechtes VO. 26. XI. 19 RGBl. 1918³⁾.

¹⁾ Sonderverordnungen über Fristenverlängerung wurden während des Krieges erlassen für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen, Danzig und andere Teile von Westpreußen: VO. 4. VIII. 14 RGBl. 327; 8. IX. 14 RGBl. 399; 24. IX. 14 RGBl. 413; 22. X. 14 RGBl. 449; 23. XI. 14 RGBl. 482; 17. XII. 14 RGBl. 519; 21. I. 15 RGBl. 32; 4. III. 15 RGBl. 129; 17. V. 15 RGBl. 284; 22. VII. 15 RGBl. 450; 21. X. 15 RGBl. 677; 6. I. 16 RGBl. 2; 13. IV. 16 RGBl. 273; 13. VII. 16 RGBl. 694; 5. X. 16 RGBl. 1133; 4. I. 17 RGBl. 6; 26. III. 17 RGBl. 278; 28. VI. 17 RGBl. 566; 20. IX. 17 RGBl. 854; 20. XII. 17. RGBl. 1114; 25. IV. 18 RGBl. 360; 30. IV. 18 RGBl. 367; 1. VIII. 18 RGBl. 992; 31. X. 18 RGBl. 1282; 5. XI. 18 RGBl. 1289; 9. II. 19 RGBl. 186; 18. II. 19 RGBl. 215; 24. V. 19 RGBl. 476; 28. V. 19 RGBl. 491; bezüglich der Auslandswechsel VO. 10. VIII. 14 RGBl. 368; 22. X. 14 RGBl. 448; 18. I. 15 RGBl. 23.

²⁾ Vgl. schon VO. 28. III. 18 RGBl. 153; 31. X. 18 RGBl. 1283.

³⁾ Vgl. schon VO. 22. XII. 14 RGBl. 543; 4. XI. 15 RGBl. 732; 9. XII. 15 RGBl. 811; 26. X. 16 RGBl. 1198; 19. VII. 17 RGBl. 635; 22. XI. 17 RGBl. 1068; 31. X. 18 RGBl. 1283.

e) Schließlich sind Fristverlängerungen (genauer Hemmungen des Fristenlaufes) angeordnet worden zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner RGes. 4. VIII. 14 RGBl. 328 § 8, VO. 5. VII. 17 RGBl. 590. Über die Wahrung des Ranges öffentlicher Grundstückslasten oben S. 9.

§ 28. Rechtspflege und Strafverfolgung.

I. Die schweren Eingriffe in die Privatrechte, die sich aus der Kriegs- und der sozialistischen Gemeinwirtschaft ergaben, ließen sich nur mit Hilfe von unparteiischen und unabhängigen Entscheidungsstellen durchführen. Ihnen lag zunächst die Aufgabe ob, bei den kraft Kriegsrechts vorgenommenen Enteignungen die Höhe der Entschädigung zu bestimmen, soweit die Beteiligten sich darüber nicht zu einigen vermochten. Vielfach aber mußte auch die Vornahme der Eingriffe selbst, z. B. die Gewährung von Stundungen, die Verlängerung von Mietsverträgen, von vornherein unparteiischen, gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Behörden übertragen werden, um den Betroffenen wenigstens gewisse Rechtsgarantien zu verschaffen. Naturgemäß konnte man nicht alle diese Aufgaben auf die ordentlichen Gerichte abwälzen, zumal vielfach besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordert werden mußten.

So wurde man dazu gedrängt, neue, gewissermaßen „wilde“ Rechtspflegeorgane der verschiedensten Art zu schaffen. Ihr allgemeines Merkmal ist das Zusammenwirken des unparteiischen, meist juristisch vorgebildeten Vorsitzenden mit Laien-Beisitzern, die paritätisch den an dem Streit beteiligten Interessentengruppen entnommen zu sein pflegen; das Verfahren weist durchweg gegenüber dem der ordentlichen Gerichte eine weitgehende Formlosigkeit auf.

II. Im einzelnen handelte es sich dabei zunächst, wie schon bemerkt, um die Schaffung unabhängiger Instanzen für die Feststellung von Enteignungsentschädigungen („Übernahmepreisen“, oben S. 31). Sie waren fachlich, z. T. auch örtlich zersplittert und nannten sich „Schiedsgerichte“¹⁾, ohne aber wirkliche Schiedsgerichte, d. h. auf freier Vereinbarung der Parteien beruhende Privateinrichtungen (§§ 1028 ff. ZPO.) zu sein; in Wahrheit stellten sie sich — ähnlich wie die sog. Schiedsgerichte der Arbeiter- und Angestelltenversicherung — als mit Zwangsgewalt ausgestattete staatliche Rechtspflegeorgane, d. h. als Sondergerichte dar. Die Ähnlichkeit mit den Schiedsgerichten lag wesentlich in der Art der Gerichtsbesetzung und in der freieren Gestaltung des

¹⁾ Z. B. für Gemüse VO. 5. VIII. 16 RGBl. 914 § 3; Obst VO. 5. VIII. 16 RGBl. 911 § 3; Speisefette VO. 20. VII. 16 RGBl. 755 § 22; Futtermittel VO. 5. X. 16 RGBl. 1108 § 7; zuckerhaltige Futtermittel VO. 5. X. 16 RGBl. 1114 § 6; Erhöhung von Preisen für die Lieferung elektrischer Arbeit usw. VO. 1. II. 19 RGBl. 137; von Beförderungspreisen bei Eisenbahnen usw. VO. 21. II. 20 RGBl. 255 § 4.

Verfahrens, z. T. auch darin, daß den Beteiligten ein Einfluß auf die Besetzung des Gerichts eingeräumt wurde ¹⁾).

Mit der zunehmenden Ausbreitung der Kriegswirtschaft trat nun das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung hervor. Sie wurde vollzogen durch einen allmählichen Ausbau des „Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf“ in Berlin, das anfänglich nur die Entschädigungen auf Grund der VO. vom 24. VI. 15 (oben S. 30) festzusetzen hatte (VO. 22. VII. 15 RGBl. 469). Infolge der Erstreckung seiner Zuständigkeit auf die Festsetzung der Entschädigung in anderen Fällen ²⁾ und sodann auf kriegswirtschaftliche Aufgaben sonstiger Art ³⁾ entwickelte es sich zum „Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft“ ⁴⁾; nach der Beendigung des Krieges nahm es die Bezeichnung „Reichswirtschaftsgericht“ an (VO. 20. V. 19 RGBl. 469). Als solches ist es zu einem zentralen Rechtspflegeorgan für die Entscheidung gewisser (allerdings nicht aller) aus kriegs- und gemeinwirtschaftlichen Eingriffen herrührenden Streitigkeiten geworden, insbesondere solcher, an denen das Reich unmittelbar finanziell beteiligt ist ⁵⁾; in gewissen Fällen entscheidet es nur in der Beschwerdeinstanz ⁶⁾. Dieser gesetzliche Zuständigkeitskreis des Reichswirtschaftsgerichts scheint noch in der Erweiterung begriffen zu sein. Außerdem kann das Reichswirtschaftsgericht in wirtschaftlichen Streitigkeiten, die durch öffentliche Maßnahmen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft hervorgerufen worden sind, von den Beteiligten als echtes Schiedsgericht auf Grund besonderer Vereinbarung angerufen werden, VO. 18. II. 20 RGBl. 276. Das Gericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 2 oder 4 Beisitzern (Laien), und zwar regelmäßig auf schriftlichem Wege, was sich aus seiner einheitlichen Zuständigkeit für ganz Deutschland erklärt. Es ist zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen befugt ⁷⁾. Eine Neuordnung des Reichswirtschaftsgerichts und seines Verfahrens steht bevor (vgl. Nachtrag S. 93).

¹⁾ So namentlich nach den letztgenannten beiden Verordnungen; ferner z. B. VO. 18. X. 17 RGBl. 924 § 9; VO. der Reichssackstelle 9. X. 16 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 615, auch Kriegsbuch 4, 615) Ziff. 7.

²⁾ Seit dem Jahre 1917, vgl. VO. 3. V. 17 RGBl. 396; 9. VI. 17 RGBl. 484; 25. II. 18 RGBl. 91; 16. V. 18 RGBl. 411 § 8; 23. III. 18 RGBl. 147 § 5.

³⁾ Vgl. insbesondere S. 90 unter d.

⁴⁾ Reichsanzeiger 1917 Nr. 9.

⁵⁾ Oben S. 27, 57 (unter c), 82.

⁶⁾ So gegenüber dem Reichsausgleichsamt RGes. 24. IV. 20 RGBl. 597 § 51; ferner RGes. 27. III. 20 RGBl. 359 nebst VO. 26. V. 20 RGBl. 1086 (Festsetzung der Vergütungen für Leistungen an die feindlichen Heere im besetzten Gebiete); VO. 11. V. 20 RGBl. 970 Art. 6.

⁷⁾ Über das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichtes VO. 22. VII. 15 RGBl. 469; 14. IX. 16 RGBl. 1021; über die Bildung der Spruchabteilungen VO. 23. I. 19 RGBl. 124; für gewisse Sonderfälle VO. 27. V. 19 RGBl. 107 und 18. IX. 19 RGBl. 184.

Unter den örtlichen Rechtspflegeorganen der Gemeinwirtschaft stehen die Mieteinigungsämter und Schlichtungsausschüsse im Vordergrund; sie haben diesen Charakter angenommen, seitdem sie aus begutachtenden und vermittelnden zu entscheidenden Instanzen geworden sind. Im Kriege waren noch die sog. Schuhwarenschiedsgerichte, die die Streitigkeiten des Publikums mit Schuhmachern und Schuhwarenhändlern zu erledigen hatten (VO. 28. IX. 16 RGBl. 1080; 25. I. 17 RGBl. 75) von allgemeiner Bedeutung; sie bildeten einen Bestandteil der Schuhwaren-Zwangswirtschaft (oben S. 35) und sind mit dieser beseitigt.

Alle im vorstehenden genannten Rechtspflegeorgane sind grundsätzlich als Gerichte anzusehen; ihre Entscheidungen tragen den Charakter nicht von Macht-, sondern von Rechtsprüchen. Daraus dürfte z. B. zu entnehmen sein, daß die Mitglieder für Fehler, die bei der Fällung des Spruches unterlaufen, nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden dürfen § 839 Abs. 2 BGB. ¹⁾.

III. Auch die bestehenden ordentlichen und besonderen Gerichte blieben von der neuen Entwicklung nicht unberührt. Der für die Zuständigkeit der Amtsgerichte maßgebende Streitwert wurde wegen des Sinkens des Geldwertes von 600 auf 1200 Mark erhöht. Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten erfuhr eine Veränderung durch die sog. Entlastungsverordnung vom 9. IX. 15 RGBl. 562/18. V. 16 RGBl. 393. Sie sollte der Entlastung der Gerichte sowie der Beschleunigung des Verfahrens dienen; u. a. schuf sie für die Amts- und Landgerichte die Möglichkeit, nach der ersten mündlichen Verhandlung fernere mündliche Verhandlungen beim Einverständnis des Gerichts und der Parteien unter gewissen Voraussetzungen wegfällen zu lassen. Schließlich wurde, wie früher bemerkt ²⁾, den Amtsgerichten durch verschiedene Verordnungen die Aufgabe übertragen, Schuldnern die Rechtswohltaten der gerichtlichen Stundung und der Rechtsfolgenbeseitigung im Wege eines stark vereinfachten, schriftlichen und schleunigen Beschlußverfahrens zukommen zu lassen ³⁾.

Auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bezieht sich das RGes. vom 12. V. 20 RGBl. 958. Sie waren an sich für Arbeitsstreitigkeiten solcher gewerblicher bzw. kaufmännischer Arbeitnehmer zuständig gewesen, deren Jahresarbeitsverdienst sich auf höchstens 2000 bzw. 5000 Mark belief. Diese Beträge sind jetzt auf die einheitliche Summe von 15000 Mk. erhöht worden. Die Berufung an das Landgericht ist nur noch bei einem Streitwert von mindestens 1000 Mark, (früher 100 bzw. 300 Mark) zulässig.

¹⁾ Der sich zwar unmittelbar nur auf die beamteten Mitglieder bezieht, sinngemäß aber auch auf die nicht beamteten anzuwenden sei wird.

²⁾ Oben S. 6 und 8.

³⁾ Vgl. auch VO. 7. X. 15 RGBl. 642, oben S. 57. und VO. 15. IX. 17 RGBl. 834, oben S. 55 bei Anm. 2.

IV. Zur Entlastung der Strafgerichte erging unter dem 7. X. 15 RGBl. 631 eine Verordnung, die insbesondere den Amtsrichter ermächtigte, bei Vergehen gegen kriegsgesetzliche Bestimmungen in weiterem Umfange als bisher Strafen durch einfachen Strafbefehl, d. h. ohne Verhandlung vor dem Schöffengericht zu verhängen. Dazu kommt die Einsetzung der Wuchergerichte (oben S. 19). Eine durchgreifende Reform der Gerichtsverfassung und der Strafprozesse ist in Vorbereitung.

In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen, daß Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die auf Grund des alten oder des neuen Ermächtigungsgesetzes oder des Demobilmachungsrechtes erlassen sind, straffrei bleiben, wenn der Täter in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat VO. 18. I. 17 RGBl. 58/12. II. 20 RGBl. 230 Art. I. Die Überfülle der Strafvorschriften nötigte zu dieser Einschränkung des Grundsatzes, daß der Irrtum über Strafvorschriften den Täter nicht entschuldigt.

§ 29. Verhältnis zum Ausland.

I. Die dem Kriegausbruch allenthalben folgende Kreditkrise führte im Auslande, auch im neutralen, vielfach zum Erlaß allgemeiner Moratorien. Hierdurch wurden die deutschen Gläubiger ausländischer Schuldner in Mitleidenschaft gezogen. Um nun nicht eine einseitige Benachteiligung Deutschlands entstehen zu lassen, bestimmte man durch eine VO. vom 7. VIII. 14 RGBl. 360¹⁾, daß Personen mit ausländischem Wohnsitz sowie Gesellschaften mit ausländischem Sitz Forderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden seien, vor den deutschen Gerichten nur mit besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers geltend machen durften. Dieses sog. „Gegenmoratorium“ war keine materiellrechtliche Stundung, sondern nur eine Anordnung prozessualer Natur; es stellte auch nicht eine Kriegsmaßregel gegen Feinde dar, sondern es richtete sich auch gegen die in neutralen und verbündeten Staaten, (mit Ausnahme der in Österreich-Ungarn und in der Schweiz ²⁾) ansässigen Gläubiger. Mit dem 1. Dezember 1919 ist das Gegenmoratorium außer Kraft getreten ³⁾.

II. Im Verhältnis zum feindlichen Ausland ging das deutsche Recht an sich von der Auffassung aus, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen, aber nicht gegen seine Angehörigen geführt werde,

¹⁾ Ursprünglich für die Zeit bis zum 31. X. 14, doch wurde die Geltungsdauer der VO. immer wieder zuletzt bis zum 1. XII. 19 hinausgeschoben, vgl. VO. 16. VIII 19 RGBl. 1445, woselbst die Zwischenverordnungen zusammengestellt sind.

²⁾ VO. 20. IV. 15 RGBl. 231; 25. VI. 15 RGBl. 361.

³⁾ Vgl. Anm. 1.

und daß die letzteren daher in bezug auf das bürgerliche Recht grundsätzlich trotz des Krieges den deutschen Bürgern gleichberechtigt seien. Dieser Auffassung gab insbesondere das Reichsgericht in einem Rechtsstreit Ausdruck, in welchem es sich um das Patent eines Franzosen handelte (RG. 85, 374). Infolge des von den Feinden unter englischer Führung eröffneten Wirtschaftskrieges sah sich jedoch die deutsche Gesetzgebung genötigt, den Grundsatz der Gleichberechtigung feindlicher Staatsangehöriger im Wege der Vergeltung allmählich außer Kraft zu setzen und die von den feindlichen Ländern gegen Deutsche getroffenen vermögensvernichtenden Maßnahmen innerhalb des deutschen Machtbereichs auf die feindlichen Staatsangehörigen anzuwenden. Hierbei ging die deutsche Gesetzgebung schrittweise und stets im Hinblick auf das Verhalten der einzelnen Staaten vor. Fast jede einzelne Maßnahme wurde zunächst gegenüber einem einzelnen Feindesstaat getroffen und dann auf andere Feindesstaaten ausgedehnt. So setzt sich dasjenige Stück des Kriegsrechts, das sich auf das Verhältnis zum feindlichen Auslande bezieht, aus einer großen Zahl einzelner Verordnungen zusammen. Sein wesentlicher Inhalt ist der folgende:

a) Durch VO. 30. IX. 14 RGL. 421 wurde bei Strafe verboten, Zahlungen nach Großbritannien, Irland oder den britischen Kolonien und ausländischen Besitzungen ¹⁾ mittelbar oder unmittelbar zu leisten oder Geld oder Wertpapiere dorthin zu schaffen. Die Forderungen der in den genannten Gebieten ansässigen Gläubiger wurden als gestundet erklärt, doch blieb dem deutschen Schuldner gestattet, die geschuldeten Beträge bei der Reichsbank für Rechnung der Gläubiger zu hinterlegen und sich dadurch von der Schuld zu befreien. Dieses „Zahlungsverbot“ wurde dann durch weitere Verordnungen erstreckt auf Frankreich ²⁾, Rußland ³⁾, Portugal ⁴⁾, Rumänien ⁵⁾, Italien ⁶⁾, die Vereinigten Staaten ⁷⁾, Siam, Liberia und China ⁸⁾, Brasilien ⁹⁾. Ein allgemeines Handelsverbot mit dem Feinde, wie es im englischen Recht besteht, ist in Deutschland nicht ergangen.

b) Ein weiterer Schritt war die Einführung der „zwangsweisen Verwaltung“ (sog. „politischen Zwangsverwaltung“ im Gegensatz zu der eine Vollstreckungsmaßregel darstellenden Zwangsverwaltung des Frie-

1) Für Ägypten VO. 14. X. 15 RGL. 673.

2) VO. 20. X. 14 RGL. 443; 14. X. 15 RGL. 673 (Marokko).

3) VO. 19. XI. 14 RGL. 479; dazu VO. 4. II. 15 RGL. 69; 19. IV. 16 RGL. 132; bezüglich Finnlands VO. 26. VI. 18 RGL. 670.

4) VO. 14. V. 16 RGL. 375.

5) VO. 28. VIII. 16 RGL. 971; 2. V. 18 RGL. 383.

6) VO. 24. XI. 16 RGL. 1289; 7. VI. 17 RGL. 483.

7) VO. 9. X. 17 RGL. 708.

8) VO. 12. IX. 17 RGL. 831.

9) VO. 10. I. 18 RGL. 38.

densrechts ZVG. §§ 146 ff.¹⁾). Die politische Zwangsverwaltung wurde zugelassen bei französischen²⁾ und demnächst auch bei britischen³⁾, russischen³⁾, portugiesischen⁴⁾, rumänischen⁵⁾, italienischen⁶⁾, chinesischen⁷⁾, siamesischen⁸⁾ und amerikanischen⁹⁾ Unternehmungen. Die Zwangsverwaltung war mit Zustimmung des Reichskanzlers durch die Landeszentralbehörde einzuleiten. Der behördlich bestellte Verwalter war wie ein gesetzlicher Vertreter zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er konnte das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Abwicklung der laufenden Geschäfte beschränken. Darüber hinaus konnte der Reichskanzler im einzelnen Falle auch die Auflösung des Unternehmens für zulässig erklären, im ganzen aber handelt es sich grundsätzlich nur um eine Verwaltung für Rechnung des feindlichen Ausländers, wobei dessen Eigentümerrechte an sich unberührt blieben. Hierüber hinaus ging jedoch die Zwangsliquidation, die durch besondere Verordnungen gegenüber britischen¹⁰⁾, französischen¹¹⁾, russischen¹²⁾ und amerikanischen¹³⁾ Unternehmungen für statthaft erklärt wurden. Diese Liquidation erfolgte unter leitender Mitwirkung des Reichs und gab dem Liquidator die Befugnis, das feindliche Unternehmen im ganzen zu veräußern. Auch die Kraftloserklärung der über solche feindlichen Unternehmungen ausgestellten Anteilscheine (Aktien) wurde für statthaft erklärt VO. 15. XI. 17 RGBl. 1051.

c) Während die unter b) erörterten Maßnahmen sich nur auf gewerbliche und ähnliche „Unternehmungen“ feindlicher Staatsangehöriger bezogen, wurden durch andere Verordnungen sämtliche in Deutschland befindlichen Vermögenswerte der feindlichen Staatsangehörigen betroffen. Vor allem schrieb die VO. vom 7. X. 15 RGBl. 633/10. X. 15 RGBl. 653 die Anmeldung von allem im Inlande befindlichen feindlichen Vermögen, insbesondere auch der einem Feinde zustehenden Forderungen, vor; gleichzeitig wurde über dieses Vermögen die „Sperr“ verhängt, d. h. es wurde die Veräußerung, Abtretung und Belastung der

¹⁾ Eine „Überwachung“ ausländischer Unternehmungen war schon vorgesehen durch VO. 4. IX. 14 RGBl. 397 und 22. X. 14 RGBl. 447.

²⁾ VO. 26. XI. 14 RGBl. 487; 5. I. 15 RGBl. 13; 10. II. 16 RGBl. 89; 24. VI. 15 RGBl. 351; 24. VIII. 16 RGBl. 961, vgl. auch schon VO. 4. IX. 14 RGBl. 397; 22. X. 14 RGBl. 447.

³⁾ VO. 22. XII. 14 RGBl. 556.

⁴⁾ VO. 4. III. 15 RGBl. 133.

⁵⁾ VO. 14. V. 16 RGBl. 375.

⁶⁾ VO. 28. IX. 16 RGBl. 1099.

⁷⁾ VO. 24. XI. 16 RGBl. 1289.

⁸⁾ VO. 12. IX. 17 RGBl. 831.

⁹⁾ VO. 13. XII. 17 RGBl. 1105.

¹⁰⁾ VO. 31. VII. 16 RGBl. 871.

¹¹⁾ VO. 14. III. 17 RGBl. 227.

¹²⁾ VO. 22. IX. 17 RGBl. 876.

¹³⁾ VO. 4. III. 18 RGBl. 111.

zugehörigen Rechte untersagt. Durch VO. vom 19. IV. 17 wurde sodann ein staatlicher „Treuhandler für das feindliche Vermögen“ eingesetzt, dem die Aufgabe oblag, die feindlichen Forderungen einzuziehen sowie die aus Zwangsverwaltungen und Liquidationen abfließenden Beträge anzusammeln und in Verwaltung zu nehmen¹⁾. Gleichzeitig wurde den deutschen Schuldnern ausländischer Gläubiger mit Wirkung vom 1. April 1917 ab die Verzinsung ihrer Schulden in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes (4%, bei Handelsschulden 5%) auferlegt.

d) Eine VO. vom 16. XII. 16 RGBl. 1396 gab nach dem Vorgang der feindlichen Gesetzgebung einem Deutschen, der mit einem Engländer, Franzosen oder Italiener vor dem Kriegsausbruch einen Kauf- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen hatte, die Befugnis, die Aufhebung des Vertrages zu erlangen, soweit der Vertrag vom Verkäufer (Lieferpflichtigen) noch nicht erfüllt war; die gleiche Bestimmung wurde für Werkverträge, Seefrachtverträge sowie für Mietverträge über Seeschiffe getroffen. Die Aufhebung des Vertrages erfolgte auf Antrag des Deutschen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft (Reichswirtschaftsgericht) VO. 17. XII. 16 RGBl. 1398. Diese Vorschriften wurden in der Folgezeit ausgedehnt auf Verträge mit Angehörigen Portugals²⁾, Rußlands³⁾, der Vereinigten Staaten⁴⁾ und Siams⁵⁾. Außerdem wurde die Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Gerichte für Streitigkeiten zwischen einem Deutschen und einem Feinde über die Einwirkung des Krieges auf laufende Verträge erweitert, VO. 16. XII. 16 RGBl. 1396 §§ 2, 3.

e) Schließlich wurde den deutschen Behörden die Befugnis erteilt, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) der Feinde im öffentlichen Interesse zu beschränken oder aufzuheben, insbesondere in bezug auf solche Rechte dritten Personen Ausübungs- und Nutzungsbefugnisse zu erteilen. Derartige Bestimmungen wurden erlassen gegen England, Frankreich und Rußland⁶⁾, Portugal⁷⁾, Italien⁸⁾, die Vereinigten Staaten⁹⁾, Japan¹⁰⁾ und Brasilien¹¹⁾. Die den russischen Staatsangehörigen zustehenden Patente und Gebrauchsmuster wurden schlechthin für erloschen erklärt¹²⁾. —

¹⁾ Dazu Böckel, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen (1918); Eulau, Gruchots B. 62, 689.

²⁾ VO. 19. VI. 17 RGBl. 503.

³⁾ VO. 3. XI. 17 RGBl. 1004.

⁴⁾ VO. 31. XII. 17 RGBl. 1918, 5.

⁵⁾ VO. 14. VI. 18 RGBl. 657.

⁶⁾ VO. 1. VII. 15 RGBl. 414 nebst VO. 2. VII. 15 RGBl. 417.

⁷⁾ VO. 23. VI. 16 RGBl. 575 nebst VO. 28. XII. 17 RGBl. 1128.

⁸⁾ VO. 9. I. 17 RGBl. 29; 7. V. 17 RGBl. 403.

⁹⁾ VO. 3. I. 18 RGBl. 6.

¹⁰⁾ VO. 25. I. 18 RGBl. 61.

¹¹⁾ VO. 25. II. 18 RGBl. 89.

¹²⁾ VO. 1. VII. 15 RGBl. 414 § 6; bezüglich Polens VO. 25. I. 17 RGBl. 73.

Die unter a bis e erörterten Kriegsmaßnahmen sind durch den Friedensvertrag von Versailles außer Kraft gesetzt worden. Ihrer Aufhebung, die durch VO. 11. I. 20 RGBl. 32 noch besonders ausgesprochen wurde, kommt nach Maßgabe des Friedensvertrages Art. 297 rückwirkende Kraft zu ¹⁾. Dagegen sind die von den feindlichen Staaten gegen Deutschland getroffenen Kriegsmaßnahmen in vollem Umfange aufrecht erhalten geblieben und dürfen auch nach dem Friedensschluß zur Durchführung gebracht werden ²⁾.

III. Es ist Deutschen verboten, Schiffe oder Schiffsanteile oder deutsche Schiffsfahrtsaktien (und ähnliche Beteiligungen) an Ausländer zu veräußern, VO. 17. und 20. I. 18 RGBl. 39, 40, 42³⁾. Dieses Verbot wird durch den Friedensvertrag nicht berührt, da es sich nicht gegen die feindlichen Staatsangehörigen als solche richtet. Es steht daher noch in Kraft.

Nachtrag.

A. Zu § 1 IV. (S. 10).

Aus dem S. 10 Gesagten ergibt sich, daß die Vollstreckung gegen den früheren Kriegsteilnehmer nach Ablauf der sechs Monate nur ausnahmsweise versagt werden darf; die Versagung ist nach diesem Zeitpunkt z. B. noch statthaft, wenn die Bewilligung der Vollstreckung „nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre“. Der Kriegsteilnehmerschutz ist nun durch VO. vom 15. VI. 20 BGBl. 1212 weiter eingeschränkt worden. Will nämlich das Vollstreckungsgericht nach Ablauf der sechs Monate die Vollstreckung versagen, so hat es durch mündliche Verhandlung mit den Parteien eine endgültige Abwicklung des Schuldverhältnisses herbeizuführen und, wenn eine Einigung nicht gelingt, von sich aus zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt und gegebenenfalls in welchen Teilbeträgen der Schuldner die Leistung zu bewirken hat. Über den 1. Juli 1921 kann die Frist durch das Gericht hierbei nicht erstreckt werden. Nach Ablauf der Frist bedarf der Gläubiger

¹⁾ Bezüglich des gewerblichen Eigentums, Art. 306 ff.

²⁾ Wegen des Friedensvertrages und der zu seiner Ausführung ergangenen Gesetze und Verordnungen sei verwiesen auf Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage 1919; S. Goldschmidt und Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage, unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen 1919; Heilberg, Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages 1919; Fr. Wündisch, Kommentar zum Friedensvertrage 1920 sowie die Aufsätze von Wolff u. a. JW. 1919, 865 ff.

³⁾ Früher VO. 21. X. 15 RGBl. 685/17. II. 16 RGBl. 107; 26. VI. 18 RGBl. 587, 23. XI. 16 RGBl. 1429.

keiner erneuten Bewilligung des Vollstreckungsgerichtes, um die Vollstreckung vornehmen zu können. Freilich bleibt es dem Schuldner unbenommen, seinerseits beim Vorliegen der unter § 1 b. S. 7 angegebenen Voraussetzungen eine erneute Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeizuführen.

Die durch einen Vergleich oder Beschluß gewährte Stundung kann vom Vollstreckungsgericht aufgehoben werden, wenn wegen des Verhaltens des Schuldners oder einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Fortdauer der Stundung offenbar unbillig erscheint (also auch hier die *Clausula rebus sic stantibus*).

B. Zu § 17 IV. (S. 56).

Die Möglichkeit, das Mieteinigungsamt als Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen der Gemeindebehörde (des Wohnungsamts) anzurufen, ist für Preußen auf Grund eines Vorbehalts im RGes. vom 11. V. 20 (Art. 4e) durch Ausführungsvorschrift vom 3. VII. 20 (GS. 361) stark eingeschränkt worden. Die Beschwerde ist danach nur noch zulässig für solche Maßnahmen, die sich auf die Generalklausel der WMVO. (nicht auch auf die der MSchVO.) stützen, d. h. vor allem für die „Zwangseinquartierung“. Im Falle einer solchen steht die Beschwerde aber nur dem Inhaber der in Anspruch genommenen Räume, nicht dem Zwangsmieter oder einem übergangenen Wohnungsuchenden zu. Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche.

C. Zu § 19 II. (S. 61).

In Ausführung der PSchO. hat Preußen eine eigene Pachtschutzordnung unter dem 9. VI. 1920 GS. 363 erlassen. Die Pachteinigungsämter werden danach regelmäßig bei den Amtsgerichten gebildet und bestehen hier aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus den Kreisen der Verpächter und der Pächter. Doch kann auch der Vorsteher eines Kulturamtes zum Vorsitzenden bestellt werden. Das Verfahren ist ähnlich gestaltet wie bei den Mieteinigungsämtern; man hat auch die Vorschrift übernommen, daß ein Antrag auf Aufhebung einer Kündigung unverzüglich nach dem Eingang der letzteren zu stellen ist (vgl. oben § 18 Ia). Eine Beschwerdeinstanz ist nicht vorgesehen.

D. Zu § 25 II. (S. 80).

Ein RGes. vom 11. Juni 1920 RGBl. 1209 entfernt aus dem Standesregister und daher auch aus den Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden die Angabe der Religion, läßt aber die Möglichkeit offen, daß die Standesbeamten zu statistischen Zwecken Fragen auch nach der Religionszugehörigkeit stellen. Ferner ist vorgeschrieben, daß der Standesbeamte den Verlobten, bevor sie aufgeboten werden, Merkblätter aushändigen

soll, in denen nach näherer Anweisung des Reichsgesundheitsamts auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird.

E. Zu § 25 III. (S. 81).

Ein preußisches Gesetz vom 23. VI. 1920 GS. 367 hebt die bis dahin noch verbliebenen Standesvorrechte des Adels, insbesondere des hohen Adels für Preußen ausdrücklich auf. Beseitigt sind z. B. die dem hohen Adel früher innerhalb gewisser Grenzen zugebilligte Befugnis eigener Gesetzgebung, das Recht auf die Prädikate Königl. Hoheit, Durchlaucht usw. sowie das besondere Familienrecht des hohen Adels, namentlich der Rechtsbegriff der Ebenbürtigkeit.

Gleichzeitig ist die Auflösung des Hausvermögens der adligen Familien nach dem Vorbilde der für die Fideikomnisse erlassenen Vorschriften (oben § 15 II) angeordnet. Sie ist bis zum 1. IV. 1923 durchzuführen.

F. Zu § 28 II. (S. 85).

Durch VO. vom 21. V. 1920 RGBl. 1167 haben Verfassung und Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts (RWG.) eine eingehende Neuregelung erfahren. Dem RWG. ist nunmehr die richterliche Unabhängigkeit ausdrücklich zugesichert. Zuständig ist es, abgesehen von den ihm gesetzlich übertragenen Entscheidungen, kraft schriftlicher Vereinbarung der Parteien für solche wirtschaftlichen Streitigkeiten, die durch die Maßregel einer amtlichen Stelle zwischen dieser und dem Betroffenen oder zwischen mehreren durch eine amtliche Maßregel betroffenen Personen entstanden sind. In solchem Falle gilt aber das RWG. nicht mehr als „Schiedsgericht“, sondern es wird nur eine Zuständigkeitsvereinbarung angenommen, wie sie innerhalb gewisser Grenzen (§§ 38ff. ZPO.) auch gegenüber den ordentlichen Gerichten statthaft ist. Das RWG. entscheidet in Senaten. Diese sind mit einem Juristen — regelmäßig dem Senatspräsidenten — und 4 oder 2 Laien („sachverständigen Beisitzern“) besetzt, je nachdem der Streitwert 50 000 Mk. übersteigt oder nicht. Die Laienbeisitzer werden vom Präsidenten des RWG. aus einer Vorschlagsliste des Reichswirtschaftsamts ernannt und sind ehrenamtlich tätig. In besonders wichtigen Fällen entscheiden „erweiterte Senate“, die aus dem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und vier Laienbeisitzern bestehen, so z. B. bei Streitfällen aus der VO. vom 4. Dezember 1919 oben S. 26 und aus der Vertragsablösungsverordnung oben S. 57. Es können auch „auswärtige Senate“ außerhalb Berlins gebildet werden. Den Gefahren, denen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hierdurch ausgesetzt ist, hat man durch die Bildung eines „großen Senats“ in Berlin zu begegnen gesucht, dem der Präsident, die Senatspräsidenten und die rechtskundigen Bei-

sitzer der Berliner Senate angehören. Ihm ist — eine bedeutsame Neuerung ¹⁾ in der deutschen Gerichtsverfassung — die Befugnis zur „authentischen Interpretation“ der Gesetze beigelegt; der große Senat faßt nämlich, wie es die VO. vom 21. V. 1920 ausdrückt, „bindende Beschlüsse über die für die Anwendung und Auslegung der Gesetze maßgebenden Grundsätze“. Die Tragweite der Vorschrift ist freilich zweifelhaft.

Das Verfahren des RWG. ist aus dem früher angegebenen Grunde im wesentlichen ein schriftliches geblieben. Zwar besagt die Verordnung vom 21. V. 1920, daß die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung ergeht, aber die Parteien brauchen im allgemeinen nicht zu erscheinen, und es ist stets von Amtswegen der gesamte Inhalt der Akten zu berücksichtigen. Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; nach Ermessen des Vorsitzenden werden auch andere Personen als Vertreter zugelassen. Klarliegende Fälle kann der Vorsitzende allein durch Vorbescheid erledigen; gegen seinen Bescheid kann jedoch binnen zwei Wochen auf ein Urteil des zuständigen Senats angetragen werden.

Da das RWG. regelmäßig in erster und letzter Instanz entscheidet und sein Verfahren immerhin keineswegs mit den gleichen Garantien umgeben ist wie der ordentliche Rechtsweg, so hat man in bezug auf die Urteile des RWG. das Rechtskraftprinzip nicht streng festgehalten. Ein Urteil des RWG. kann nämlich auch nach seinem Erlasse noch „berichtigt“, d. h. nachträglich abgeändert werden. Die materiellen Voraussetzungen dieser „Berichtigung“ sind nicht schwer. Sie ist insbesondere schon dann statthaft, wenn das Urteil gegen den klaren Inhalt der Akten verstößt oder wenn eine erhebliche Tatsache in dem früheren Verfahren nicht in Betracht gezogen worden ist, oder wenn nachträglich eine Tatsache eingetreten ist, die das ergangene Urteil als ungerechtfertigt erscheinen läßt. Strenger sind die formellen Voraussetzungen: Das Berichtigungsverfahren muß innerhalb einer bestimmten Frist (von 3 oder 6 Monaten) beantragt und von dem Großen Senat bewilligt werden. Im Falle der Bewilligung wird dann die materielle Entscheidung über den Berichtigungsantrag von einem normal besetzten Senat getroffen. Leistungen, die auf Grund des früheren Urteils bereits bewirkt sind, müssen nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgewährt werden.

G. Durch die VO. vom 25. V. 1920 RGBl. 1082 ist die Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen in der Form der eingetragenen Genossenschaft erschwert, insofern die Auflösung den Interessen des Mittelstandes widersprechen würde.

¹⁾ Sie geht noch über die dem Reichsversicherungsamt durch § 1459 I 2 RVO. beigelegte Befugnis hinaus.

Sachregister.

Zahlen ohne Zusatz bedeuten die Seiten.

- Abgeltungsansprüche aus Lieferungsverträgen der Heeresverwaltung 27.
Achtstundenarbeitstag 67.
Adel 80, 93.
Adoption 80.
Agiohandel in Goldmünzen 14; in Banknoten und Darlehnskassenscheinen 14.
Aktien, feindlicher Staatsangehöriger, Kraftloserklärung 89.
Aktienausgabe 17.
Aktiengesellschaft, Gründung 17.
Amortisationshypothek 50, 52.
Amtsgericht, als Mieteinigungsamt 55; Erweiterung der Zuständigkeit 86.
Angestellte 66, der Kriegswirtschaftsorganisationen 33.
Angestelltenausschuß 73.
Angestelltenrat 73.
Arbeiter 66.
Arbeiterausschuß 73.
Arbeiterrat 73.
Arbeiterschaft, Rechtsfähigkeit? 65³.
Arbeitsstellen, Freihaltung für Schwerbeschädigte 77; Freimachung von A. 77.
Arbeitsvertrag 64.
Arbeitszeit 67.
Arbeitszwang 63.
Aufgebot, Verschollener 79, Verlobter 80.
Auffassung von Grundstücken 45.
Auflösung von Verträgen der Kriegszeit 26, von Verträgen mit feindlichen Ausländern 90.
Aufruchschäden 81.
Aufsichtsperson, in der Zwangsverwaltung 10, in der Geschäftsaufsicht 11.
Ausfuhr von Gold 14.
Ausgeber der Heimstätte 50.
Auskunftspflicht 29.
Ausland, Bank- und Zahlungsverkehr mit dem A. 15 f., Vergeltungsmaßnahmen gegen das feindliche A. 88.
Ausländische Wertpapiere, Veräußerungsverbot 17.
Auslandsgläubiger, Gegenmoratorium gegen A. 87.
Ausschuß der Nationalversammlung und des Reichstages 4.
Banken, Steuerkontrolle 15, 16; Stilllegung von B. 8, 83¹; Neugründung von B. 16.
Banknoten, siehe Reichsbanknoten.
Bayern, Gesetzgebung 5; Bezirkswohnungskommissar 49; Mietrecht 53; Verehelichungszeugnis 80²; Vorschriften über den Adel 80; über Fideikommisse 47; über Grundstücksveräußerung 45; über Hausgehilfen 78; über Torfgewinnung 39¹.
Behelfsbauten 49.
Beförderungspreise bei Bahnen, Erhöhung 28.
Belagerungszustand 2.
Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 66.
Berufung gegen Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 87.
Beschäftigungszwang 75.
Beschlagnahme 29, 30; von Wohnräumen 54.
Beschlußverfahren der Amtsgerichte 86.
Beseitigung von Rechtsfolgen 6.
Bestechung von Angestellten der Kriegswirtschaftsorganisationen 33.
Betriebsausschuß 73.
Betriebsobmann 73.
Betriebsrat § 22 (S. 73).
Bewilligung von Zahlungsfristen 6.

- Bezirksarbeiterrat 76.
 Bilanz, Vorlegung beim Betriebsrat 74.
 Bilanzierung 12.
 Binnenschifffahrt, Zwangssyndizierung 35².
 Bodenkredit im Kriege 51.
 Börsengeschäfte im Kriege 17.
 Branntweinmonopol 39.
 Brotkarte 34.
 Bundesrat, Diktatur 2.
 Bürge, Rechtsstellung bei der Zahlungsfristbewilligung 7.

 Clausula rebus sic stantibus 25, 61.
 Vgl. im übrigen unter K. und Z.

 Darlehenskasse 13.
 Deckung der Reichsbanknoten 13.
 Demobilmachungsausschuß, Besetzung von Arbeitsstellen 77.
 Demobilmachungskommissar, Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen 71.
 Demobilmachungsrecht 4.
 Denkschrift der Reichsregierung über wirtschaftliche Maßnahmen 5.
 Depot- und Depositenbankgeschäfte, Neugründung 16.
 Depotzwang 16.
 Devisenstelle 15.
 Devisenverordnung 14.
 Dienstboten 78.
 Dienstleistungen, Anforderung in Ausführung des Friedensvertrages 29.
 Dienstverträge mit der Heeresverwaltung 27.
 Dividendenscheine, Vorlegung 83.
 Doppelgesellschaft 41.
 Durchschnittspreis, Bedeutung bei der Preistreiberei 22.

 Eheschließung, Erleichterung 80.
 Einstandspreis bei der Preistreiberei 31.
 Einstellung der Zwangsvollstreckung 9.
 Einschmelzen von Münzen 14.
 Eintragung der Berufsvereine in das Vereinsregister 67.
 Einziehung von Gegenständen 31.
 Eisenwirtschaftsbund 43.
 Elektrizität, Verträge auf Lieferung von E. 27.
 Elektrizitätswirtschaft, Sozialisierung 38.
 Enteignung 29.
 Entlastungsverordnung 86.
 Entlassungszwang gegen Arbeitgeber 75.
 Erbbaurecht 48.
 Erhöhung von Preisen laufender Verträge 27, E. der Zuständigkeitsgrenze 86.
 Ermächtigungsgesetz, altes, S. 2, neues S. 4, bayerisches S. 5.
 Erschwerung des Verkehrs 8.
 Erwerbslosenfürsorge 68.
 Erwerbslosenunterstützung und Pfändbarkeit 9.

 Familienfideikommiss, Auflösung 47.
 Feindliche Ausländer, Rechtsstellung im Kriege 88.
 Fideikommiss, Auflösung 47.
 Forstwirtschaft, Beschäftigung in der F. 79.
 Freigabe von der Beschlagnahme 31.
 Freimachung von Arbeitsstellen 77.
 Freizügigkeit 59.
 Friedensschluß, Zeitpunkt 5.
 Friedensvertrag, Einwirkung auf Kriegsmaßnahmen 91.
 Fristablauf, Schutz der Rechte gegen F. 82.

 Garten, Verpachtung 61.
 Gas, Verträge über Lieferung 27.
 Gaskokssyndikat 42.
 Gebrauchsmusterrecht 83, feindlicher Ausländer 90.
 Geburtsurkunde 80.
 Gegenmoratorium 87.
 Gegenstand des täglichen Bedarfs 19, Handel mit solchen 24.
 Gehaltspfändung 8.
 Geldwesen im Kriege 12.
 Geldentwertung 22.
 Gemeinwirtschaft 36.
 Generalkommission 46.
 Generalpacht 62.
 Genossenschaften 94.
 Gerichte, Entlastung 86.
 Gerichtliche Stundung 6.
 Geschäftsaufsicht 10.
 Gesetzgebung im Kriege 1.
 Gesinde 78.

Gesindeordnung 78.
 Gesteungskosten 21.
 Getreideversorgung 33.
 Gewerbefreiheit, Eingriffe in die G. 23.
 Gewerbegerichte, Zuständigkeitserhöhung 86.
 Gewerkschaften der Arbeiter 66.
 Gewerblicher Rechtsschutz, Verlängerung 83, G. R. feindlicher Ausländer 90.
 Gewinn, übermäßiger 21.
 Gewinngemeinschaft bei Zwangssyndizierung 36.
 Goldklausel 13.
 Goldmünzen 14.
 Goldwährung 13.
 Graphitindustrie, Syndizierung 35^a.
 Grundstücke, Zwangsvollstreckung in G. 9; landwirtschaftliche G., Veräußerung 44.
 Grunderwerbssteuer, Einfluß auf Eigentumsübergang 45.
 Gruppenrat 74.

 Handel, Beschränkungen des H. 23.
 Hausgehilfe 78.
 Heeresgut, Veräußerung 24.
 Heeresverwaltung, Verträge 57.
 Hefeverband 39^a.
 Heimfall des Erbbaurechts 49; der Heimstätte 50.
 Heimstätte 49.
 Heuerling 61.
 Hilfsdienstgesetz 35.
 Hilfsdienstpflichtige, Schutz 7.
 Hinterbliebene, Kündigungsrecht 57.
 Höchstmietenverordnung 59, 60.
 Höchstpacht 62.
 Höchstpreis, Einwirkung auf schwebende Verträge 28.
 Höchstpreisgesetz 30.
 Höchstpreisüberschreitung 18, 20.
 Höhere Gewalt im Wechsel- und Scheckrecht 83.
 Holz, Enteignung 49.
 Hypothek 7, 51.
 Hypothekeneinigungsamt 8.
 Hypothekengläubiger, Rechte bei Stilllegung von Betrieben 36; Schutz der nachstelligen H. 51.
 Hypothekenschuldnerschutz 7.
 Hypothekenschutzbank 52^a.
 Hypothekenverordnung 7.

Nußbaum, Wirtschaftsrecht.

Immobile, Schutz 10.
 Inkrafttreten des Friedensvertrages 5.
 Innere Kolonisation 45.
 Inventar, landwirtschaftliches, Veräußerungsverbot 45.
 Irrtum über Strafvorschriften 87.

 Kalistelle 43.
 Kalisyndikat 35, 41.
 Kaliwirtschaft, Sozialisierung 40, 41.
 Kapitalerhöhung, Genehmigung 17.
 Kapitalflucht 15.
 Kartelle 34.
 Kaufmannsgerichte, Erhöhung der Zuständigkeit 86.
 Kettenhandel 22.
 Kindesannahme, Erleichterung 80.
 Kleingüter- und Kleinpachtlandordnung 60, 62.
 Koalitionsverbot, Aufhebung 67, 68.
 Kohlennot, Einfluß auf Mietsverhältnisse 58.
 Kohlenwirtschaft, Sozialisierung 40, 41.
 Kommissionär der Reichsgetreidestelle 34.
 Kommunalverbände, selbstwirtschaftende und selbstliefernde 34.
 Konkurs, Abwendung des K. 10.
 Konto unter falschem Namen 15.
 Konstitutionelle Fabrik 65.
 Kraftloserklärung von Aktien feindlicher Ausländer 88.
 Krankenversicherung, Wiederherstellung 8; der Erwerbslosen 69.
 Kriegsamt 32.
 Kriegsanleihe, Bilanzierung 12.
 Kriegsausschüsse 32.
 Kriegsbeendigung, Zeitpunkt 5.
 Kriegsbeschlagnahme 29.
 Kriegsernährungsamt 2.
 Kriegsflüchtlinge, Schutz 7.
 Kriegsgesellschaften 32.
 Kriegsgesetzgebung 2.
 Kriegslieferungen 26.
 Kriegsrohstoffabteilung 32.
 Kriegsschäden 81.
 Kriegsteilnehmer, Schutz 7, 91, WiederEinstellung in die Betriebe 75, Fristverlängerung in bezug auf K. 84.
 Kriegsverschollenheit 79.
 Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft 32.
 Kriegswucher 18.

- Kundenverzeichnisse der Banken 16.
 Kündigung der Mietsverträge 56, durch Hinterbliebene des Mieters 57, der Pachtverträge 61, 62, der Arbeitsverträge 74, von Miets- und Pachtverträgen der Heeres- und Marineverwaltung 57.
 Kursveröffentlichung, Verbot 17.
- Landarbeiter** 78.
 Landesgesetzgebung 2, 5, s. auch Bayern.
 Landeskulturämter 46.
 Landesschätzungsamt 52⁴).
 Landlieferungsverbände 46.
 Landwirtschaft, Beschäftigung in der L. 79.
 Landwirtschaftliche Arbeiter 78.
 Landwirtschaftliche Grundstücke, Veräußerung 45.
 Landleihe 60.
 Laubenkolonisten 60.
 Lebensmittel, Handel mit 23.
 Leitende Angestellte 66.
 Lex Adickes 49.
 Lieferungsverträge 25; mit der Heeresverwaltung 26; über Elektrizität, Gas, Wasser 27, mit feindlichen Ausländern 90.
 Literatur 6.
 Lizenz 83.
 Lohnpfändung 8.
- Mieteinigungsamt 55, 86, 92.
 Mietforderungen, Verfügung darüber 51.
 Mietrecht §§ 17, 18 (S. 53) 92.
 Mietverträge 57.
 Mietwucher 57.
 Militärgut, Verfügung darüber 24.
 Militärbefehlshaber 2.
 Mitbestimmungsrecht 74.
 Münzwesen 13.
- Nachstellige Hypothekengläubiger, Schutz derselben 51.
 Namensänderung 80.
 Notgeld 14.
 Notstandsbezirke im Wohnungswesen 58.
- Oberschlesien, Kohlenbergbau 42².
 Öffentliche Last, Abgaben in der Zwangsversteigerung 9.
 Öffentliches Recht 1.
- Pachteinigungsamt 61.
 Pächter, Einnahmемinderung 53.
 Pachtrecht § 19 (60) 92.
 Pachtchutzverordnung 60; preußische 92.
 Papiergeld 13.
 Patente, Verlängerung 83; P. feindlicher Ausländer 90.
 Pension, Unpfändbarkeit 9.
 Personenstandssachen § 25 (S. 79).
 Pfändung von Lohn usw. 8.
 Planwirtschaft 37.
 Platin, Handel mit P. 14.
 Preisprüfungsstelle 20.
 Preistreiberei 18, 21; zivilrechtliche Folgen 22.
 Preiswucher 18.
 Prinzipal, Verantwortlichkeit für Preistreiberei der Angestellten 19.
 Protesterhebung, Versäumnis 82.
 Privatrecht, Umgestaltung 1.
- Rechtsfolgenbeseitigung 6.
 Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat 41.
 Reichsbank 13.
 Reichsbanknoten 13; Einziehung 16.
 Reichsbankscheck, bestätigter 14.
 Reichsernährungsministerium 2.
 Reichsgesellschaft 33.
 Reichsgetreideordnung 33.
 Reichsgetreidestelle 33.
 Reichskalirat 43.
 Reichskohlenrat 42.
 Reichskohlenverband 42.
 Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (Kriegswirtschaft) 85.
 Reichssiedlungsgesetz 46.
 Reichstarif 70.
 Reichswirtschaftsgericht 85, 93; Zuständigkeit für Ansprüche aus Aufruhrschäden 82; für die Auflösung von Verträgen der Vorkriegszeit 27, 57; von Verträgen mit feindlichen Ausländern 90.
 Religionsangabe in standesamtlichen Urkunden 92.

- Revolutionäre Regierung 3; in Preußen und Bayern 5.
 Richtpreis 22.
 Ruhegehalt, Unpfändbarkeit 9.
- Saargebiet 15², 42².
 Sammelheizung 58.
 Schätzungsämter 52.
 Scheck, Protesterhebung 18, 82; bestätigter Sch. der Reichsbank 14.
 Schiedsgerichte der Kriegswirtschaft 84; in der Elektrizitätswirtschaft 39; in der Schuhwarenwirtschaft 86.
 Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses 71.
 Schiedsstellen 58.
 Schleichhandel 18, 23.
 Schlichtungsausschuß 71, 86; Entscheidung über Mitbestimmungsrecht 74; bei Einstellung und Entlassung während der wirtschaftlichen Demobilisierung 76.
 Schließung des Betriebes 23, 24.
 Schrebergärten 60.
 Schrifttum 6.
 Schuhhandel und -industrie, Zwangssyndizierung 35.
 Schuhwarenschiedsgericht 86.
 Schuldnerschutz 6.
 Schuldverschreibungen, Ausgabe 17.
 Schutzrechte, gewerbliche 83.
 Schwefelsäurewirtschaft 43.
 Schwerbeschädigte, Einstellung in die Betriebe 77.
 Selbstbestimmung, soziale 70.
 Seifenindustrie, Zwangssyndizierung 35, 36.
 Selbstversorger 33.
 Selbstverwaltungskörper in der Gemeinschaft 37.
 Selbstwirtschaftender und selbstliefernder Kommunalverband 34.
 Siedlungsgesetzgebung § 15 (S. 45).
 Sicherstellung von Kriegsbedarf 30.
 Silber, Handel mit S. 14.
 Silbermünzen, Außerkurssetzung 13; Handel mit S. 14.
 Sonntagsarbeit 68.
 Sozialisierung § 13 (S. 36).
 Sozialisierungskommission 40.
 Sperre des Vermögens feindlicher Ausländer 90.
- Staatskommissar für das Wohnungswesen 56.
 Stadtschaften 52.
 Stahlwerk Becker 42¹.
 Stahlwerksverband 39².
 Standsregister, Eintragungen, Erneuerung 80.
 Stilllegung von Bankbetrieben 8, 83¹.
 Sterbefälle, Eintragung 80.
 Strafgerichte, Entlastung 87.
 Strafrechtsirrtum 87.
 Streckung der Arbeit 76.
 Stundung, gerichtliche 6.
 Syndikate 34.
 Syndikatsvertrag 42.
- Täglicher Bedarf, Gegenstände des t. B. 19; Verbot des Handels mit solchen 19.
- Tarifregister 70.
 Tarifvertrag 69; in der Landwirtschaft 79.
- Teerwirtschaft 43.
 Teilschuldverschreibungen, Ausgabe 17.
 Termingeschäfte 17.
 Teuerungszulagen 9.
 Textilwirtschaft 35².
 Tilgungshypothek 50, 52.
 Todeserklärung 79.
 Torfwirtschaft, Sozialisierung 39¹.
 Treuhänder für das feindliche Vermögen 90.
 Tumultschäden 81.
- Übergangsgesetz 3.
 Übernahmepreis 31.
 Überschuldung als Konkursgrund 12.
 Überteuerung 20.
 Überwachungsausschuß 36.
 Umlegung von Grundstücken 49.
 Untersagung des Gewerbebetriebes 23.
 Unmöglichkeit der Leistung 25.
- Valutahypotheken 52.
 Valutaschulden als Überschuldungsgrund 12.
 Vaterländischer Hilfsdienst 35, 64.
 Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen 69; von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse 71.

- Vereinfachte Gesetzgebung** 4.
Vereinsregister, Eintragung der Berufsvereine 67.
Verfallerkklärung 31.
Vergesellschaftung 38.
Verjährungsfristen, Verlängerung 83.
Verkehrerschwerung, Rechtsfolgen 8.
Vermittlung der Vermietung von Wohnräumen 57; von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs 22.
Verordnungen des Bundesrats 2; der Volksbeauftragten 3; auf dem Wege der vereinfachten Gesetzgebung 4; der Demobilmachungsbehörden 4.
Verschollenheit 79.
Versicherungen, Wiederherstellung 8; V. bei ausländischen Gesellschaften 14.
Versteigerung beweglicher Sachen 9; unbeweglicher 9.
Vertragsablösungsverordnung 57.
Verwaltungsabteilungen der Kriegsgesellschaften 32.
Verwirkungsabrede im Hypothekenverkehr 7.
Volksbeauftragte 3.
Vollstreckungsverfahren, Milderungen 8.
Vorkaufsrecht für Siedlungsunternehmen 46; für Landleieferungsverbände 46.
Vorlegungsfrist für Zinsscheine usw. 83.
Vorzugsaktien, Ausgabe 17.

Währung, fremde 12, 52.
Warenzeichen feindlicher Ausländer 90.
Warmwasserversorgung 58.
Wasser, Verträge über Lieferung von W. 27.
Wechselhandlungen, Versäumnis 8, 18, 82.
Wertpapiere, ausländische, Veräußerung 17.
- Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern** 75.
Wiederherstellung von Versicherungen 8.
Wiederkaufsrecht der Siedlungsunternehmen und der früheren Eigentümer 46.
Wohnungsgesetz, preußisches 49.
Wohnungsnot 53.
Wucher bei der Preisbemessung 18; bei Pachtverträgen 60.
Wuchergesetz 19.

Zahlungsfristen, Bewilligung von Z. 6.
Zahlungsmittel, ausländische 15.
Zahlungsunfähigkeit als Konkursgrund 12.
Zahlungsverbot gegenüber feindlichen Ausländern 88.
Zahlungsverkehr mit dem Auslande 14.
Zeitungsanzeigen 24; über Mieträume 57.
Zentralarbeitsgemeinschaft 67.
Zentralheizung 58.
Zinnschein, Vorlegungsfrist 83.
Zivilinternierte, Wiedereinstellung in die Betriebe 77.
Zuschlag bei der Zwangsversteigerung 9.
Zuständigkeit der Gerichte, Erweiterung 90.
Zwangseinquartierung 59, 92.
Zwangsliquidation feindlicher Unternehmen 89.
Zwangssyndikate der Kriegswirtschaft 35.
Zwangsvergleich 11.
Zwangsversteigerung 9.
Zwangsverwaltung von Grundstücken 9, 10; politische Zw. gegen feindliche Ausländer 89.
Zwangsvollstreckung, Einstellung 9, 91.
Zweite Hypothek 51.
Zweimarkstücke 13^a.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens

Von

Dr. Arthur Nußbaum

a. o. Professor an der Universität Berlin.

Heft 1:

**Tatsachen und Begriffe im Deutschen
Kommissionsrecht.**

1917. Preis M. 4.80.

Heft 2:

**Das Nießbrauchsrecht des BGB. unter den Gesichts-
punkten der Rechtstatsachenforschung.**

Zugleich ein Beitrag zur Kritik des BGB.

1919. Preis M. 12.—

Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens

Denkschrift

im Auftrage und unter Mitwirkung der Handelskammer
zu Berlin

Von

Dr. Arthur Nußbaum

1918. Preis M. 3.—

Hierzu Teuerungszuschläge.

Das neue Arbeitsrecht

Systematische Einführung

Von

Prof. Dr. jur. Walter Kaskel

Preis M. 32.—; gebunden M. 39.60

Das Buch enthält die erste systematische Bearbeitung der seit Kriegsende erschienenen zahllosen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Es bringt eine Gesamtdarstellung aller dieser Bestimmungen, wobei nicht nur die rechtlichen Zusammenhänge der verschiedenen Gesetze eingehend berücksichtigt werden, sondern auch die bei der praktischen Anwendung bisher gewonnenen Erfahrungen, sowie die einschlägige Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur erschöpfend verwertet sind. So sind insbesondere der Arbeitsnachweis, die Erwerbslosenfürsorge, die Einstellung und Entlassung, das Schwerbeschädigtengesetz, das Tarifvertragsrecht, die Neuregelung der Arbeitszeit, das Schlichtungswesen, die Arbeitsgemeinschaften, das Betriebsrätegesetz, das neue Landarbeiterrecht und das internationale Arbeitsrecht eingehend erörtert und in ihren rechtlichen Beziehungen zueinander klargestellt.

Somit ist das Werk für alle am Arbeitsrecht beteiligten Stellen, für sämtliche Betriebe und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentbehrlich.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Wahl und Aufgaben der Betriebsräte, der Arbeiterräte und der Angestelltenräte sowie der Betriebsobleute. Gemeinverständliche Erläuterung des Betriebsrätegesetzes und seiner Wahlordnung. Von Dr. Hermann Schulz, Geheimer Regierungsrat. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Preis M. 11.—.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie. Zugleich zur Wiedereinführung der Kriegsteilnehmer in das Rechtsstudium insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch. Von Dr. jur. B. Erwin Grueber, Professor der Rechte an der Universität München. Fünfte, neubearbeitete Auflage. 1919. Preis M. 8.60.

Juristische Hilfsbücher für Studium und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte und des preußischen Obergerichtes.
Von Ludwig Mohn, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Preußisches Verwaltungsrecht. (Praktischer Teil). 1918.
Preis M. 18.—; gebunden M. 20.60.

Das Bürgerliche Gesetzbuch. Erster Band: Allgemeiner Teil.
1919. Preis M. 22.—; gebunden M. 25.—.

Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

Klausurarbeiten der Berliner Referendar-Prüfung.

Von Ludwig Mohn, Rechtsanwalt am Kammergericht. Erster Band:
Klausurarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht. 1917.

Gebunden Preis M. 10.—.

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes.

Von Dr. B. Matthias, Geh. Justizrat, o. Professor an der Universität Rostock.
Sechste und siebente verbesserte und ergänzte Auflage. 1914.

Gebunden Preis M. 21.—.

Rechtsfälle und Rechtsfragen im Anschluß an das Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Von Dr. B. Matthias, Geh. Justizrat, o. Professor an der Universität Rostock

I. Allgemeine Lehren. 1910. Preis M. 2.—

II. Das Recht der Schuldverhältnisse. 1. Abschnitt. Die allgemeinen Lehren. 1912. Preis M. 1.50.

Das System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte.

Von Dr. K. Kormann, Privatdozent an der Universität Berlin. Verwaltungs- und prozeßrechtliche Untersuchungen zum allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts. Von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. mit dem Preis der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung gekrönt. 1910. Preis M. 12.—

Allgemeine Staatslehre.

Von Dr. Georg Jellinek, zuletzt Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Dritte Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek, Professor der Rechte an der Universität Kiel. Zweiter, unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1914. 1920. Preis M. 60.—

Das Bundesstaatsrecht der Schweiz.

Geschichte und System von Professor Dr. J. Schollenberger. Zweite, unter Mitwirkung von Dr. Otto Zoller völlig umgearbeitete Auflage. Unter der Presse.

Das Völkerrecht.

Systematisch dargestellt von Dr. Franz von Liszt, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin. Elfte, umgearbeitete Auflage. Unveränderter Neudruck. 1920.

Gebunden Preis M. 30.—

Die Reichsaufsicht.

Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von Dr. Heinrich Triepel, Geh. Justizrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin. 1917.

Preis M. 24.—; gebunden M. 29.60.

Quellen und Studien zur Geschichte und Dog-

matik des Seekriegsrechts. Herausgegeben von Heinrich Triepel und Heinrich Pohl.

Band I, Heft 1: Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. Von Hermann Willms. 1918. Preis M. 9.—.

Band I, Heft 2: Das Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Christian Meurer. 1918. Preis M. 4.80.

Band I, Heft 3: Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkrieg. Eine Denkschrift unter Benutzung amtlichen Materials verfaßt von Rechtsanwalt Dr. Adolf Scheurer. 1919. Preis M. 2.40.

Band I, Heft 4: Bewaffnete Handelsschiffe im Weltkrieg. Eine Denkschrift unter Benutzung amtlichen Materials verfaßt von Rechtsanwalt Dr. Adolf Scheurer. 1919. Preis M. 2.80.

Hierzu Teuerungszuschläge.